image
not
available

germ. 276 g- 10,a

Digitized by Google

<36625595880014

<36625595880014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. germ. 170 f (Bd. 10, Nachtrag)

Nachtrag

Sammlung

Bergedorfer Verordnungen.

Nebst

chronologischen und alphabetischen

Registern

über sämmtliche

Bergedorfer Verfassungen;

bearbeitet von

J. M. Lappenberg,

b. R. Dr. und Archivarius.

Als Anhang zur Sammlung

der

Hamburgischen Verordnungen Band X.

Min. d. Inner

Hamburg, 1828.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,

Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

B

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

der

von den freien und Hanse-Städten

Lübeck und Hamburg

für

das Amt und Städtchen

Bergedorf

erlassenen Verordnungen,

welche in den Hamburgischen Gesetz-Sammlungen sich nicht abgedruckt finden.

Nebst

chronologischen und alphabetischen

Registern

über sämmtliche

Bergedorfer Verfassungen;

bearbeitet von

J. M. Lappenberg,

b. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1828.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner, Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Mandat

wider die Unordnungen in den Krügen.

1727 Sept. 28.

Demnach die von Beyden Löbl. Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordnete Herren Abgesandte mit vielem Mißfallen vernehmen müssen, daß in denen Krügen, Bier- und Branntweins-Häusern, so wol in denen Vierlanden als im Städtlein Bergedorf, das Gesöffe bis in die spate Nacht, ja wohl gar die Nacht hindurch und bis an den folgenden Morgen getrieben, und dabey allerhand Muthwille und Schlägerey ausgeübet werde, und also die höchste Noth erfordert, aufs nachdrücklichste solchem und dergleichen Aergernissen abzuhelfen.

Als wird hiemit und Kraft dieses alles Ernstes anbefohlen, daß so wenig die Krüger und Gastwirthe im Lande und im Städtlein, wie in allen Tagen in der Woche, also sonderlich an denen Sonn- Buß- Fest- und Feyertagen, die Gäste später als höchstens des Abends bis Zehn Uhr, am allerwenigsten aber unter währendem Gottesdienste in ihren Häusern hausen und hegen, als die Gäste sich länger in solchen Häusern beym Trunk aufhalten sollen.

1727 Sept. 28. Würde nun jemand sich gelüsten lassen, diesem Befehl nicht schuldigst und gehorsamlich nachzuleben, hätten die Krüger und Gastwirthe zu gewarten, daß sie mit ansehnlicher Geld-, die Gäste aber, wegen ihres langen Sitzens, Schlägerey und sonst verübten Muthwillens, mit unausbleiblicher scharfen, entweder des Halseisens oder Gefängnißstrafe beleget würden.

Diesem zufolge nun wird denen Landvögten und Höftleuten im Lande, auch Bürgermeistere und Rath im Städtgen, hiemit aufs nachdrücklichste aufgegeben, ein wachsames Auge zu haben, daß diesem Befehl in allem nachgelebet, und die Uebertreter alsofort dem Gerichte angemeldet, und zur verwirkten Strafe angesetzet, auch keiner verschonet werde.

Damit nun dieses durchgehends bekannt werden, und niemand sich mit der Unwissenheit hiernächst entschuldigen möge, soll dieser Befehl alle Jahre am Sonntage vor Michaelis von allen Canzeln im ganzen Amte und im Städtgen abgelesen werden. Publicatum d. 28. Sept. Anno 1727. (Renovatum d. 8. Febr. 1800.)

II.

1729 Aug. 10.

Mandat

wider die Menschen-Räubercy.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der Käyserl. freyen Reichs-Städte Lübeck und

und Hamburg gantz mißfällig vernehmen müssen, wie die Boßheit dergestalt angewachsen, daß einige freche und verwegene Leute sich nicht gescheuet, vor einiger Zeit, einen Unterthan aus denen Vier-Landen auf offener Land-Straßen anzupacken, vom Pferde herunter zu reissen, übel zu tractiren, und gar mit sich hinweg zu führen; Wir aber, dergleichen Menschen-Räuberey in Unserm gemeinsahmen Ambte Bergedorff und denen Vier-Landen einreissen zu lassen, durchaus nicht gemeinet sind; Als befehlen wir hiemit alles Ernstes und wollen, daß, daferne, wider alles Vermuthen, dergleichen mehr tentiret werden sollte, ein jeder dieses Amtes Eingesessener und Einwohner dem Nothleidenden, auf das erste Noth-Geschrey, oder Anziehung der Glocken, nicht nur für seine Person zu Hülffe zu kommen, sich bemühen solle, sondern auch zugleich die Benachbahrte zur Rettung aufzubringen und sich des Thäters zu bemächtigen; damit derselbe, wie auch diejenigen, welche sich dem Nothleidenden entziehen, und sich in der Rettung säumig beweisen würden, nach Strenge derer Rechten, zur wohlverdienten Straffe gezogen werden können. Wornach sich ein jeder zu richten, auch für Ungelegenheit zu hüten hat. 1729 Aug. 10.

Actum & Publicatum unter Beyder Ehrb. Städte Lübeck und Hamburg Insiegel den 10. Augusti Anno 1729.

III.

1772 Aug. 10.

Mandat

wider den übertriebenen Aufwand bey Kindtaufen.

Demnach Uns, Bürgermeistern und Räthen der Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg, klagend an- und vorgebracht, wasmaaßen bey denen öffentlichen Kindtaufen, der ehedem ergangenen und publicirten Kirchen-Ordnung zuwider, wann die Kinder zur Kirche gebracht werden, weit mehr als 3 Paar, ja öfters gar viele Frauen zu des Kindes Begleitung gebrauchet und gebeten werden, und dann dadurch nicht allein ein unnützer und verschwenderischer Aufwand befördert, sondern auch zum Saufen und Schwelgen und andern Unordnungen Anlaß und Gelegenheit gegeben wird:

Als haben Wir, zu fernerer Verhütung dieses ärgerlichen, und überdem denen Eingesessenen höchstschädlichen Misbrauchs, solches hiemit nicht nur ernstlich untersagen, sondern auch allen und jeden Unsers gemeinschaftlichen Amtes Eingesessenen auf das nachdrücklichste anbefehlen wollen, daß niemand, wer er auch sey, sich unternehmen solle, zur Begleitung seines Kindes in die Kirche mehr als 3 Paar Frauen zu bitten, oder zu gebrauchen, bey unausbleiblicher Strafe von 3 Mark für jede Person, die über die bestimmte Zahl mitgehet; wie Wir dann auch, auſſer

auſſer Darreichung einiger wenigen und dem weiblichen Geſchlechte geziemenden Erfriſchungen, alles ohnmäßige Eſſen und Trinken, ſo vor oder nach der Taufe pfleget gegeben zu werden, gänzlich und bey willkürlicher Strafe verbieten. 1772 Aug. 10.

Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum d. 10. Aug. 1772.

IV.

Mandat

wider die überhand nehmenden Ausſchweifungen der Dienſtboten.

Wir Bürgermeiſtere und Räthe der Kaiſerl. und des Heil. Römiſchen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg, haben mit nicht geringem Misfallen vernehmen müſſen, welchergeſtalt in Unſerm gemeinſchaftlichen Amte Bergedorff über das Betragen derer Dienſtbothen, und daß dieſelben nicht allein ihres Tagewerks ſich entziehen, ſondern auch nachhero ſich dem Geſöffe und vielen Unordnungen überlaſſen, verſchiedentlich Beſchwerde geführet werden wollen.

Da nun dieſes faſt überhand nehmende Uebel um deſtoweniger zu dulden ſtehet, je mehr nicht nur denen Hauswirthen dadurch Verdruß und Schaden zugefüget wird, ſondern auch das Geſinde ſelber ſich öfters für ihre künftige Zeit den gröſſeſten Nachtheil zuziehet:

Als

1772 Aug. 10. Als haben Wir, zu Steurung dieses Unwesens, ernstlich und nachdrücklich zu befehlen für nöthig erachtet, befehlen und verordnen demnach hiemit, daß hinfüro von Fastnacht bis Ostern von dem Gesinde nicht eher als um 6 Uhr, von Ostern bis Michaelis um 7 Uhr, und von Michaelis bis Fastnacht, wenn es dunkel wird, die Arbeit soll aufgegeben, und der Feyer-Abend gemacht werden, so wie die Arbeit in den längsten Tagen des Morgens um 4 Uhr, sonst aber mit dem Anbruche des Tages anzufangen ist. Nach geendigter Arbeit sollen die Dienstbothen sogleich zur Mahlzeit zu gehen schuldig seyn, und daferne sie sich ohne genugsame Entschuldigung entfernen würden, vor dasmal derselben verlustig seyn.

Damit auch dem leidigen Gesöffe gesteuret werde, so soll bey solcher, und nachhero in der Erndte, denenselben für die Person nicht mehr als 2 Kannen gutes Bier gereichet werden, und überdem niemand, sich etwas weiter zu erpochen, sich unternehmen.

Und wie Wir übrigens das in Anno 1760 dieserwegen herausgegebene Mandat *), in so weit solches nicht durch obiges abgeändert, nochmalen bestätigen; als wollen Wir alle und jede Wirthe, nicht weniger alles Gesinde, diesen Verordnungen in allen Stücken gehorsamlich nachzukommen, Landesväterlich ermahnet haben. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum d. 10. Aug. 1772.

V.

*) Samml. Hamb. Ges. und Verfass. Th. X. S. 705.

Digitized by Google

V.

Der beyden Kayserl. freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg 1775 März 13 u. 17.

Verordnung

wider die muthwilligen Banqueroutirer im Amte und Städtgen Bergedorff.

Wann die Erfahrung es leider mehr als zu viel bezeuget, wasmassen in Unserm gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorff, durch das eingerissene verschwenderische Leben und täglich steigende Ueppigkeit viele Bürger und Einwohner, sich den Verfall ihrer Nahrung zuziehen, und wenn sie sodann zu falliren genöthiget werden, in der Bosheit so weit gehen, daß sie bey besorgender Execution vorhero, was sie noch an Vieh und Fahrnis besitzen, heimlich bey Seite schaffen, alles woraus noch einigermassen Geld zu machen, abbrechen und verkauffen, und sich sonst allerhand gottlose Betriegereyen zu Schulden kommen lassen, mithin auf eine vorsetzliche boshafte Art ihre Neben-Menschen betriegen, und öfters Wittwen und Wayfen unverschuldeter Weise mit ins Verderben stürzen: Als haben Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg nicht nur alle und jede Unsers Amtes und Städtgens Bergedorff Bürger und Einwohner treulich und landesväterlich hiemit ermahnen wollen, daß ein jeder seinem Gewerbe und Hauswesen

1775 März 13 u. 17. wesen treulich und fleißig vorstehe, und vor aller Verschwendung, Ueppigkeit und unanständiger Kleider-Pracht sich hüte, sondern auch diesem Unwesen zu steuren und der seit einiger Zeit gehäuften Bosheit möglichst inskünftige zuvor zu kommen, zu verordnen für nöthig geachtet, verordnen und befehlen demnach hiemit und in Kraft dieses:

1.

Daß von nun an und hinführo alle und jede boshafte Banqueroutirer und freventliche Betrüger, welche sich entweder von selbst bey dem Amte für insolvent erklären, oder auch von ihren Creditoribus dazu gedrungen, solches thun müssen, wenn sie sich erfrechet, ihr Vieh, Mobilien, Ackergeräthe und wie es Nahmen haben mag, vorhero weg zu bringen, zu verderben oder zu verkauffen, ausser andern nach Beschaffenheit der Umstände wider dieselben zu verhengenden beneficii cessionis sich nicht sollen zu erfreuen haben, sondern auch weiter in Unserm gemeinsamen Amte und Städtgen Bergedorff überall nicht geduldet werden; Wogegen aber

2.

Diejenigen die unverschuldet und durch Unglücksfälle in Abgang der Nahrung gekommen, wenn sie eydlich dargethan, daß sie nichts verschwiegen, verhehlet oder an die Seite gebracht, ihren Creditoribus ihre Güter zu völliger Abtraguug aller ihrer Schulden cediren

cediren können, und ihnen solches so wenig an ihrem guten Nahmen, als an der fernern Wohnung im Amte und Städtgen hinderlich seyn, und daneben nach der Beschaffenheit der Umstände, die nöthigen Kleider, unentbehrliche Betten, und das nothwendigste Geräthe verbleiben soll. Damit nun 1775 März 13 u. 17.

3.

Man so viel sicherer erfahren möge, ob ein Fallitus sich vorgedachten strafbaren Betrugs theilhaftig gemacht, so soll ein jeder Debitor, auf Anhalten derer Creditorum oder des Procuratoris Concursus, gehalten seyn, einen cörperlichen Eyd abzuschweren:

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bey meinem gegenwärtigen Falliment von allem meinem Vermögen, es mag Nahmen haben wie es wolle, weder selbst, noch durch andere, etwas an die Seite gebracht, oder bringen lassen, vielmehr solches insgesamt dem Gerichte übergeben, auch fernerweit anzeigen, davon nichts verschweigen, verhehlen, noch unter mich schlagen und auf die Seite schaffen, und von allem, was das Gericht oder der Procurator Concursus zu wissen begehret aufrichtige Nachricht ertheilen, und mich allemahl, wenn ich gefordert werde, sistiren, und bis zur gänzlichen Endschaft meiner Sache aus diesem Amte und Städtgen und deren Jurisdiction mich nicht begeben wolle. So wahr ꝛc.

Wie

1775 März 13 u. 17. Wie dann

4.

Falls der Schuldner entwichen, und dazu bewegende Ursachen vorhanden, auf Anhalten des Procuratoris Concursus sothaner Manifestations-Eyd von seiner Frau, erwachsenen in seinem Hause befindlichen Kindern, auf dem Alten-Theil sitzenden Eltern, imgleichen vom Gesinde, Arbeitsleuten, oder wer von dem etwa Weggebrachten einige Nachricht zu geben weiß, abzulegen ist. Jedoch daß

5.

Falls jemand von diesen Personen einige erhebliche und begründete Ursachen hätte, warum derselbe vorgemeldeten Manifestations-Eyd nicht schweren könnte, und solches dem Gerichte anzeigen würde, so soll zu der Herren Visitatorum Erkenntniß stehen, ob und wie weit selbiger damit zu verschonen, oder dazu anzuhalten. Und wie es übrigens

6.

Bey dem Ordnungsmäßigen modo exequendi sein Verbleiben hat, so ist bey jedesmahliger einem saumseeligen Debitori einzulegender Execution, der dazu beorderten Wache, die genaueste Aufsicht, daß nichts veruntreuet oder heimlich bey Seite geschaffet werde, nachdrücklichst anzubefehlen, immassen nicht nur eine boshafte Collusion mit dem Fallito oder den Seinigen an derselben soll geahndet, sondern auch diese wegen einer began-

begangenen und überwiesenen unerlaubten Fahrlässigkeit bestraffet werden. 1775 März 13 u. 17.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu Lubecensi & Hamburgensi d. 13. & 17. Mart. 1775.

VI.

Der beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städte

Lübeck und Hamburg

Ordnung

1775 July 1 u. 5.

wider den Luxus, besonders bey Verlöbnissen und Hochzeiten; bey Kindtaufen, und in den Wochenstuben, auch Leichenbegängnissen, und Trauern, in dem Amte und Städtgen Bergedorff.

Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg fügen hiemit zu wissen.

Da Wir unsre fürnehmste Sorge jederzeit auf das wahre Wohlseyn Unserer Eingesessenen richten, und Uns dahero angelegen seyn lassen, alle diejenigen Mittel, wodurch deren Nachtheil und Verderb vorgebeuget, und dagegen deren Wohlfahrt und die Erhaltung ihres häuslichen Wohlstandes befördert werden könne, zur Hand zu nehmen, mithin die im Städtgen Bergedorf bey verschiedenen Vorfällen, insonderheit bey Verlöbnissen, Hochzeiten, bey Kindtaufen, und in den Wochenstuben, Leichenbegängnissen und Trauern seithero gestiegene, mit Be-

1775 July 1 u. 5. Beschwerlichkeit verknüpfte, und wohl gar zur Verschwendung ausgeartete Ueppigkeit Uns um so weniger gleichgültig seyn könne, als dadurch die Einwohner entkräftet, und zu Fortsetzung ihres Gewerbes und Nahrungs-Verdienstes zurückgesetzet werden:

So haben Wir von jenen Landesväterlichen und Obrigkeitlichen Trieben aufgefordert, zu Abstellung solches unnöthigen von unsern Eingesessenen übertriebenen, den Verderb und Umsturz ihres Hauswesens befördernden, dem gemeinen Wesen aber höchstschädlichen Aufwandes nachgesetzte Verordnung zur männiglichen schuldigsten Nachachtung zu publiciren nicht länger Anstand nehmen können.

Wann demnach

I. was die Verlöbnisse und Hochzeiten betrift, von Uns mit Mißfallen bemerket worden, wie bey den Verlöbniß- und Hochzeits-Geschenken, auch in Anordnung der Hochzeits-Feyer die Maße, zu beyder Theilen Beschwerde, gar sehr überschritten, insonderheit aber die schädliche Gewohnheit eingerissen, da des Bräutigams und der Braut Aeltern das in ihren Häuseru befindliche Gesinde zu diesem Tage, mit so genannten Staats- oder Feyer-Kleidern versehen, von den Hochzeits-Gästen aber keine geringe Hochzeits-Geschenke an die Neuverehelichte gegeben worden; So wollen Wir zwar, was die Braut- und Bräutigams-Geschenke anlanget, zu Unsern Eingesessenen das Vertrauen

trauen haben, daß denselben die Betrachtung, wie deren kostbare Anschaffung in der häuslichen Einrichtung der jungen Eheleute einen nicht geringen Einfluß habe, und daß denselben bey dem Anfange zu ihrem Fortkommen mehr mit baarem Gelde gedienet sey, von selbsten abhalten werde, die Schranken einer vernünftigen Mäßigung hierinnen zu überschreiten; wollen aber indessen hiemit feste gesetzet haben, daß wenn gleich an dem Verlobungs-Tage, Aeltern, Kinder, Schwester und Brüder, und wenn solche nicht vorhanden, höchstens 8 Personen bey einem mäßigen Mahl beysammen bleiben, sonst aber die Aeltern den Bräutigam, so ofte es ihnen gefällig, ohne sonderliche Kosten zu Tische behalten können, dennoch alle andere Gastmähle während der Verlobung, oder nach erhaltenem Ja-Wort und der Hochzeit, gänzlich eingestellet; die Hochzeits-Geschenke, ausser daß Aeltern und Groß-Aeltern ihren Kindern und Kindes-Kindern, Brüder und Schwester ihre Mitgeschwistere ein ihrem Vermögen und Umständen angemessenes Andenken schenken mögen, bey 10 Rthlr. Strafe verboten, und unter gleicher Strafe alle andere Geschenke an Braut und Bräutigam, an deren Geschwistere und Anverwandten, imgleichen die Staats-Kleider, Leinenzeug u. s. m. an das Gesinde, es sey in Natura, oder am Gelde, untersaget seyn sollen; Uebrigens aber die Anzahl der Hochzeits-Gäste auf 25, sowohl Manns- als Frauens-Personen, worunter Braut und Bräu- 1775 July 1 u. 5.

Digitized by Google

1775 July 1 u. 5. Bräutigam, imgleichen Kinder mit begriffen, eingeschränkt seyn soll, da indessen an den Kirchgangs-Tagen es einem jedem unbenommen bleibt, Aeltern, Groß-Aeltern, Kinder, imgleichen Brüder und Schwester, in deren Ermanglung aber von andern guten Freunden, mehr nicht als 10 Personen, mit Einrechnung der Verwandten zu einem mäßigen Gastmahl einzuladen.

Wie denn ferner

II. in Betreff der Wochenstuben und Kindtaufen die darunter überhand genommene Mißbräuche, da nemlich nach der Entbindung allen Verwandten, Nachbaren und Bekannten angesaget; am Tage der Tauf-Handlung aber Tauf-Schmäuse angestellet worden, und in den Wochenstuben Geldspillernde Caffee-, Wein- und Confect-Collationen geschehen, nicht ferner nachzusehen gemeinet, und zu deren Abstellung verordnen, daß die Ansage der Entbindung weiter nicht, als an die nächsten Anverwandte geschehen, die einen unnöthigen Aufwand veranlassende Tauf-Schmäuse aber, die Vorsetzung des Caffee, Weins und Confects in den Wochenstuben, so wie der so genannte Umhang, und das Gevattern-Geld gänzlich abgeschaffet, und letzteres allenfalls nur bey Aeltern und Groß-Aeltern, Brüdern und Schwestern annoch erlaubet seyn solle, jedoch da es einem jeden unbenommen bleibet, den Nothleidenden und Verarmeten die Werke der Liebe thätig zu bezeichnen, so stehet es auch

auch frey, den Frauen, welche mit dem Kinde zur Kirche gegangen, Thee oder Caffee vorzusetzen. 1775 July 1 u. 5.

Da auch

III. bey Sterb- und Trauer-Fällen nicht wenige zum kostbaren und unnöthigen Aufwand gereichende Mißbräuche eingerissen; So verordnen Wir: Daß wie alle Trauer von dem Beerdigungs-Tage gerechnet, und also wie dieselbe gleich anfangs getragen worden, die ganze Zeit hindurch ohne einige Ab- und Veränderung getragen und hiernächst auf einmal abgeleget, dem Gesinde aber überall kein Trauerzeug, es sey was es wolle, gegeben; also alle bishero üblich gewesene Wein-Collationen nach der Beerdigung abgestellet werden, das Beziehen der Tische, Stühle, Bänke, Klöpper am Hause mit schwarzem oder weißem Tuch, oder das Ueberstreichen der Thüre, Fenster-Pöste, u. s. w. mit schwarzer Farbe, so wie das Beziehen der Särge mit Tuch und die Aufzierung derselben mit zinnernen Crucifixen und zinnernen Kanten bey Vermeidung nahmhafter Strafe aufhören sollen. Und damit auch die Personen welche trauren und betrauret werden können, bestimmet werden: So mögen Kinder ihre Aeltern, imgleichen Ehegatten ein ganzes Jahr; Brüder und Schwestern, worunter volle, halbe, vereinigte und zugebrachte Geschwister zu verstehen sind, aber, wenn die Verstorbenen über sieben Jahr sind, einander ein halbes Jahr betrauren;

so

1775 July 1 u. 5. so wie Kinder (unter welcher Benennung Enkel, nicht weniger auch an Kindes-Statt aufgenommene und vereinigte Kinder zu verstehen sind) unter sieben Jahren mit einem gewöhnlichem Trauer-Kleide gar nicht betrauret, wenn aber solche darüber, oder verheyrathet sind, ein halbes Jahr betrauert werden können. Vater- und Mutter-Brüder; Vater- und Mutter-Schwestern, Geschwister-Kinder, Schwester- und Brüder-Kinder, Schwäher und Schwiegerinnen im ersten Grad der Schwiegerschaft, mögen drey Monate betrauret werden, jedoch darunter nur diejenigen, welche bereits am Altar gewesen, immaaßen jüngere, welche so weit noch nicht gekommen, in den jetzo bemerkten Fällen, weder trauern noch betrauret werden. Für alle, allhier nicht benannte Personen, wenn sie auch mit den benannten gleich nahe sind, soll so wenig eine Trauer angeleget werden, als einem Bräutigam oder einer Braut vor vollzogener Hochzeit, der andern Person Anverwandte zu betrauren erlaubet seyn soll.

Indem auch die Erfahrung bestätiget, welcher Verlust, Unkosten und Nachtheil aus einem unnöthigen und überflüssigen Aufwand in Ansehung der Kleider-Tracht erwachse: So wollen Wir zu den Eingesessenen Unsers Städtgens das Vertrauen haben, daß ein jeder überhaupt alle Ueppigkeit und unnöthige Pracht in Kleidungsstücken meiden, und unter einer beständigen Rücksicht, was eines jeden Würde und Vermögen von ihm fordert,

fordert, sich bemühen werde, sich denselben gemäß zu betragen, ohne durch eine unnütze Verschwendung andern es zuvor thun zu wollen, hoffen auch zuversichtlich daß Bürgermeister und Rath sich besonders befleißigen werden, den Eingesessenen mit den besten Exempeln vorzugehen, damit ein jeder durch eine nach dem Verhältniß seines Standes so wohl für sich, als für seine Frau und Kinder, hierunter zu beobachtende vernünftige Einschränkung sich Unsers Beyfalls würdig zu machen, sich angelegen seyn lassen möge. Befehlen übrigens Bürgermeistern und Rath Unsers Städtgens, auf die Beobachtung dieser Verordnung, welche nach Verlauf eines halben Jahrs oder von dem 1. Januar 1776 seinen Anfang nehmen soll, genau zu halten und die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Lubecensi & Hamburgensi d. 1. & 5. Iulii 1775. 1775 July 1 u. 5.

VII.

Verordnung zur Abhaltung der Viehseuche. 1775 Nov. 1.

Wir, Bürgermeistere und Räthe der Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, thun hiemit allen und jeden, denen es zu wissen nöthig, insonderheit denen Eingesessenen und Unterthanen Unsers gemeinschaftlichen

1775 Nov. 1. lichen Amts und Städtgens Bergedorf, auch zu Geesthacht, kund und zu wissen.

Demnach Wir vernehmen müssen, wie leyder! in der benachbarten Gegend unter dem Horn-Viehe sich wieder eine Krankheit geäußert; als haben Wir, zu möglichster Verhütung, damit, unter göttlichem gnädigen Beystande, solche Krankheit sich nicht in dasiger Grenze einschleichen möge, und zu mehrer Sicherheit besagten Unsers Amtes und Städtgens, unter Erneuerung Unserer vorhin desfalls ausgelassenen Verordnungen, zu befehlen nöthig befunden, und befehlen also einem jeden ernstlich:

1) Sich wissentlich an keine verdächtige Oerter zu begeben, noch mit Leuten von inficirten Orten umzugehen, oder selbige gar zu seinen Ställen, oder zu seinem Viehe kommen zu lassen;

2) Ueberhaupt kein Stück Vieh in seinen Ställen oder Hause einzuführen, ohne daß dem in dem Städtgen im Thore, und im Lande an der Grenze bestellten Aufseher, und nächstdem dem nächsten Höftmanne, so wie in Geesthacht dem Vogte, die Pässe vorgezeiget werden, in welchen ein jegliches Stück umständlich, auch wie und wo, und mit welchen Zeichen es gebrannt, beschrieben ist, und wodurch bewiesen wird, daß an denjenigen Orten, wovon und wodurch solches Vieh gekommen, in einer Zeit von 3 Monaten von einer ansteckenden Seuche nichts sey verspüret worden.

3) Sol-

3) Solches auf erhaltene Erlaubniß neu eingekaufte Vieh nicht so gleich in die Ställe zu dem übrigen Viehe zu führen; sondern, wenigstens 8 Tage lang, in einen besondern Stall oder Scheune zu ziehen, und, nach Verlaufe solcher 8 Tage, wenn es sodann gesund und gut befunden wird, gleich zu waschen und zu schwemmen, eher es zu dem übrigen Vieh in die Ställe geführet wird. 1775 Nov. 1.

4) So bald jemand die mindeste Vermuthung hat, daß einem Stücke seines Viehes eine Krankheit überkommen sey, so muß solches alsobald, bey 10 Rthlr. unausbleiblich zu exequirender Strafe auf jeden Contraventions-Fall, im Städtgen dem ältesten Bürgermeister und im Lande dem Vogte angezeigt, und sothanes Vieh augenblicklich an einen, so viel möglich, entlegenen Ort, als in eine Scheune und dergleichen gebracht, und von dem übrigen gänzlich abgesondert werden: das gesunde Vieh, so dabey gestanden, muß aus dem gewöhnlichen Stalle herausgezogen, mittlerweile der Mist und das Streu von dem kranken Viehe herausgethan und tief verscharret, die Krippen und der Ort, wo es gestanden, gereiniget und wohl abgewaschen, die Thüren, damit die Luft durchstreichen könne, eine Zeitlang geöffnet, und hiernächst allererst das gesunde Vieh wieder in den Stall hineingestellt werden; jedoch thut derjenige, der die Gelegenheit dazu hat, weit besser, wenn er das kranke Vieh in dem Stalle läßt, das gesunde aber, wenn es vorhero etwas an die

1775 Nov. 1. Luft getrieben und geschwemmet worden, in, so viel möglich, besondere Ställe oder Scheunen führet.

5) So bald ein Vieh umfällt, soll dasselbe alsofort, nebst seinem Miste und mit den Haaren, an einem möglichst entfernten Orte, wenigstens 6 Fuß tief, eingescharrt werden.

6) So bald ein Stück Vieh erkranket, wird denen Leuten, welche solches Unglück betrift, bey schwerer Strafe, hiemit ernstlich geboten, sich in ihren Häusern inne, und alles Umgangs mit andern zu enthalten, und solche Absonderung wenigstens noch 8 Tage nach der Besserung oder Verscharrung des Viehes fortzusetzen, hergegen unterdessen ihre Häuser und Ställe durch fleißiges Räuchern und Durchstreichung der Luft reinigen, auch ihre Kleider öfters ausklopfen und auswittern zu lassen; besonders aber sind diejenigen, welche sich damit abgeben, daß sie das kranke Vieh warten, und das umgefallene wegschleppen und einscharren, einer solchen, wenigstens 8tägigen, Quarantaine unterworfen.

7) Alle andere Eingesessene, besonders aber die Nachbaren, werden sich von selbst enthalten, mit denen Personen, deren Ställe inficiret sind, während der Zeit die geringste Gemeinschaft zu halten, oder sich dem kranken Viehe, unter welchem Vorwande es auch sey, als des Aderlassens des Viehes, oder

oder dergleichen, ohne besondere Erlaubniß, zu nähern. 1775 Nov. 1.

8) Die Hauptleute und Vögte sollen von Zeit zu Zeit bey jedem Eingesessenen, welcher Vieh hält, auch selbst dann, wann auch nichts Verdächtiges bey demselben bemerkt worden, nach dem Gesundheits-Zustande des Viehes sich erkundigen, besonders aber, sobald irgendwo ein Stück erkranket, dem Amte, auch im Städtgen zugleich dem ältesten Bürgermeister Nachricht ertheilen, und Verhaltungs-Befehle einholen. So viel möglich haben sie sich dabey von dem kranken Viehe entfernt zu halten, müssen sich solches nur von ferne zeigen lassen, und bey den Leuten fleißig nachfragen und sich erkundigen.

9) Die privilegirten Schlächter haben einen Eyd abzustatten, daß sie kein verdächtiges Vieh kaufen oder schlachten wollen, und daß sie, so bald sich der mindeste Verdacht eräuget, davon dem nächsten Höftmann so gleich Anzeige thun wollen.

10) Herumlaufendes herrenloses Gesindel soll durchaus nirgends aufgenommen oder beherberget, noch demselben Nachtlager verstattet, sondern gänzlich abgewiesen werden.

11) Fleisch aus der Fremde, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, wie auch Haare, Blut, Abfälle und Eingeweide von fremden Horn-Viehe soll niemand an sich kaufen.

12)

1775 Nov. 1. 12) Ungefärbte Felle, wenn solche nicht mit obrigkeitlichen Attestaten versehen, und daneben, wie in den Pässen bemerkt wird, entweder gebrannt oder plombiret sind, und daß solche von gesundem Viehe und von solchen Oertern, allwo in Zeit von 3 Monaten man von keiner Seuche etwas gewußt, bezeuget wird, sollen nicht eingelassen werden, auch vorher im Lande die Pässe dem nächsten Höftmanne vorgezeiget werden.

13) Ein jeder muß seine Hunde vest machen, und keine herumlaufen noch zu dem Horn-Viehe kommen lassen. Alle Schweine sind im Koven zu halten, und findet kein Treiben weiter Statt.

14) Den Vögten oder Hauptleuten, welche, dieser Verfügung gemäß, ihre Functionen verrichten, muß von allen Eingesessenen mit aller Bescheidenheit begegnet werden; widrigenfalls diejenigen, welche ihnen etwas in den Weg legen, nachdrückliche Ahndung sich zuziehen werden.

Wornach ein jeder sich zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Lubecensi & Hamburgensi, & publicatum d. 1 Nov. 1775.

VIII.

1778 Febr. 27. ## Geesthachter Ufer-Ordnung.

Nachdem beyde Kayserliche freye Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, aus Landesherr-

herrlicher Vorsorge, zur Bevestigung und Erhaltung des Geesthachter Ufers schon seit vielen Jahren die besten Vorkehrungen gemacht, und zu dem Ende die kostbarsten Werke oder Stein-Oerter und Pempen daselbst anlegen lassen; so ist, zur Erhaltung dieser Werke, und Abkehrung aller Beschädigung derselben und des Geesthachter Ufers, folgende Ufer-Ordnung von Ihnen beliebet und festgesetzet worden: 1778 Febr. 27.

1.

Sollen alle zur Verwüstung des Geesthachter Ufers gereichende Betriebe und Gewerke, als Schiffbauereyen und Sagereyen, wenn sie an solchen Stellen getrieben werden, wo sie eine größere Abspühlung des Ufers, und Trennung desselben von den daselbst angelegten Werken verursachen, gänzlich daselbst verboten, mithin den Schiffbauern und Holzschneidern künftighin nicht mehr erlaubt seyn, sich nach eigenem Gefallen Plätze zum Schiffbau und Holzschneiden zu erwählen, sondern sich dieselben anweisen lassen.

2.

Soll niemand sich zur Abschiffung seiner Steine und seines Holzes anderer Ladungs-Plätze bedienen, als die ihnen dazu angewiesen worden, das Ufer aber ausser diesen Ladungs-Plätzen auf alle Weise geschonet, und mit Weiden und Sand-Hafern bepflanzet werden.

3.

1778 Febr. 27.

3.

Weil auch zur Erhaltung des Ufers an verschiedenen Stellen Zäune sind gesetzt worden, dieselben aber entweder mit Sand bewehet, oder von unartigen Leuten abgebrochen und weggetragen werden; so sollen solche Zäune, wenn sie mit Sand bewehet sind, nicht allein aufs neue wiederum gesetzet, sondern auch diejenigen, die solche wegstehlen, nach Befinden bestrafet werden.

4.

Da die zur Bevestigung des Geesthachter Ufers angelegten Werke mehrentheils aus Steinen bestehen; so soll niemanden erlaubet seyn, Steine von diesen Werken zu anderm Gebrauch, als zur Bevestigung der Schiffe, oder zur Bedeckung der Spläte anzuwenden, und alles Zerstreuen der zu den Pempen gehörigen Steine aufs sorgfältigste vermieden werden.

5.

Es sollen daher die Bandreisser ihr gespaltenes und zur Ründung zuzubereitendes Holz, oder ihre Spläte, nicht allein nicht an solchen Oertern in die Elbe legen, da denen Stein-Oertern dadurch Schaden geschieht, sondern auch solche Spläte nicht mit zu den Stein-Oertern gehörigen Steinen bedecken, sondern zur Bedeckung ihrer Spläte sich selbst Steine verschaffen.

6.

Weil auch die von den bey den Pempen eingesenkten Weiden aufschiessende Reiser

zur

zur Bevestigung der Pempen und Hacken ein großes beytragen; so soll niemand sich unterstehen, diese Schößlinge zum Abschelen abzuschneiden, oder sie auf andere muthwillige Weise zu verderben. 1778 Febr. 27.

7.

Weil auch Kühe, Pferde und Schafe, diese an den Stein-Oertern aufschiessende Reiser abzunagen pflegen; so soll niemanden dieselben an dem Geesthachter Ufer frey gehen zu lassen erlaubt seyn.

8.

Sollen keine Schweine am Ufer geduldet werden, weil von ihnen nicht allein das Ufer umgewühlet wird, sondern auch die Werke an denselben selbst verderben, und kolkigt gemacht werden.

9.

Und da auch wol Schiffe und Floßhölzer an diesen Pempen und Hacken bisher sind bevestiget worden, dadurch aber die Steine aus ihrer gehörigen Lage gebracht, und die Werke verdorben werden; so soll inskünftige niemanden erlaubt seyn, Schiffe, Floßhölzer, oder andere losbändige Sachen, an denselbigen zu bevestigen.

10.

Weil auch die zur Bevestigung und Erhaltung des Geesthachter Ufers angelegten Pempen und Hacken oft unbefugterweise zu Ladungs-Plätzen sind gebraucht worden; so soll niemand inskünftige weder sein Holz

noch

1778 Febr. 27. noch seine Steine auf diesen Pempen oder Hacken einzuladen befugt seyn.

11.

Weil es sich auch zugetragen, daß von den Pempen und Hacken kleine und große Steine sind entwandt worden; so soll dieses, wie bishero, also auch inskünftige, bey harter Strafe verboten seyn.

12.

Da auch das Ausgraben des Geesthachter Ufers zum Streuen, demselben zu nicht geringen Schaden gereichet; so soll dasselbe inskünftige nicht allein auf keinerley Weise mehr gestattet, sondern auch die im Uebertretungsfall Betroffene zur gebührenden Strafe gezogen werden.

13.

Soll sich niemand unterstehen, die Bruchstücke des schwarzen Ufers heimlich wegzuführen, und sie in seinem Hause, statt der Feuerung, zu gebrauchen.

Auch soll der Voigt, daß solches von den jenseitigen Nachbaren nicht geschehe, ein wachsames Auge darauf haben.

14.

Uebrigens werden die, wegen des Herunterwerfens, oder Abwälzens des Holzes und der Steine von der Höhe der Berge, als wodurch dem Ufer sehr geschadet, und der Sand immer häufiger zur Elbe geführt wird,

Digitized by Google

wird, bereits ergangenen Verbote hiemit er- 1778
neuert; vielmehr bleibt es bey den ein für Febr. 27.
allemal dazu bestimmten Wegen, und sollen die Uebertreter derselben, wie in allen vorberührten Puncten, also auch in diesem, respective mit Geldbuße, oder mit Gefängnißstrafe, dem Befinden nach, belegt werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum et decretum d. Febr. 1778.

(L. S. L.) (L. S. H.)

IX.

Mandat

1783 July 9.

wegen Einrichtung der Kirchen-Bücher über die getauften Kinder, Proclamationen und Verstorbenen.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg bey angestellter Untersuchung wegen der bisherigen Einrichtung der sogenannten Kirchen-Bücher oder Register über die getauften Kinder, Proclamationen und Verstorbenen in unserm gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf, für nöthig und diensam gefunden, dieserwegen eine solche verbesserte Einrichtung zu treffen, daß dadurch zum allgemeinen Wohl Unserer gemeinschaftlichen Unterthanen, diesen Kirchen-Büchern als glaubhaften Urkunden der darin

1783 July 9. darin aufgezeichneten Vorkommenheiten die möglichste Sicherheit und Vollständigkeit verschaffet werde; Als haben Wir, zur Beförderung dieser heilsamen Absicht, aus Landesväterlicher Vorsorge Uns bewogen gefunden, folgendes darüber festzusetzen und zu verordnen:

1) Sollen künftighin alle Kirchen-Bücher über getaufte Kinder, Proclamationen und Verstorbenen in den Vierlanden und Geesthacht, von dem jedesmaligen Pastore loci in 3 besondere Bücher, deren jedes mit einem vollständigen nach buchstäblicher Ordnung eingerichteten Register zu versehen, geführet, und damit, wo es nicht allbereits bisher geschehen, sogleich a dato publicationis dieser Unserer Verordnung an, der Anfang gemacht werden; wobey Wir dann das billige Zutrauen hegen, daß mit Führung dieser Bücher, von den Beykommenden nach aller Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit werde verfahren werden.

2) In Ansehung der Kirchen-Bücher des Städtgens Bergedorf lassen Wir es ferner geschehen, daß solche insgesammt von dem jedesmaligen darauf besonders vom Amte zu beeydigenden Organisten im Städtgen geführet werden mögen; jedoch, daß damit in gleichmäßiger Ordnung, wie Nro. 1. vorgeschrieben worden, zu verfahren, auch solche Bücher von dem jedesmaligen Pastore loci beym Schlusse des Monates nachgesehen, und, wann das darin verzeichnete richtig

tig befunden worden, von letzterem unterschrieben werden sollen. 1783 July 9.

3) Damit nun denen in solchen Büchern aufzuzeichnenden Nachrichten die gehörige Vollständigkeit verschaffet werden möge, so soll

A) Bey der Taufe eines Kindes in den Vierlanden und Geesthacht dem Prediger des Ortes, und im Städgen Bergedorf dem Organisten angezeiget werden:

1) Der Vorname und Geschlechts-Name des Vaters.
2) Sein Geburts-Ort.
3) Der Vorname und der Geburts-Name der Mutter.
4) Deren Geburts-Ort.
5) Der Name des Kindes.
6) Der Tag, an welchem das Kind gebohren ist.
7) Der Name der Taufzeugen.
8) Der Tag der geschehenen Taufe, und
9) im Städtgen Bergedorf der Name des die Taufhandlung verrichtenden Predigers.

Und alle diese Umstände muß der Vater selbst, oder in dessen Ermangelung eine andere, der Sache kundige Person, genau auf einem eigenhändig geschriebenen Zettul verzeichnen, und solchen respective dem Prediger und Organisten einliefern, oder auch in

1783 July 9. in dessen Gegenwart, in dem dazu etwa eingerichteten gedruckten Formular eigenhändig ausfüllen: Würden aber diejenigen, von denen diese Anzeigen gefordert werden, des Schreibens gänzlich unfähig seyn; so sollen diese resp. dem Prediger und Organisten alle obige Umstände mündlich anzuzeigen schuldig seyn, und solchenfalls in dem Taufbuche mit bemerket werden, daß, und von wem diese Anzeigen mündlich geschehen.

B) Bey den Proclamationen soll in den Vierlanden und Geesthacht beym Amte, im Städtgen Bergedorf aber dem Organisten bey Ausfertigung der gewöhnlichen Trau-Scheine angezeiget, und denselben mit einverleibet werden:

1) Der Vorname und der Geschlechts-Name des Bräutigams.
2) Der Geburts-Ort.
3) Der Name seiner Eltern, wenigstens des Vaters.
4) Der Vorname und Geschlechts-Name der Braut, und wenn sie bereits verheyrathet gewesen, die Namen ihres verstorbenen Ehemannes oder Ehemänner.
5) Ihr Geburts-Ort.
6) Der Name ihrer Eltern, wenigstens des Vaters; auch
7) im Städtgen Bergedorf der Name des die Trauung verrichtenden Predigers.

C) Bey den Leichen soll in den Vierlanden und Geesthacht dem Prediger, und im

im Städtgen Bergedorf dem Organisten angezeiget werden: 1783 July 9.

1) Der Vorname und Geschlechts-Name des Verstorbenen.

2) Die Vornamen und Geschlechts-Namen beyderseitiger Eltern.

3) Der Geburts-Ort, und

4) Bey einer verheyrathet gewesenen Frauens-Person der Vorname und Geschlechts-Name ihres Eheinannes, oder, wenn sie mehrere gehabt, ihrer Ehemänner.

Wobey Wir denn zugleich Jedermännig-lich ermahnen, und kraft dieser Unserer Verordnung gebieten, bey solchen Vorfällen, aus pflichtmäßiger Liebe gegen seine Kinder, Verwandte und Nachkommen, mit gewissen-hafter Genauigkeit und Sorgfalt zu verfah-ren, und alle Umstände, die künftig zum Beweise oder zur weiteren Nachforschung der Abstammung oder Verwandschaft dienen können, der obstehenden Vorschrift gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen anzuzeigen, auch, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, sich dabey höflich und bescheiden zu betra-gen, und die erforderlichen Antworten und Erläuterungen gerne und willig zu geben.

Wornach sich also ein Jeder zu richten hat, so lieb es ihm seyn muß, allen künftigen Schaden und Verdruß von seinen Kindern und Nachkommen möglichst abzuwenden, und dagegen deren Wohlstand und Vortheil, so viel

1783 Decbr. viel an ihm ist, auch in der spaten Zukunft noch befördern zu helfen. Actum et decretum in Senatu Lubecensi d. 27 Junii et in Senatu Hamburgensi d. 9 Julii 1783.

X.

Mandat

wider die pasquillanten.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, zu Unserm grossen Misfallen vernommen, welchergestalt am Sonntage, den 21sten September d. J. am frühen Morgen, an der Pforte des Kirchweges in der Altengamme, wider den dortigen Ehren Prediger ein schändliches und lügenhaftes Pasquill angeschlagen gefunden worden, und dem gemeinen Besten daran gelegen, daß der oder die Urheber dieser Lästerschrift entdecket, und von Obrigkeitswegen zur gebührenden Strafe gezogen werden können: als wird demjenigen, der im Stande seyn würde, mit Zuverläßigkeit anzugeben, wer solche verfertiget, angeschlagen, verbreitet, oder sonst einigen Antheil daran genommen, eine Belohnung, nebst der Verschweigung seines Namens, hiemit versprochen.

Und damit in Unserm gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf der ferneren Ausbreitung des durch Schandschriften entstehenden Uebels, wodurch nicht nur der gute Name des Nächsten verunglimpfet, und

dessen

dessen unschuldige Handlungen verläumderischer Weise gelästert, sondern auch gut gesinnte Menschen geärgert, und junge Leute zu Lastern gereitzet werden, ja wohl gar, wenn Männer, die in Aemtern und Würden stehen, frevelhaft angetastet werden, die Kraft des Amtes bey ohnehin ruchlosen Menschen böslich geschwächet wird, nach aller Möglichkeit für die Zukunft vorgebeuget werde, so haben Wir Uns zugleich, aus Landesväterlicher Vorsorge und Kraft Unsers tragenden Obrigkeitlichen Amtes, bewogen gefunden, alle und jede, in Unserm gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf sich aufhaltende Unterthanen und Fremde, hiedurch nachdrücklich zu erinnern und zu ermahnen, sich eines solchen höchststräflichen Unternehmens auf keine Weise theilhaftig zu machen. 1783 Decbr.

Und solchemnach gebieten Wir alles Ernstes, daß Niemand sich unterstehe, anzügliche, ehrenrührige, ärgerliche und schandbare Papiere, es sey in Schriften, Bildern, oder welcher Form es immer seyn möge, zu verfertigen, öffentlich anzuschlagen, durch den Druck bekannt zu machen, öffentlich oder heimlich feil zu bieten, und herum zu tragen, oder sonst auf irgend einige Art daran Theil zu nehmen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenigen, so in einem oder dem andern Stücke dieser Unserer Verordnung zuwider gehandelt zu haben betreten werden, mit willkührlicher Geld- Gefängniß-

1783 Decbr. und, dem Befinden nach, empfindlicher Leibes-Strafe ohnfehlbar beleget werden sollen.

Wornach sich ein Jeder zu achten, und vor Strafe, Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi, mense Decembr. 1783.

1785 Octbr. 2.

XI.

Notification

wegen des Mutterkornes und Brandes im Getraide.

Wann denen von Beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation Hochverordneten Herren Abgesandten, glaubwürdig berichtet, wie die widrige und nasse Witterung gegen die Zeit des Reifwerdens des Rockens verursacht hat, daß in diesem Jahre an vielen Orten viel Brand-Rocken oder sogenanntes Mutterkorn gewachsen; und der Genuß des Mehls von diesem Mutterkorn die Ursache der Kriebel-Krankheit und der Gesundheit bey Menschen und Vieh Nachtheil bringen soll: So haben Hochdieselben einen jeden Landwirth, dem sein und seiner Nebenmenschen Leben und Gesundheit nicht gleichgültig ist, warnen wollen, beym Reinmachen, Würfeln und Sieben, allen Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, welches denn auch gar keine zu mühsame

Arbeit

Arbeit ist, da die ganzen Körner des Brand-Rockens zu groß sind, als daß sie durch ein großes Rocken-Sieb fallen, und ein kleineres Sieb, welches den Rocken zurückhält, und nur den kleinen Unkrauts-Saamen durchfallen läßt, auch dazu dienet, das etwa ausgefallene Mehl des beym Dreschen zerquetschten Mutterkorns, durchzusieben; Auch denen Beckern und Mehlhöckern gebiethen, kein Getreide, das nicht vorhero alles Fleißes von diesem schädlichen Korn gereiniget, zur Mühle zu schicken; wie dann der Müller im Städtgen und zu Riepenburg besonders darauf zu merken, und wann sie dergleichen ungereinigtes Korn antreffen, es gehörigen Ortes zu melden, da dann wider die Ungehorsamen unausbleiblich mit der Strafe wird verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Publicatum Bergedorf den 2ten Octob. 1785. 1785 Octbr. 2.

XII.

Publicandum wider das Lotto. 1785 Nov. 18.

Wann Wir, Bürgermeistere und Räthe der Kayserlichen und des heiligen Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg, misfällig vernehmen müssen, welchergestalt in Unserm Amte und Städtgen Bergedorf, nicht wenige von den Bürgern und Einwohnern, ja so gar von den Dienstbothen, an dem schädlichen Lotto Antheil zu nehmen,

1785 Nov. 18. sich gelüsten lassen, und noch dazu einige sich erdreisten, dem ergangenen Befehl zuwider, andere dazu anzureitzen und dazu zu colligiren; und dann nicht nur nicht wenige Familien sich dadurch öfters ihres nothdürftigen Unterhalts berauben, sondern wol gar ihre Kleider, Hausgeräth, und andere nothwendige Sachen, um nur baares Geld zu der Einlage zu erhalten, zu versetzen oder gar zu verkaufen, sich verleiten lassen: Als haben Wir, diesem fast überhand nehmenden Uebel möglichst zu steuren, aus Landesväterlicher Fürsorge, zu eines jeden eigenem Besten, alle und jede wohlmeynend erinnern und ermahnen, auch auf das ernstlichste und nachdrücklichste gebieten wollen, daß niemand bey unfehlbarer zu erwartender willkührlicher Geldbuße, sich hinfort erdreiste, selbst und für seine Rechnung darin zu spielen, oder dazu Anlaß und Gelegenheit zu geben, am wenigsten dazu zu colligiren, noch sonsten auf einige Weise Antheil daran zu nehmen sich gelüsten lasse; wie dann auch dem Amts-Boten und Reiheführern dieserwegen Commissiones, Pacquete oder Geld anzunehmen und zu bestellen, auf das nachdrücklichste untersaget, und ihnen ernstlich anbefohlen wird, wenn dergleichen ihnen vorkommen sollte, selbiges gehörigen Ortes unverweilt anzuzeigen, damit die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung können gezogen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Publicatum Bergedorf den 18 Nov. 1785.

XIII.

XIII.

1787 May 1 und April. 26.

Verordnung

wider das gefährliche Anlegen der Fahrzeuge am Deichfuße zu Alten Gamme und Curslacke.

Demnach Uns Bürgermeistern und Räthen der beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg unsere Amts-Bergedorfsche Unterthanen und Eingesessene, die Deichs-Interessenten der beyden Kirchspiele Altengamme und Curslack, wiederholt beschwerend angezeiget, wie die den Elb-Strom neben ihren Deichen paßirende fremde Schiffer sowohl überhaupt, als insonderheit die Hamburgischen Fischer, ungeachtet aller gütlichen Erinnerungen, sich fortwährend ermächtiget halten, ihre Fahrzeuge an jeder ihnen selbst gefälligen Stelle des Deichfußes anzulegen und aufzuhalten, und dadurch oftmals den Deichen solche Beschädigungen zufügen, wodurch Land und Leute in Gefahr gesetzet werden, und zu deren Wiederherstellung zuweilen nach der Lage des Deichs und der Richtung des Stroms, auch die schwersten Kosten unzureichend befunden werden, und Wir kraft Unsers tragenden obrigkeitlichen Amtes, solchen unzuläßigen und Deich-Ordnungswidrigen Zudringlichkeiten länger nachzusehen nicht gemeynet sind; Als wird hiedurch und in Kraft dieses verordnet und festgesetzet, daß, da die Erfahrung mehrmals ergeben, wie die Anlegung der Fahrzeuge

1787 May 1 und Aprl. 26. zeuge an den Curslacker und Altengammer Deichen, zwischen dem ersten und zweyten steinernen Kaven von oben an gerechnet, sehr nachtheilige Folgen in Ansehung der Sicherheit der Deiche hervorgebracht, es künftig Niemanden, weder Einheimischen, Hamburgischen, noch Fremden ferner erlaubt seyn solle, in dieser Gegend Schiffsgefäße, sie seyn klein oder groß, ledig oder beladen, anzulegen, wohingegen unterhalb des 2ten Kavens in einer Länge des Ufers von 26 Ruthen, einem jeden mit seinem Fahrzeuge ferner anzulegen ungehindert frey stehen soll, immaßen in dieser Gegend wenigstens vor jetzo keine gefährliche Folgen davon zu besorgen sind. Sollte inzwischen künftig über kurz oder lang, in Ansehung der Richtung des Stroms auf die daselbst liegende Deiche eine Veränderung vorgehen, oder andere unvorhergesehene Local-Umstände eintreten, so behält man sich obrigkeitlich vor, die solchenfalls erforderlichen anderweitigen Verfügungen seiner Zeit ergehen, und selbige öffentlich bekannt machen zu lassen. Uebrigens wird zugleich den Altengammer und Curslacker Landvoigten und Deichgeschwornen hiemit alles Ernstes aufgegeben, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß diese Verordnung unabweichlich ohne die mindeste Ausnahme und ohne Unterschied unter Einheimischen, Hamburgischen und fremden Schiffern, gebührend befolget werde. Wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit

zu

zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu Lubecensi d. 26. Aprilis, et Hamburgensi d. 1. Maii 1787. 1787 May 1 und Aprl. 26.

(L. S. L.) (L. S. H.)

XIV.

Verordnung 1788 Jun. 23.

die Anlegung eines eignen Krahns bey der Fähre zu Eßlingen und die zu entrichtende Krahn-Gebühr betreffend.

Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem Wir Uns entschlossen haben, zu mehrerer Bequemlichkeit bey dem Transport der Güther, so mit Unserer Fähre zu Eslingen über die Elbe gebracht werden, einen eigenen Krahn daselbst aufrichten zu lassen, Wir zugleich darauf Bedacht genommen, daß wegen des dieserhalb zu entrichtenden Krahn-Geldes Niemand belästiget, oder zu Ungebühr übersetzt werden möge. Und solchemnach wird dieserwegen folgende billige und verhältnißmäßige Abgabe bey Unserer Fährstelle zu Eslingen hiedurch ein für allemal verordnet und festgesetzt:

Es wird nemlich:

1stens, für eine jede Fuhr loses Guth, wovon die sämmtlichen Güther mit Hülfe

1788 Jun. 23. Hülfe des Krahns abgeladen werden, 4 ßl. Krahn-Geld erleget.

2tens für eine jede Fuhr, wovon nur einige Güther mit Hülfe des Krahns abgeladen werden, 4 ßl. Krahn-Geld bezahlt.

Wie Wir nun übrigens bey Errichtung dieses Werkes die Beförderung einer gemeinnützigen Anstalt zu Unserm einzigen Endzweck gehabt haben, so erwarten Wir dagegen von der Billigkeit eines jeden Reisenden, der künftighin mit Güthern diese Unsere Fährstelle berühren wird, eine willige Entrichtung der obbestimmten geringfügigen Abgabe. Und wird zugleich Unsern sämmtlichen Steuer- und Fährleuten hiedurch der ernstliche Befehl ertheilet, bey Einforderung dieses Krahn-Geldes, sich aller und jeden eigenmächtigen Uebersetzungen bey Vermeidung der schwersten Strafe gänzlich zu enthalten, worauf Unserm Zöllner zu Eslingen ein wachsames Auge zu haben anbey aufgegeben wird. Actum & decretum in Senatu Lubecensi & Hamburgensi d. 23. Jun. 1788.

XV.

Mandat

1788 Octb. 28. u. 15. wegen der richtigen und sorgfältigen Angaben bey der Ausfertigung der Proclamations- und Tauf-Zettel.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und

und Hamburg belehret worden, daß die in dem Mandate vom 9ten July 1783 enthaltenen Landesväterlichen Obrigkeitlichen Ermahnungen und Befehle der sorgfältigen und richtigen Angaben bey der Ausfertigung der Proclamations und Tauf-Zettuln nicht allgemein befolget worden, daß dabey vielmehr noch immer leichtsinnig verfahren wird, wodurch bey den theils ganz falschen theils verstümmelten Angaben die Tauf- und Geschlechts-Namen, oder der Geburtsörter, Unrichtigkeiten veranlaßt werden, die in der Zukunft Kindern und Kindeskindern ja den spätesten Nachkommen, deren ganze zeitliche Glückseeligkeit vielleicht einmal von dem richtigen Beweise ihrer Abstammung abhängen kann, zum unersetzlichen Nachtheil gereichen müssen: Als werden alle Beykommende im Städtgen und im Lande, die die Angaben bey der Ausfertigung der Proclamations und Taufzettul zu thun haben, an die gewissenhafte Befolgung des Mandats vom 9ten Julii 1783 erinnert und wird hiemit noch insbesondere befohlen: 1788 Octb. 28 u. 15.

1) Das sämmtliche Bürger im Städtgen so wie alle Landbürger die sich proclamiren lassen wollen, ihren Bürgerzettul, imgleichen ihrer Braut Vaters Bürgerzettul, wenn die Braut eine hiesige ist, oder auch ihren Tauf-Schein, fals sie eine Auswärtige ist, den Beykommenden produciren sollen, auch wenn jemand taufen lassen will, in Ansehung seiner und seiner Ehefrauen auf gleiche Weise verfahren.

2)

1788 Octb. 28 u. 15.

2) Daß sie in Ermangelung solcher Zettul, deren würklichen Abgang sie auf ausdrückliches Befragen des Organisten oder Küsters zu betheuren; deren ungehorsamlich vernachlässigte Beybringung aber, sie mit schweren Brüchen zu verbüßen haben, sämmtliche würkliche Taufnamen der zu benennenden Personen richtig angeben, und nicht etwan einen Namen mit dem andern vertauschen, oder wenn diese Personen mehr als einen Taufnamen haben, nicht mit Hinweglassung der übrigen, nur den einen, bei welchen sie insgemein genannt zu werden pflegen, allein; sondern daß sie den ganzen vollständigen Namen ohne irgend eine Veränderung oder Weglassung anzeigen.

3) Daß sie die Geschlechts oder Zunamen genau so angeben, als sie würklich heißen oder geschrieben werden, und nicht so, wie sie etwan willkürlich verändert worden, oder wie sie vielleicht falsch ausgesprochen zu werden pflegen.

4) Daß sie bey der Anzeige des Geburts-Orts, wenn solcher nicht ganz bekannt ist, auch zugleich das Kirchspiel, Amt, oder Stadt zu welchen derselbe gehört, mit angeben.

Die Organisten oder Küster sollen auch so viel möglich, darauf halten, daß die Väter die des Schreibens unerfahren sind, und also die Taufzettul nicht eigenhändig ausfüllen können, selbst zu Ihnen kommen um die erforderlichen Anzeigen zu berichtigen.

End-

Endlich wird denen, die diese Angaben zu thun haben bey willkührlicher Strafe geboten, sich dabey höflich und bescheiden zu betragen und die gehörigen Antworten und Erläuterungen gerne und willig zu geben. 1788 Octb. 28 u. 15.

Wornach sich ein jeder zu richten hat, so lieb es ihm seyn muß, allen Schaden und Verdruß, von seinen Kindern und Nachkommen möglichst abzuwenden, und dagegen deren Wohlstand und Vortheil so viel an ihm ist, auch in der spätesten Zukunft noch befördern zu helfen. Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 15. & in Senatu Hamburgensi d. 28. Octobr. 1788.

(L. S. L.) (L. S. H.)

XVI.

Mandat

1789 Febr. 4 u. 9.

wegen Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches, einer neuen Ordnung des Gottesdienstes und der Collekten in den Vierlanden und zu Geesthacht.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der beyden Kayserlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg uns bewogen gefunden, nach dem Vorgang der mehresten frommen Regenten, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und der christlichen Gemeine zu mehrerer

1789 Febr. 4 u. 9. rerer Erkenntniß, Andacht und Erbauung, für kirchliche und häusliche Gottesverehrung und Unterricht so wohl, als für den Gebrauch der von unserm Heiland eingesetzten Gnadenmittel, verbesserte, geistreichere und herzerhebendere Gesänge, Gebete und Collekten in den Vierlanden und dem Dorfe Geesthacht anzuordnen: Als lassen wir der christlichen Gemeine hiedurch obrigkeitlich verkündigen, daß anstatt des alten Hamburgischen Gesangbuchs nunmehro auch hier das neue Hamburgische Gesangbuch, und statt der alten Gebete und Collekten, neue, für den Zustand des Landes schickliche und obrigkeitlich genehmigte Gebete und Collekten und überhaupt eine neue Ordnung des Gottesdienstes eingeführet und damit am ersten heiligen Oster-Tage, geliebt es Gott, der Anfang gemacht werden solle; Wir verordnen und gebieten auch hiedurch, daß ein jeder christlicher Unterthan sich dieser Unsrer landesherrlichen, auf sein ewiges Heil gerichteten Anordnung gehorsamlich fügen, das neue Gesangbuch sich in Zeiten anschaffen, oder, wenn er erweißlichen Unvermögens wegen dazu nicht im Stande, um ein Frey-Exemplar bey seinem Seel-Sorger gebührend nachsuchen solle; Immaßen denn auch hiezu christmilde Vorsehung getroffen worden; und wir übrigens im geringsten nicht zweifeln wollen, es werde diese ganze gottseelige Einrichtung von allen christlichen Unterthanen dankbarlich aufgenommen und erkannt werden.

Wor-

Wornach sich ein jeder zu achten hat. Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 4. Februar. & Hamburgensi d. 9. Februar. 1789. 1789 Febr. 4 u. 9.

(L. S. L.) (L. S. H.)

XVII.

Ordnung des Gottesdienstes.

I. An Sonn- und Festtagen.

1. In den Morgenpredigten, welche in den Vierlanden und Geesthacht Sommers von 9 bis 10, und Winters von 10 bis 11 Uhr, in Bergedorf aber beständig von 9 bis 10 Uhr gehalten werden, nimmt der Gottesdienst um 8¼ oder 9¼ Uhr seinen Anfang. Der Organist muß sowohl bey dem Anfange vor dem ersten Liede, als auch hernach vor jedem folgenden Liede also präludiren, daß der Prediger mit dem Schlage 9 oder 10 gewiß zur Kanzel kommt, auch zu dieser Absicht die Länge oder Kürze des Hauptgesanges beständig vor Augen haben. Die Orgel wird bey allen Liedern durch und durch geschlagen.

Vor der Predigt werden gesungen:

Ein Morgenlied, z. E. O zeuch mich, Heiliger, zu dir ꝛc.

Ein

Ein Loblied, z. E. Gott ist mein Lied ꝛc. Hierauf wird vor dem Altar die Collecte gesungen, und die Epistel oder das Evangelium verlesen. Alsdann der verordnete Hauptgesang und ein Confessionslied, z. E. Wir glauben all an einen Gott ꝛc. oder: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. gesungen; es sey denn, daß dieses Confessionslied nach Zeit und Umständen müßte weggelassen werden.

Die Predigt wird in Bergedorf beständig über das Evangelium, in den Vierlanden und Geesthacht wechselsweise über das Evangelium, oder über die Epistel gehalten.

Nach der Predigt wird der verordnete Gesang gesungen, oder, wenn ein Kind zu taufen ist, — welches nach der Predigt geschieht, — ein Lied von der Taufe, z. E. Du wieseſt, Jesu, nicht die Kleinen ꝛc. und nach der Taufe, ein Vers eines Liedes, z. E. Geweiht zum Christenthume ꝛc., die Ermahnung an die Communicanten vor dem Altar gelesen, das Vater Unser nebst den Worten der Einsetzung gesungen, und das heilige Abendmahl ausgetheilet. Während der Communion werden entweder Abendmahlslieder oder Passionslieder gesungen, die der Prediger jedesmal verordnet. Nach Endigung der Communion wird die Collecte und der Segen gesungen, worauf mit einem ebenfalls verordneten kurzen Liede, oder etlichen Versen, der Beschluß gemacht wird.

In den Vierlanden und Geesthacht folgen hierauf die Trauungen unmittelbar, bey welchen

welchen die Verordnung der Gesänge vor und nach denselben dem Prediger überlassen wird.

2. In den Nachmittagspredigten in Bergedorf von 2 bis 3 Uhr nimmt der Gottesdienst um 1½ Uhr mit dem Präludiren der Orgel seinen Anfang. Vor der Predigt wird ein Loblied und ein Hauptlied gesungen, welche beyde von der Wahl des Predigers abhangen. Die Predigt wird wechselsweise über die Epistel oder über den Katechismus gehalten. Nach derselben singt die Gemeine wiederum einen verordneten Gesang. Hierauf folget die Collecte und der Segen, wo denn mit einem ebenfalls verordneten Liede oder etlichen Versen der Beschluß gemacht wird.

Noch ist zu merken, daß an Sonn- und Festtagen in den Predigten vor dem ersten Vater Unser, welches in der Stille gebetet wird, (am Schluß der Predigt ist das Vater Unser allemal laut zu beten) ein Gesang gesungen wird. Nämlich:

1) An den Sonntagen und an den kleinen Festtagen, wie auch am Himmelfahrtstage abwechselnd:

Liebster Jesu wir sind hier ꝛc. oder
Herr Jesu send uns deinen Geist ꝛc. oder
Herr vor deinem Angesicht ꝛc. oder
Wir erscheinen hier vor dir.

2)

2) An den Weihnachtsfeiertagen:

z. E. Wie liebt uns Gott so väterlich, oder auch nur aus diesem Liede V. 3. 4. Gesegnet wird mit Guad und Heil ꝛc.

3) Am Neujahrstage:

Nun danket alle Gott ꝛc.

4) An den Osterfeiertagen:

Christus ist erstanden ꝛc.

5) An den Pfingstfeiertagen:

Nun bitten wir dich ꝛc.

An den Festtagen wird nach der Predigt gesungen:

Herr Gott, dich loben wir ꝛc.

II. Der Wochengottesdienst nimmt in den Vierlanden und Geesthacht Sommers $8\frac{1}{2}$, Winters $9\frac{1}{2}$ Uhr, in Bergedorf aber beständig $8\frac{1}{2}$ Uhr seinen Anfang. In Bergedorf wird Mittewochs und Freytags, ausser den Fasten, mit der Predigt oder Katechisation abgewechselt, in den Vierlanden aber, wo nur des Freytags Gottesdienst ist, wird ausser den Fasten beständig katechisiret. Der Prediger verordnet vor der Predigt oder Katechisation zwey Lieder, und nach der Predigt Ein Lied, worauf die Collecte und der Segen gesungen, und mit einem sogenannten Schlußvers der Gottesdienst geendigt wird.

III. An den Bußtagen wird jedesmal nach der Verordnung der beyden Rathsstühle Lübeck und Hamburg verfahren.

IV.

Digitized by Google

IV. Am allgemeinen Erndtefeste, welches am Michaelistage gefeiert wird, nimmt der Gottesdienst des Morgens, wie am Sonntage seinen Anfang. Vor der Predigt wird ein Morgenlied und ein Loblied, z. B. Dir, milder Geber aller Gaben ꝛc. gesungen. Hierauf wird vor dem Altar die Collecte gesungen und der 104te Psalm verlesen. Alsdann der verordnete Hauptgesang. Die Predigt wird über einen von dem Prediger gewählten Text gehalten. Nach derselben singt die Gemeine ein verordnetes Lied. Hierauf folgt die Collecte und der Segen, worauf mit einem Liede, z. E. Es wolle Gott uns gnädig seyn ꝛc. der Beschluß gemacht wird. Des Nachmittags wird in Bergedorf mit einem Mittagsliede der Anfang gemacht, und hierauf ein Hauptlied gesungen. Die Predigt wird ebenfalls über einen vom Prediger erwählten Text gehalten. Nach derselben singt die Gemeine ein verordnetes Loblied. Hierauf folget die Collecte und der Segen, und wird mit einem Liede der Beschluß gemacht.

V. Am Petritage, welcher in den Vierlanden gefeiert wird, ist die Einrichtung des Gottesdienstes, so wie am allgemeinen Erndtefest. Doch mit der Veränderung, daß vor dem Altar der 95ste Psalm Vers 1 bis 7: Schaafe seiner Hand vorgelesen wird.

Collecten.

Am Sonntage.

1) Der Herr sey mit euch!

Chor. Und mit deinem Geiste!

2) Dienet dem Herrn mit Freuden, Halleluja!

Chor. Kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken, Halleluja!

3) Dieß ist der Tag, den der Herr machet:

Chor. Lasset uns freuen und fröhlich darinnen seyn.

1.

Herr Gott himmlischer Vater, wir deine Kinder sind allhier versammlet, um dich nach deinem Willen anzubeten, und deine heilsame Belehrungen zu empfangen. Schenke uns dazu deinen Segen, daß wir mit reinem Herzen dir unser Lobopfer darbringen, und dein Wort mit Aufmerksamkeit hören mögen. So laß uns nach deiner wohlthätigen Absicht im Glauben gestärket und zum heiligen Wandel ermuntert werden.

Chor. Amen.

2.

Herr unser Gott, dir sey Preis, daß du dein Wort zu unserm Heil hast verkündigen lassen. Gieb nun auch, daß es seine Kraft nach deiner Verheissung an uns also beweise, daß ein jeder mit gebessertem Herzen diese Versammlung verlassen und in Zukunft dir wohlgefälliger wandeln möge.

3.

Digitized by Google

3.

Liebreicher und gnädiger Gott, du haſt uns nach deiner großen Güte den theuren Schatz deines Wortes anvertrauet, und uns dadurch deinen ſeligmachenden Willen bekannt gemacht. Nimm um unſers Undanks willen ſolches herrliche Geſchenk nicht wieder von uns, ſondern laß dein Wort noch ferner unter uns mit aller Kraft und Freudigkeit rein und lauter verkündiget, und deine Gemeine dadurch gebeſſert werden; zum Preiſe deines großen Namens, durch Jeſum Chriſtum deinen Sohn unſern Herrn.

Chor. Amen.

In der Woche.

1) Herr, handele nicht mit uns nach unſern Sünden,

Chor. Und vergilt uns nicht nach unſrer Miſſethat.

2) Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinen Knechten;

Chor. Denn vor dir iſt kein Lebendiger gerecht.

3) Gott, ſey uns gnädig nach deiner Güte;

Chor. Und tilge unſere Sünde nach deiner großen Barmherzigkeit.

Barmherziger Gott und gütiger Vater, der du Buße und Vergebung der Sünden predigen läſſeſt: ſchenke uns wahre Reue,

gestärktes Vertrauen auf dich, und einen gebesserten Sinn und Wandel, und laß uns in dieser Ordnung der Vergebung unsrer Sünden theilhaftig werden, um Jesu Christi unsers Herrn willen.

Chor. Amen.

Festcollecten

Advent.

1) Bereitet dem Herrn den Weg, Halleluja!

Chor. Und machet richtig seine Stege, Halleluja!

2) Daran ist erschienen die Liebe Gottes, daß er seinen Sohn gesandt hat, Halleluja!

Chor. Daß wir durch ihn leben sollen, Halleluja!

Gott, unser Vater, wir preisen deine große Liebe, daß du deinen eingebohrnen Sohn zum Heil deiner Menschen in die Welt gesandt hast. Laß uns über diese heilsame Gnade ernsthaft nachdenken, und unser ganzes Verhalten also einrichten, daß deine väterliche Absicht an uns erreichet werde.

Chor. Amen.

Weihnachten.

1) Christus kömmt her von den Vätern nach dem Fleisch, Halleluja!

Chor.

Digitized by Google

Chor. Welcher ist Gott über alles gelobet in Ewigkeit, Halleluja!

2) Ehre sey Gott in der Höhe, Halleluja!

Chor. Und Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen. Halleluja!

3) Euch ist heute der Heiland gebohren, Halleluja!

Chor. Welcher ist Christus der Herr. Halleluja!

Dank und Anbetung sey dir, o Jesu Christe, daß du, der du Herrlichkeit bey dem Vater hattest, ehe der Welt Grund geleget war, als Mensch in diese Welt bist kommen. Verleihe uns allen, daß wir diese Tage des Andenkens an deine Menschwerdung so begehen, daß Glaube und Heiligung dadurch bey uns befördert werde, und wir alle mit freudigem Herzen an dem Segen deiner Gebuhrt Antheil nehmen mögen.

Chor. Amen.

Neujahr.

1) Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, Halleluja!

Chor. Und seine Güte währet für und für bey denen, die ihn fürchten. Halleluja!

2) Die Wege des Herrn sind eitel Güte und Wahrheit, Halleluja!

Chor.

Digitized by Google

Chor. Denen, die seinen Bund und Zeugniß halten. Halleluja!

3) Es segne uns Gott, unser Gott, Halleluja!

Chor. Und alle Welt fürchte ihn. Halleluja!

Grosser Regierer der Welt und Wohlthäter deiner Menschen, wir danken dir an dem heutigen Tage feierlich in deiner Gemeine für alle Wohlthaten, mit welchen du uns in dem abgewichenen Jahr an Seel und Leib gesegnet hast. Laß denn auch in diesem Jahr, welches wir heute antreten, deinen Segen über uns neu seyn; aber erwecke uns auch alle, daß wir darnach streben mögen, deiner Vaterhuld durch einen frommen Wandel immer würdiger zu werden. Erhöre dies unser Gebet um Jesu Christi deines Sohnes willen.

Chor. Amen

In der Fasten.

1) Gott hat seines eigenen Sohnes nicht verschonet, Halleluja!

Chor. Sondern hat ihn für uns alle dahin gegeben. Halleluja!

2) Christus hat gelitten für uns: Halleluja!

Chor. Und uns ein Vorbild gelassen, daß ihr sollet nachfolgen seinen Fußstapfen. Halleluja!

Digitized by Google

O Jesu Christe, liebreicher Freund und Erlöser der Menschen, du hast dich um unsernwillen bis zu den tiefsten Stufen des menschlichen Elendes erniedriget, und bist für uns am Kreuz gestorben. Ach laß uns für diese deine Liebe dir recht dankbar seyn, und durch innigen Abscheu an aller Sünde und Streben nach wahrer Heiligkeit uns als deine Erlöste beweisen.

Chor. Amen.

Ostern.

1) Christus ist um unsrer Sünde willen dahingegeben, Halleluja!

Chor. Und um unsrer Gerechtigkeit willen auferwecket. Halleluja!

2) Christus hat dem Tode die Macht genommen, Halleluja!

Chor. Und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht. Halleluja!

Grosser Erlöser der Menschen, du bist um unsrer Sünde willen gestorben, und um unsrer Gerechtigkeit willen wieder auferwecket. Laß uns, die wir dies Fest deiner Auferstehung feiern, dieser Wohlthaten dankbar uns erinnern, der Sünde immer mehr entsagen, und ein neues Leben in wahrer Gottseligkeit führen; damit also der Endzweck deines Todes und deiner Auferstehung an uns erreichet werde.

Chor. Amen.

Him-

Digitized by Google

Himmelfahrt.

1) Gott hat Christum auferwecket, und ihm die Herrlichkeit gegeben, Halleluja!

Chor. Auf daß wir glauben und Hoffnung zu Gott haben mögten. Halleluja!

2) Christus kann selig machen immerdar, die durch ihn zu Gott kommen, Halleluja!

Chor. Und lebet immerdar, und bittet für sie. Halleluja!

3) Christus ist in den Himmel eingegangen, Halleluja!

Chor. Um zu erscheinen vor dem Angesichte Gottes für uns. Halleluja!

O Jesu Christe, der du gen Himmel gefahren bist, und die Herrschaft über alles von deinem Vater empfangen hast: wir bitten dich, du wollest uns durch dein Wort also regieren, und durch deinen Geist stärken, daß wir als deine Unterthanen dir hier würdiglich wandeln, und dereinst an deiner Herrlichkeit freudigen Antheil haben mögen.

Chor. Amen.

Pfingsten.

1) Schaffe in uns Gott ein reines Herz, Halleluja!

Chor.

Digitized by Google

Chor. Und gieb uns einen neuen gewissen Geist. Halleluja!

2) Heilige uns in deiner Wahrheit. Halleluja!

Chor. Dein Wort ist Wahrheit. Halleluja!

3) Welche der Geist Gottes treibet, die sind Gottes Kinder, Halleluja!

Chor. Sind wir denn Kinder, so sind wir auch Erben Gottes und Miterben Jesu Christi. Halleluja!

Herr Gott, du Quelle alles Heils und Geber alles Guten, der du an diesem Tage die Gaben deines Geistes den ersten Lehrern des Evangelii mitgetheilet, und sie dadurch zu dessen Verkündigung tüchtig gemacht hast: Wir flehen dich an, leite uns durch deinen Geist in alle Wahrheit, und mache uns dadurch zu würdigen Bekennern deines Sohnes, damit wir uns deines väterlichen Wohlgefallens an uns im Leben und Tode erfreuen mögen. Erhöre uns um Jesu Christi willen.

Chor. Amen.

Am Fest der Dreieinigkeit.

1) Heilig heilig, heilig ist der Herr Zebaoth. Halleluja!

Chor. Alle Lande sind seiner Ehre voll. Halleluja!

2) Wir beten dich an Gott, Vater, Sohn und Geist, Halleluja!

Chor. Und preisen dich von nun an bis in Ewigkeit. Halleluja!

Unerforschlicher Gott, der du dich als Vater, Sohn und Geist uns geoffenbaret hast: wir bitten dich, du wollest uns Gnade verleihen, dich den wahren Gott mit lebendigem Glauben und heiliger Ehrfurcht anzubeten, bis wir dich dereinst vollkommner erkennen, und mit allen Engeln uns Auserwählten ewig preisen werden. Dir sey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Chor. Amen.

Am Erndtefest.

1) Herr deine Güte reichet, so weit der Himmel ist, Halleluja!

Chor. Und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen. Halleluja!

2) Preiset mit mir den Herrn. Halleluja!

Chor. Und lasset uns mit einander seinen Namen erhöhen. Halleluja!

Barmherziger gütiger Gott und Vater, wir danken dir mit gerührtem Herzen für deinen Segen, womit du unsre Felder erfüllet hast. Laß uns denn auch solchen mit Freuden nach deinen Vorschriften also anwenden, daß wir uns hinfort deines Segens erfreu-

erfreuen, und das, was du uns beſcheret haſt, unter deinem Schutz in Friede und Ruhe genieſſen mögen.

Chor. Amen.

Am Petritage.

Heilig, Heilig, Heilig iſt unſer Gott, Halleluja!

Chor. Alle Lande ſind ſeiner Ehre voll. Halleluja!

Anbetung und Preis dir, ewiger Regierer aller Dinge, der du wiederum ein Jahr herdurch voll Erbarmen auf uns herabſahſt, und uns ſicher vor feindlichen Ueberfällen und vor verwüſtenden Ueberſchwemmungen und Deichbrüchen in dieſen Ländern wohnen lieſſeſt: Wir erkennen auch dieſe neue Beweiſe deiner väterlichen Fürſorge mit dankbar gerührter Seele, und rufen heute inbrünſtig dich an, daß du ferner uns Vater bleiben, und nie müde werden wolleſt, auch durch irdiſche Segnungen unſre Herzen dir immer enger zu verbinden; damit wir alle durch deine Güte bewogen, treu dir anhangen, als ein chriſtliches dir gefälliges Volk unſern Weg hienieden dahin wandeln, und ſo des höhern Segens uns immer würdiger machen mögen, den du durch deinen göttlichen Sohn uns allen dort bereitet haſt.

Chor. Amen.

Leichencollecte.

1) Der Staub muß wieder zur Erden kommen, wie er geweſen iſt.

Chor.

Chor. Und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat.

2) Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, Halleluja!

Chor. Und er wird mich hernach aus der Erden auferwecken. Halleluja!

O Herr Jesu Christe, der du die Auferstehung und das Leben' bist, und uns durch deinen Tod und deine Auferstehung den Sieg über Tod und Grab erworben hast, wir bitten dich, du wollest diese fröhliche Hoffnung durch den Glauben also in uns versiegeln, daß wir getrost sterben, und unsrer künftigen Auferstehung gewiß seyn mögen.

Chor. Amen.

Gewöhnliches Kirchen-Gebet nach der Predigt.

Mit den Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht nahen wir uns zu dir, Allmächtiger Schöpfer und Erhalter Himmels und der Erden, und mit frohem Herzen verherrlichen wir deine unermeßliche Güte, daß wir dich, du über alles unendlich erhabner Gott, als den Vater deiner Menschen in unserm Gebete anrufen und in kindlicher Zuversicht die Erhörung aller unsrer dir wohlgefälligen und uns nützlichen Wünsche hoffen dürfen. Voll des innigsten Dankes verehren wir deine Güte, daß du uns so viele und so mannichfaltige Wohlthaten aus deinen Vaterhän-

terhänden im Irdischen hast zufliessen lassen. Von ganzer Seele preisen wir dich, du Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, für deine höhere Wohlthat in der Offenbarung deines Willens, der du uns den rechten und einzigen Weg zu unsrer wahren und dauerhaften Glückseligkeit bekannt machst, und bey dessen Erfüllung wir unserer höhern Bestimmung immer mehr uns nähern, und dereinst von einer Stufe der Seligkeit zur andern fortschreiten sollen. Möchten wir doch diesem deinem vollkommnen Willen in allen deinen Geboten beständig folgsam gewesen seyn! Möchten wir doch nach demselben unser ganzes Verhalten eingerichtet haben! Allein wir müssen mit Schaam und Reue es dir bekennen, daß unser Gehorsam gegen deine göttlichen und für uns so wohlthätigen Vorschriften unvollkommen war, und wir von deinen Geboten abgewichen sind. — Und wie würden wir vor dir bestehen können, wie dürften wir bey solcher Beschaffenheit unsers Herzens und unsers Wandels es wagen, zu dir zu beten, wenn nicht dein Sohn uns Gnade und Vergebung bey dir zuwege gebracht hätte? Preis und Anbetung sey dir, Vater der Barmherzigkeit, daß du diesen deinen Sohn uns zum Mittler gegeben hast, daß er die Versöhnung für unsre Sünde worden ist; und wir uns nun zu dir als unsern durch ihn versöhnten Vater nähern, und durch ihn alle Freuden und Glückseligkeit von dir erwarten dürfen. Laß uns nun immermehr überzeuget werden: das

sey

sey das ewige Leben, daß wir dich, der du allein wahrer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen. Laß diese beglückende Erkenntniß immer reiner und lebendiger unter uns werden, damit dadurch nicht nur unser Glaube an dich und deinen Sohn gestärket, sondern auch unsere Bemühungen, dir unser ganzes Leben zu widmen, täglich ernstlicher und inniger werden mögen. Gieb, daß überhaupt die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit nicht nur unter uns, sondern auch unter allen Bewohnern der Erde sich immer mehr und mehr verbreite, so daß die Zahl der Bekenner deines Sohnes, und mithin der glücklichen Menschen täglich grösser werde.

Erfülle aber auch in Gnaden unsre Bitten, die wir dir in Absicht auf unsre zeitliche Wohlfahrt demüthig vortragen wollen. Laß dir die allgemeine Wohlfahrt des Staats, in welchem wir leben, befohlen seyn, und gieb, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit in demselben beständig erhalten werde. Deiner väterlichen Fürsorge empfehlen wir alle Könige, Fürsten und Obrigkeiten, vor allen das Oberhaupt und die Fürsten unsers deutschen Vaterlandes, auch insbesondere den Rath der beyden Städte Lübeck und Hamburg, unsre ordentliche Obrigkeit, unter deren Schutz du uns gesetzet hast, und derselben Amts-Verwalter und Bediente des Amts (sammt dem Rath des Städtgens Bergedorf.) Laß uns bey

treuer

treuer und williger Befolgung ihrer heilsamen Gesetze unter derselben ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, und dadurch das wahre und dauerhafte Glück des gemeinen Wesens befördert und vermehret werden.

Gieb Glück und Segen zur Erziehung unserer Kinder in unsern Schulen und in unsern Häusern. Regiere sie mit deinem heiligen Geiste und schenke ihnen Lust und Kraft, ihre Jahre so anzuwenden, daß sie nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, und einmal Bürger des Himmels werden.

Laß dir alles Gewerbe und Handthierung empfohlen seyn. Fördere das Werk unserer Hände, laß uns die Früchte unserer Arbeit genieſſen, und lehre sie uns jedesmal zu deiner Ehre, zu unserm und zu unserer Nebenmenschen Nutzen anzuwenden. Bewahre uns vor allen Arten der irdischen Unfälle. Wende in Gnaden ab Krieg, Landesverwüstung, Empörung, Miswachs, Theurung, Erdbeben, ansteckende Krankheiten, Viehsterben, Feuersbrünste und Wasserfluthen. Erhalte und beveſtige unsre Deiche und Dämme, und sichere einem Jeden sein Eigenthum, welches du ihm gegeben hast. Erquicke die Kranken, sey der Vater der Wayſen, der Beschützer der Witwen, der mächtige Beystand aller, die sich in Noth und Gefahr befinden. Erfreue uns und alle mit deinem Wohlthun, und erhöre dies

unser

unser gemeinschaftliches Gebet, und einen jeden geheimen Wunsch dir wohlgefälliger Herzen zur Verherrlichung deiner Güte durch Christum. Amen.

Gebet am allgemeinen Erndtefest.

Gütiger Gott und Vater, wie sehr sorgest du für uns! wie sind deine Werke so groß und viel! wie ist die Erde so voll deiner Güte! Dich erkennen wir als den Schöpfer und Erhalter der Welt, der allein geben kann, was zur Fruchtbarkeit nöthig ist; der auch in diesem Jahr uns die Erndte behütet, und väterlich gegeben hat. Ach! daß aller derer Mund und Zungen dich lobten, die du gesegnet hast. Ach! daß aller derer Herzen dir schlügen, die sich mit deinen neuen Wohlthaten laben und stärken; daß alle, die dein Brod essen, dir treulich dieneten! Du hast zur rechten Zeit den Winden geboten, schädliche Dünste zu vertreiben; den Blitzen, die Luft zu reinigen; dem Donner, die Erde aufzulockern; dem Thau, das Gewächs zu erquicken; den Wolken, das Land zu befeuchten, und der Sonne, alles zu beleben und zu erwärmen. Jede Frucht, die wir genieſſen, jeder Bissen Brodts soll uns erinnern, deinem Namen zu danken, daß du so wohlthätig, so segenreich bist, deinem Namen zu danken, daß du auch unsre Deiche und Ufer vor hohen Gewässern und schädlichen Stürmen, und dadurch unsre Aecker und Häuser dieses Jahr mächtiglich bewahret hast. Laß es nicht genug

seyn,

seyn, daß du die Scheuren wieder gefüllet, und dich als den Geber des geschenkten Vorraths verherrlichet hast; sey auch der Erhalter der unverdienten Geschenke, und laß uns alles zur Gesundheit und Freude gedeihen, und das, was den Leib vergnügt, auch dem Geiste heilsam seyn! Laß uns deine Gaben mit dankbarem Gemüthe und unverletztem Gewissen in Friede und Ruhe genieſſen, und einen jeglichen seines Antheils froh werden. Erwecke die, welche du gesegnet hast, zu erkennen, sie haben auch für andere empfangen, damit sie ihrer Brüder nicht vergessen, sondern sich freuen, als Gesegnete deiner Mildigkeit nachahmen zu können. Laß ferner unsern Ackerbau durch deine wohlthätige Fürsehung gerathen, und auch bey der bevorstehenden Saat alle Witterung zur Fruchtbarkeit dienlich seyn, damit unser Vertrauen zu dir sich immer erneuen, und unser Mund deines Lobes und Preises voll werden möge. Gieb allen ein fröhliches Herz, und verleihe immerdar Friede zu unsern Zeiten. Laß deine Gnade stets bey uns bleiben, und deine Liebe alle Morgen neu über uns seyn. Dir sey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Tauf-Formular.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sey mit euch allen. Amen.

Andächtige und geliebte Mitchristen!

Wir sind jetzt in der wichtigen Absicht allhier versammlet, um durch die von dem

Stifter unſers heiligen Glaubens verordnete Taufe auch dieſes Kind zu den Vorrechten und Verpflichtungen der chriſtlichen Religion einzuweihen. Erhebet daher insgeſammt eure Herzen zu ſolchen Empfindungen, die dieſer feierlichen Handlung gemäß ſind; erinnert euch mit dankbarer Rührung der Wohlthaten, deren Gott euch durch eure Taufe gewürdiget, und der Verbindlichkeiten, die er euch dadurch auferleget hat; und flehet den Geber alles Guten demüthig an, daß er ſeine gnädige Verheiſſungen erfüllen, und dieß Kind mit allem Segen, den uns das Chriſtenthum gewährt, beglücken wolle. Erwäget beſonders, ihr geliebte Freunde, die ihr die Pathenſtelle bey dieſem Kinde übernommen habt, die heiligen Pflichten, die euch gegen daſſelbe obliegen. Ihr ſollt nicht nur Zeugen ſeyn, daß es durch die heilige Taufe zu einem Gliede der chriſtlichen Kirche aufgenommen ſey, ſondern daſſelbe auch vorzüglich in eurem Gebete der Gnade ſeines und eures Erlöſers empfehlen, es zur treuen Befolgung ſeiner dadurch übernommenen Verpflichtungen ermuntern, und das Eure (ſo viel möglich) dazu beytragen, daß es ein würdiges Glied der menſchlichen Geſellſchaft und der chriſtlichen Kirche, und alſo zeitlich und ewig glücklich werde.

Die Gevattern nennen das Kind.

N. Nimm hin das Zeichen des Kreuzes an der Stirn und an der Bruſt, und bedenke ſtets, daß dein Verſtand und dein

Herz

Herz dem Jesu gewidmet seyn soll, der auch für dich den schmerzlichen Kreuzestod erduldet hat.

Lasset uns beten:

O barmherziger Gott, du Vater unsers Herrn Jesu Christi, gelobet sey deine Güte, daß du dies Kind wunderbarlich gebildet, und es (samt seiner Mutter) in der Geburt erhalten hast. Laß dasselbe deiner Vatertreue fernerhin empfohlen seyn. Gieb ihm alles, was zu seiner wahren Wohlfahrt erfordert wird. Erhalte ihm das geschenkte Leben bis zu dem Ziele, welches du nach deiner weisen Güte für das beste erkennest. Laß es, so bald es fähig wird nachzudenken, dankbar sich deiner Huld und Gnade freuen, und stärke es selbst zu einem eifrigen Bestreben, vor dir zu wandeln und fromm zu seyn. Laß seine Aeltern nie der großen Pflicht vergessen, wozu sie sich heute feierlich anheischig machen, dasselbe zu deiner Erkenntniß und Verehrung zu erziehen. Bewahre du es vor den mannichfaltigen Gefahren seiner irdischen und seiner höhern Wohlfahrt. Mache es zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft, und laß es einst nach vollendeter irdischer Laufbahn einen seligen Bürger des Himmels werden. Erhöre uns zur Verherrlichung deiner Güte. Amen.

Höret jetzt, geliebte Freunde, den Befehl unsers Erlösers von der Taufe aus dem letzten Kapitel des Evangelisten Matthäi:

Jesus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und

auf Erden; darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Höret auch die merkwürdige Erzählung Marci von der Liebe und Herablassung Jesu gegen Kinder:

Sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen, da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzete sie, legte die Hände auf sie, und segnete sie.

Lasset uns ferner beten:

Anbetungswürdiger Erlöser der Welt, wir preisen dich mit dankbar gerührtem Herzen, daß du dich um unsertwillen bis zu den tiefsten Stufen des menschlichen Elendes erniedriget, und auch für dieses Kind Blut und Leben dahin gegeben hast, um es von dem Elende der Sünde zu befreyen, und es zu einem Erben ewiger Glückseligkeit zu machen. Wir weihen dir dasselbe als einen künftigen Bekenner und Verehrer deiner göttlichen Lehre. Nimm es, o liebreicher Freund der Kinder, gnädig auf. Laß es

Theil

Theil nehmen an den Gütern deines Reichs, Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geist. Regiere es mit deinem guten Geiste von seiner frühen Jugend an, damit die Sünde nicht herrschen möge in seinem sterblichen Leibe, ihr Gehorsam zu leisten in seinen Lüsten. Erleuchte seinen Verstand, heilige seinen Willen. Laß seine Kindheit und Jugend deiner Kindheit und Jugend ähnlich seyn, damit es nicht nur an Alter, sondern auch an Weisheit und Gnade bey Gott und den Menschen zunehmen möge. Und wenn es je von den wohlthätigen Vorschriften deiner Lehre weichen, wenn es je durch herrschende Sünden seinen Antheil an den Früchten deiner Erlösung wieder verliehren sollte, o so gehe, du treuer Hirte, deinem verirrten Schaafe nach, bis du es findest, und gieb ihm Kraft, den Weg des Verderbens zu verlassen, und durch aufrichtige Buße wieder Gnade zu finden. Mache ihm den Vorzug recht wichtig, ein Christ zu seyn; dich und durch dich deinen Vater vollkommener zu kennen: aber bewahre es auch vor dem schädlichen Vertrauen auf das äusserliche Bekenntniß der Religion; mache es reich an allen Früchten des Glaubens, an frommen Gesinnungen und guten Thaten, und erlöse es endlich, wenn du es zu jenem bessern Leben geschickt gemacht hast, von allem Uebel dieses unvollkommenen Lebens, und hilf ihm aus zu deinem himmlischen Reich. Dir sey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Der

(Der Prediger legt dem Kinde die Hand auf.)

Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiliget werde dein Name. Zukomme dein Reich. Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden. Unser täglich Brodt gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Herr segne deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Nun werdet ihr, meine geliebten Freunde, an der Stelle dieses Kindes das Gelübde des Glaubens und der Gottseligkeit ablegen, wozu es durch seine Taufe verpflichtet wird.

N. Entsagest du allem Unglauben, allem Aberglauben, allen Lastern und Leichtsinn?

Resp. Ja.

N. Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Resp. Ja.

N. Glaubest du an Jesum Christum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn, empfangen vom heiligen Geiste, gebohren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Höllen, am

dritten

dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes des allmächtigen Vaters, von dannen er wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten?

Resp. Ja.

N. Glaubest du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Resp. Ja.

N. Willst du diesen Glauben durch ein heiliges Leben beweisen?

Resp. Ja.

Soll dieß Kind auf diesen Glauben getauft werden?

Resp. Ja.

N. Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Der allgütige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich zu seinem Gnadenkinde angenommen hat, der leite dich mit seiner Vatertreue durch dieß Leben zum ewigen Leben.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sey mit dir. Amen.

Ein-

Einsegnung der in der Noth getauften Kinder.

Die Gnade unsers Herrn u. s. w. siehe die Anrede im Tauf-Formular, bis: zeitlich und ewig glücklich werde.

Weil es für die künftige Ruhe dieses Kindes, wenn ihm Gott sein Leben erhält, ungemein wichtig ist, gewiß davon zu seyn, daß es rechtmäßig und auf die von Jesu verordnete Weise getauft sey, so frage ich euch:

1. Ob dieß Kind getauft sey oder nicht?
   Resp. Ja, es ist getauft.
2. Wer hat es getauft?
   Resp. Ich.
3. Wer ist dabey gewesen?
   Resp. N. N. und N.
4. Zu welcher Zeit ist es getauft?
   Resp. — — —
5. War die leibliche Gebuhrt auch vollendet, ehe ihr es getauft habt?
   Resp. Ja.
6. Womit habt ihr es getauft?
   Resp. Mit natürlichem Wasser.
7. Wie habt ihr gesprochen, da ihr es getauft habt?
   Resp. Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

8.

Digitized by Google

8. Was habt ihr dem Kinde in der Taufe für einen Namen gegeben?

Resp. N.

9. Habt ihr auch dabey gebetet?

Resp. Ja. Wir haben den Namen Gottes angerufen, und das Vater Unser gebetet.

10. Wisset ihr, daß dem also in der Wahrheit sey?

Resp. Ja.

Weil ihr denn bezeuget, daß dieß Kind nach der Verordnung Jesu mit Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes getauft sey; so erkläre ich diese Taufe für rechtmäßig, und versichere, daß dieß Kind dadurch in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen sey, und keiner andern Taufe bedürfe.

N. Nimm hin das Zeichen des Kreuzes u. s. w. wie in dem Tauf-Formular, bis: der Herr segne deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Laßt uns nun das Bekenntniß des christlichen Glaubens wiederholen, auf welches dieß Kind getauft ist:

Ich glaube an Gott den Vater u. s. w.
Und an Jesum Christum u. s. w.
Ich glaube an den heiligen Geist u. s. w.
Der allgütige Gott u. s. w.

Ermah-

Ermahnung an die Communicanten vor der Austheilung des heiligen Abendmahls.

Meine geliebte Mitchriſten!

Die feierliche Handlung, zu welcher wir uns jetzt anſchicken, muß einem jeden Verehrer Jeſu ungemein rührend ſeyn. Wer nur einigermaßen fähig iſt zu empfinden, wie groß die Wohlthaten ſind, die wir dem erhabnen Stifter unſerer Religion verdanken, und wie viel es ihn gekoſtet hat, uns derſelben theilhaftig zu machen, der wird gewiß das tägliche Andenken an dieſen groſſen Wohlthäter nicht nur für eine dringende Pflicht der Dankbarkeit, ſondern auch für ein kräftiges Mittel erkennen, gute Geſinnungen und Entſchlieſſungen in ſeiner Seele zu erwecken und zu beveſtigen. Aber, da die Bekenner der Lehre Jeſu zu dieſem täglichen Gedächtniſſe ſeines Verdienſtes um ſie, unter den Geſchäften und Vergnügungen dieſes Lebens nur gar zu leicht träge und kaltſinnig werden: ſo müſſen wir es billig für einen neuen Beweis ſeiner herablaſſenden Liebe erkennen, daß er ſelbſt in der letzten Nacht vor ſeinem peinlichen Tode eine beſondere Feierlichkeit zur Beförderung ſeines Andenkens verordnet, und dieſelbe auf eine ganz vorzügliche Art zu ſegnen verheiſſen hat.

Wie traurig iſts, daß auch dieſe liebevolle Stiftung Jeſu von vielen Bekennern

ſeiner

seiner Lehre gedankenlos vernachlässigt, und von noch viel mehrern leichtsinnig gemisbraucht wird! Möchte doch unter denen, die heute dieß Gedächtniß des Todes Jesu feiern wollen, keiner seyn, der aus blosser Gewohnheit, ohne reifes Nachdenken über sich selbst und über den Zweck dieser Handlung, oder gar mit herrschenden verkehrten Neigungen zu derselben sich nahte. Möchten doch alle ernstlich erwägen, daß sie sich durch den Genuß des Liebesmahles Jesu aufs neue feierlich verpflichten, seine ächten Verehrer, seine gehorsamen Schüler, seine eifrigen Nachfolger zu seyn; und daß sie allein in dieser Ordnung der Früchte seiner Erlösung sich erfreuen können. O so erhebet denn, meine Geliebtesten, eure Herzen zu ihm, der euch unaussprechlich geliebt, und willig sein Leben für euch aufgeopfert hat. Bevestigt euch durch das Andenken an die schweren Leiden, die er um der Sünde willen erdulden mußte, im aufrichtigen Abscheu gegen alles Unrecht. Freuet euch dankbar der beruhigenden Gewißheit eurer Begnadigung, die er euch erworben hat. Aber erwecket euch auch zum willigen und allgemeinen Gehorsam gegen die wohlthätigen Vorschriften seiner Lehre, und zur eifrigen Nachahmung seiner erhabenen Tugend. Gelobet es ihm mit aufrichtigem Herzen, daß ihr ihm in seinen Gottergebenen Gesinnungen, in seiner thätigen und großmüthigen Menschenliebe, in seiner unermüdeten Geschäftigkeit im Wohlthun, in seiner ausdaurenden Geduld

duld und unerschütterten Standhaftigkeit, daß ihr ihm in der Unschuld und Reinigkeit seines edlen Herzens immer ähnlicher werden wollet. Bewahret die guten Rührungen, die ihr jetzt empfindet, auch unter dem Geräusch eurer irdischen Geschäfte und unter dem Genuß der Freuden dieses Lebens, und bleibet auch dann, wann die Erfüllung eurer Pflichten mit grossen Schwierigkeiten, mit Aufopferungen und Gefahren verbunden ist, dem heiligen Gelübde treu, Christen, wahre und thätige Christen zu seyn. So werdet ihr es immer mehr aus eigner Erfahrung lernen, wie gut es die schon hier auf der Erde haben, die die Lehre Jesu kennen und ausüben; so werdet ihr eurer grossen Hoffnungen nach dem Tode immer gewisser, und der Freuden des Himmels immer fähiger werden.

Dazu stärke du sie, o erhabener Erretter unserer Seelen. Erfülle deine gnädige Verheissung, und mache sie durch das Mahl deiner Liebe ihres Antheils an deinem Versöhnungstode aufs neue gewiß. Gieb durch dasselbe den Bekümmerten Trost, den Schwachen Kraft, den Traurigen Freude. Laß sie nie vergessen, wie hoch sie dir verpflichtet sind, nie in dem Eifer erkalten, dir ihr ganzes Leben zu widmen, nie aufhören nach höherer Vollkommenheit zu ringen, und führe sie endlich samt uns allen zum vollen Genuß aller der Seligkeit, welche du uns bereitet hast. Dir sey Ehre und Anbetung in Ewigkeit. Amen.

Vater

Vater unser, der du bist im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Will geschehe, als im Himmel, auch auf der Erden: unser täglich Brodt gieb uns heut: und vergieb uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern: und führ uns nicht in Versuchung: sondern erlös uns von dem Bösen.

Chor. Amen.

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brodt, dankete und brachs, und gabs seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; solches thut zu meinem Gedächtniß. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen und sprach: Trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Collecte.

Preis und Anbetung sey dir, o Jesu Christe, daß du das Gedächtniß deines Todes im heiligen Abendmahl gestiftet, und auch jetzt deinen Tod unter uns hast verkündigen lassen. Stärke uns dadurch, deine treue Bekenner zu bleiben, und solches in deiner Nachfolge durch dankbare Verehrung gegen Gott und brüderliche Liebe gegen alle Menschen zu beweisen. So verherrliche

dich

Digitized by Google

dich unter uns um deines Versöhnungstodes willen.

Chor. Amen.

Der Herr segne dich, und behüte dich. Der Herr erleuchte sein Angesicht über dir, und sey dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich, und gebe dir Friede.

Chor. Amen.

Trauungs-Formular.

Im Namen des allgegenwärtigen und hochgelobten Gottes. Amen.

Ihr wollt jetzt, o Geliebte, in die genaueste und zärtlichste Verbindung mit einander treten, dieselbige feierlich bestätigen und durch Gebet heiligen lassen. Erinnert euch also vor allen Dingen der wichtigen Absichten, um welcher willen der Stifter des Ehestandes gleich beym Anfange des menschlichen Geschlechts diese Verbindung anordnete, und der heiligen Pflichten, welche daraus für diejenige fliessen, die in dieselbige treten. Der gütige und weise Schöpfer stiftete darum den Ehestand, damit zwey Personen beyderley Geschlechts in der genauesten und unzertrennlichsten Verbindung mit einander sich ihr Leben angenehm machen, und die Beschwerden desselben erleichtern, nur in dieser Verbindung Kinder mit einander zeugen, und diese zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft und künftigen

tigen seligen Bürgern des Himmelreichs erziehen sollten.

Hieraus lassen sich nun die Pflichten der Eheleute leicht und zuverlässig bestimmen. Eheleute sind nämlich fürs erste verpflichtet, die genaue Verbindung, worin sie mit einander getreten sind, ihr ganzes Leben durch fest und unverbrüchlich zu erhalten, und dieselbe um keiner Ursache willen, die nicht mit dem Zweck derselben streitet, jemals aufzuheben. Denn der Mensch mag Vater und Mutter verlassen, aber seinem Ehegemahl soll er anhangen.

Eheleute sind sich ferner die vorzüglichste Liebe und Achtung, die größte Vertraulichkeit, und die unverletzlichste Treue in der Erfüllung dieser Pflichten schuldig. In dieser Absicht sollen sie friedlich und einträchtig mit einander leben, ihre etwanige Fehler wechselseitig mit Geduld und Nachsicht tragen, in widrigen Schicksalen, von denen auch die eheliche Verbindung nicht frey ist, sich einander hülfreich beystehen, rathen, trösten und aufheitern, und überhaupt durch Dienstfertigkeit und zuvorkommende Gefälligkeit sich ihr Leben erleichtern und versüßen. Insonderheit ist der Mann verpflichtet, seine Ehefrau zu ernähren, sie mit allem, was zu ihrer Pflege erfordert wird, zu versorgen, sie zu beschützen, ihr treuer Rathgeber und Führer zu seyn. Ihr Männer, so schreibt der Apostel Paulus, liebt eure Weiber und seyd nicht bitter gegen sie.

Wer

Wer sein Weib lieb hat, der liebet sich selbst: Niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehaßt, sondern er nährt es, und pfleget sein. Dagegen ist die Frau verpflichtet, ihren Ehemann zu ehren, und in allen Dingen, die nicht mit der natürlichen Billigkeit streiten, oder einem klaren Gebote Gottes entgegen sind, ihm gehorsam zu seyn, nach der Vorschrift des Apostels: Die Weiber seyn unterthan ihren Männern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt. Auch soll die Frau durch eine vernünftige und sorgfältige Besorgung des Hauswesens ihrem Ehemann an die Hand gehen, und ihm die Lasten der Versorgung und Ernährung, so viel an ihr liegt, erleichtern.

Da der Ehestand von Gott zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und zur Erziehung der Kinder angeordnet ist, so ist es weiter eine heilige Pflicht der Eheleute, ihre Kinder, wenn Gott sie damit segnen wird, nicht nur zu ernähren und zu kleiden, sondern auch für ihre weitere Erziehung gemeinschaftlich Sorge zu tragen, zu dem Ende sie in der Erkenntniß Gottes und in den zu ihrem künftigen Fortkommen nothwendigen Geschäften, auch nach ihrer Gelegenheit in andern brauchbaren und nützlichen Wissenschaften und Künsten, unterweisen zu lassen, sie durch Ermahnungen und eignes Beyspiel zum Guten anzuführen und vom Bösen abzuhalten, sie bey anhaltender Widersetzlichkeit, zwar mit Sanftmuth

muth und Liebe, aber auch mit dem nöthi- 1789.
gen Ernst und Nachdruck, thätig zu bestra-
fen, und also möglichst dazu beyzutragen,
daß sie zeitlich und ewig glücklich werden
mögen.

Durch die Verbindung, worin Eheleute mit einander treten, werden sie endlich von den Pflichten des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens keinesweges freygesprochen. Vielmehr haben sie zu deren Erfüllung desto kräftigere Erweckungsgründe, und eine desto höhere Verpflichtung, je stärker und mannichfaltiger die Bande sind, wodurch sie jetzt aufs neue mit der menschlichen Gesellschaft verbunden werden. Daher müssen sie die Geschäfte ihres Standes und Berufs mit aller möglichen Emsigkeit und Treue besorgen, dabey aber auch das große Gesetz der Menschenliebe, und die Pflichten der Ehrlichkeit und Billigkeit nicht verletzen.

(Zu dem Bräutigam.)

Da Ihr N. N. nun die Absichten und Pflichten der ehelichen Verbindung gehöret habt, so frage ich Euch, ob Ihr gesonnen seyd, diese nach Eurem besten Vermögen zu erfüllen? ob Ihr entschlossen seyd, diese gegenwärtige N. N. zu Eurer Ehefrau zu nehmen, sie, wie es einem rechtschaffenen Ehemanne gebührt, zu lieben, zu ernähren, zu verpflegen, zu beschützen, friedlich und einträchtig mit ihr zu leben; ihr die eheliche

1789. Treue unverletzt zu beweisen, und sie nicht leichtsinnig zu verlassen und Euch eigenmächtig von ihr zu scheiden? Ist das Euer redlicher, ernstlicher Entschluß, so erklärt denselben hier vor Gott und dieser christlichen Versammlung an Eides statt mit einem wohlüberlegten freywilligen Ja.

Resp. Ja.

(Zu der Braut.)

Da Ihr N. N. nun die Absichten und Pflichten der ehelichen Verbindung gehöret habt, so frage ich Euch, ob Ihr gesonnen seyd, diese nach Eurem besten Vermögen zu erfüllen? ob Ihr entschlossen seyd, diesen gegenwärtigen N. N. zu Eurem Ehemann zu nehmen, ihn, wie es einer rechtschaffenen Ehefrau gebührt, zu lieben, zu ehren, ihm in allen Dingen, die nicht mit der natürlichen Billigkeit streiten, oder einem klaren Gebot Gottes entgegen sind, gehorsam zu seyn, friedlich und einträchtig mit ihm zu leben, ihm die eheliche Treue unverletzt zu beweisen, und ihn nicht leichtsinnig zu verlassen, und Euch eigenmächtig von ihm zu scheiden? Ist das Euer redlicher, ernster Entschluß, so erklärt denselben hier vor Gott und dieser christlichen Versammlung an Eides statt mit einem wohlüberlegten freywilligen Ja.

Resp. Ja.

Wechselt hierauf zur Bestätigung dieser Erklärung die Trauringe mit einander, und gebet Euch die rechte Hand.

(Der

(Der Prediger legt seine Hand auf die Hände des Brautpaars.) 1789.

Auf diese Eure wohl überlegte und freywillige Erklärung, die ihr auch durch Auswechslung der Trauringe und Darreichung der rechten Hand bestätiget habt, erkläre ich Euch hiemit aus obrigkeitlicher Vollmacht, als ein verordneter Lehrer der Kirche, für rechtmässige Eheleute, und bestätige die von Euch beschlossene Verbindung als fest und unzertrennlich, und wünsche Euch zu Eurem neu angetretenen Ehestande den reichsten Segen, im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

(Zu den Anwesenden.)

Euch aber, die Ihr bey dieser Handlung gegenwärtig seyd, nehme ich hiemit zu Zeugen, sowohl des Versprechens, das diese Neuverehlichte hier einander gethan haben, als auch der von mir im Namen der Obrigkeit geschehenen Bestätigung und feierlichen Einweihung ihrer ehelichen Verbindung. Zugleich aber erhebt samt mir Eure Herzen zu Gott, und laßt uns mit diesem neuen Ehepaar und für dasselbe mit wahrer Andacht beten:

O du gütiger Gott, du Stifter des Ehestandes, wir preisen deine väterliche Führung, die die Herzen dieser beyden Personen zu einander gelenkt, und sie geneigt gemacht

1789. hat, mit einander in die genaueste und zärtlichste Verbindung zu treten. Sie haben sich jetzt feierlich anheischig gemacht, die Absichten und die Pflichten dieser Verbindung redlich zu erfüllen. Stärke du sie selbst, diesen Entschluß auszuführen, und ihr Versprechen unverbrüchlich zu halten. Laß sie nie die großen Absichten, und die heiligen Pflichten ihrer jetzt eingegangenen Verbindung vergessen, und wenn je eine Nachläßigkeit in der Erfüllung derselben sich ihrer bemächtigen will, so erinnere sie an das feierliche Ja, das sie jetzt gesprochen, und belebe durch diese Erinnerung ihren Eifer aufs neue, ihrer freywillig übernommenen Verpflichtung Genüge zu thun. Segne sie denn aber auch in ihrem Ehestande mit so vielem irdischen Segen, als deine weise Güte ihnen heilsam erkennet. Laß ihre eheliche Verbindung für sie eine Quelle vieler wahren und edlen Freuden seyn, und wenn deine väterliche Güte ihnen Leiden auflegt, so laß sie in der engen und liebevollen Verbindung, worin sie stehn, Erleichterung derselben finden, damit sie ihr ganzes irdisches Leben durch, und noch einst in jenem bessern Leben der Ewigkeit, dir danken, daß sie durch unauflösliche Bande mit einander vereiniget wurden. Erhöre uns um deiner ewigen Liebe willen. Amen.

Der Segen unsers Gottes sey und bleibe über Euch! Amen.

XVIII.

XVIII.

1789 Juny 27.

Mandat

wider die überhand genommene Trunkenheit der Fährleute zu Eßlingen.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der beyden Kayserl. freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg mißfällig vernommen, wie unter denen bey der Fähre zu Eslingen von Uns angestellten Fährleuten das Laster der Trunkenheit seit einiger Zeit sehr überhand genommen, und dann dadurch mancherley Unordnungen entstanden, denen Wir länger nachzusehen nicht gemeynet sind; Als ergehet hiedurch an alle und jede Fährleute Unser obrigkeitlicher und ernstlicher Befehl, sich jederzeit nüchtern, auch bescheiden und höflich gegen Reisende zu betragen, imgleichen sich alles Zankens und Streitens unter einander gänzlich zu enthalten: Widrigenfalls dieselben unfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie ihres Fährdienstes sofort werden entsetzet, und noch dazu nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß, oder anderen Strafen werden belegt werden. Wie dann Unserm Zöllner zu Eslingen zugleich hiedurch aufgegeben wird, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dieser Unserer Verordnung schuldigst gelebet werde, und die etwanigen Uebertreter derselben dem Amte ungesäumt anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Beschimpfung,

Scha-

1789 Junÿ 27. Schaden und Strafe zu hüten hat. Publicatum d. 27. Junii 1789.

XIX.

1789 Sept. 16. u. 30.

Mandat

wider die Betteley, sowohl der Einheimischen als Fremden im Städtchen Bergedorf.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der Beyden Kayserl. freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg mißfällig vernommen, daß, ungeachtet aller hiebevor ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, in Unserm gemeinschaftlichen Städtgen Bergedorf, die Betteley sowol von Einheimischen als Fremden auf den Gassen und vor den Häusern, je länger je mehr sich ausgebreitet, und dadurch zum merklichen Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes, die Faulheit und der Müssiggang genähret, die Kinderzucht verwahrloset, und der fleißige Bürger in seinem Nahrungs-Betriebe gehindert worden; und Wir darauf Bedacht genommen diesem Uebel solche Maaßregeln entgegen zu setzen, wodurch dasselbe für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird: so haben Wir zu diesem Endzweck folgendes verordnet und festgesetzet.

1) Da zur nothdürftigen Versorgung der einheimischen Armen eine besondere Einrichtung getroffen worden, und ein jeder zur schuldigen Befolgung der dieserhalb öffentlich bekannt gemachten Armen-Ordnung, hiemit

hiemit alles Ernstes angewiesen wird, auch damit auf den 2ten November dieses Jahrs der Anfang gemacht werden soll, so haben alle diejenigen, so einer Beyhülfe und Unterstützung benöthiget sind, sich bey dieser Armen-Anstalt anzugeben, und wegen ihrer Versorgung das weitere von derselben zu erwarten. Jedoch werden alle bey dieser neuen Armen-Anstalt sich meldende Arme, hiedurch obrigkeitlich und alles Ernstes erinnert, nicht nur bey der, wegen ihrer Armuth anzustellenden Untersuchung, den Beykommenden auf ihre Fragen, der Wahrheit gemäße Antworten zu ertheilen und sich bescheiden und folgsam gegen dieselben zu betragen, sondern auch überhaupt sich eines christlichen und ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht nur der von ihren Mitbürgern ihnen zugedachten mildthätigen Unterstützung unwürdig und verlustig werden erkannt, sondern auch nach Befinden der Umstände, bey ihrer mehr oder minderen schlechten und lüderlichen Aufführung, mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe werden beleget werden. 1789. Sept. 16 u. 30.

2) Alle Arten der Betteley auf den Gassen und vor den Häusern sowol von Einheimischen als Fremden, werden hiemit gänzlich bey Strafe des Gefängnisses und allenfalls des Zuchthauses untersaget; wie denn auch die Eltern, so ihre Kinder künftig zum Betteln ausschicken, und dazu anhalten

1789 Sept. 16 u. 30. halten sollten, nachdrücklich bestraft werden sollen. Und da solchemnach vom 2ten November dieses Jahres an, keinem weder fremden noch einheimischen Gassen-Bettler irgend ein Allmosen, es bestehe, worin es wolle, gereicht werden soll; so wird zugleich solches Allmosen-Geben allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieses Städtgens hiemit ernstlich verboten, wie dann diejenigen, so dagegen etwa handeln würden, im Uebertretungs-Falle in 2 Rthlr. Strafe, der Armen-Anstalt zum Besten, verfallen sind, und soll diese Strafe sogleich executivisch beygetrieben werden.

3) Allen Herbergierern und Krügern wird hiemit befohlen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß keinen Fremden länger, als eine Nacht zu beherbergen, auch soll niemanden gestattet seyn, fremde Bettler, Vagabonden oder sonst verdächtige Leute, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, bey sich aufzunehmen, ihnen Aufenthalt zu verstatten, noch weniger, wäre es auch nur auf eine Nacht, zu beherbergen, oder bey geschehender Nachsuchung, selbige zu verheimlichen oder gar zu verstecken; vielmehr sollen sie dieselben, wenn sie sich betreten lassen, alsofort weiter zu gehen heissen, und ihnen, daß man sie keinesweges länger dulden werde, andeuten: wie dann die dawider handelnde ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie das erste Mal mit einer Geld-Buße von 5 Rthlr. auf den Wiederbetretungs-Fall aber mit Gefäng-

fängniß-Strafe bey Wasser und Brod werden belegt werden. Und da es sich ergeben würde, daß jemand auswärtige Menschen von geringem Stande als Häuslinge in seiner Wohnung aufgenommen hätte, ohne solches vorhero E. Erb. Rath im Städtgen angezeiget und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben; so soll ein solcher Hauswirth auf den Fall, da ein oder der andere von diesen Menschen in Armuth bey ihm versterben würde, angehalten werden, die Beerdigungskosten und die Versorgung der hinterlassenen Kinder aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten. 1789 Sept. 16 u. 30.

Damit auch alle fremden Bettler und loses Gesindel um desto mehr zu aller und jeder Zeit aus dem Städtgen entfernt gehalten werden; so sollen in den Herbergen und Krughäusern hieselbst öftere und unvermuthete Nachforschungen auf bisher gebräuchliche Weise angestellet, und das etwa sich anfindende lose Gesindel an die Wache abgeliefert, und hiernächst sowol gegen den Hauswirth, der solches beherberget, als seine vorgefundenen Gäste weiter verfahren werden.

Daferne sich auch jemand unterstehen sollte, einem Bettler wider den Armen-Vogt beyzustehen, und ihn solchergestalt an der Ausrichtung der ihm obrigkeitlich ertheilten Befehle, zu hindern; so soll ein solches höchst strafbares Verfahren aufs nachdrücklichste geahndet werden.

1789 Sept. 16 u. 30.

4) Da auch ein oder der andere von den einheimischen Armen sich soweit vergehen sollte, daß er die von dieser Armen-Anstalt ihm in natura hingegebenen, mit einem Stempel versehenen Sachen, imgleichen Handwerks-Geräthschaften, Betten, Leinen-Geräthe, so am Leibe getragen wird, Andachts- und Schul-Bücher verkaufen, oder jemanden zum Versetzen anstellen würde, so wird hiedurch einjeder gewarnet, dergleichen nicht an sich zu nehmen, keine Gelder darauf zu bezahlen, oder anzuleihen, widrigenfalls die Besitzer und Pfand-Innhaber, nicht nur schuldig seyn sollen, solche Sachen unentgeldlich an die Armen-Anstalt zurück zu liefern, sondern auch noch zu gewärtigen haben, daß sie dieserwegen zur Verantwortung werden gezogen, und nach Befinden der Umstände bestraft werden.

5) Wie Wir nun am allerwenigsten erwarten, daß irgend jemand unter den Bürgern und Einwohnern dieses Städtgens, die heilsamen Endzwecke dieser neuen Armen-Anstalt verkennen, und, es geschehe heimlich oder öffentlich, entweder aus übelverstandenem Mitleiden, oder gar aus sträflichen Absichten, derselben Hindernisse in den Weg legen werde; so hegen Wir vielmehr zu den wohlthätigen Gesinnungen derselben überhaupt das beste Zutrauen und daß insonderheit einjeder diese errichtete christliche und gemeinnüzliche Armen-Anstalt durch milde Beyträge unterstützen, und daß nicht nur

dieje-

diejenigen, die von ihrer Bereitwilligkeit dazu, bereits rühmliche Proben an den Tag gelegt haben, in diesem Eifer auch für die Zukunft beharren werden, sondern auch der noch im Rückstande sich befindende Theil ihrer Mitbürger solchen guten Beyspielen folgen werde. Uebrigens hat einjeder die in dieser Verordnung ihm ertheilten Befehle, seiner Bürger-Pflicht gemäß, mit aller Treue und Sorgfalt zu beobachten, so lieb es ihm ist, für Bestrafung, Schimpf und Schaden gesichert zu bleiben. Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 16. Septembr. & Hamburgensi, d. 30. Septembr 1789. 1789 Sept. 16 u. 30.

(L. S. L.) (L. S. H.)

XX.

Armen-Ordnung

1789 Sept. 16 u. 30.

für das Städtgen Bergedorf auf Befehl der beyden Hochlöblichen Städte Lübeck und Hamburg publicirt, den 16ten und 30sten September 1789.

§. 1.

Der Endzweck dieser Armen-Ordnung gehet dahin, daß 1) die überhand genommene Betteley auf den Gassen und vor den Thören gänzlich unterbleiben; 2) alle sowol von privat Personen, als auch aus öffentlichen Cassen

1789 Sept. 16 u. 30. Cassen und milden Stiftungen zum Besten der Armen bestimmte Allmosen an anheimische Arme gleichmäßig vertheilet, und dadurch ein jeder Armer, der sich der Hülfe nicht durch ein schlechtes Betragen unwürdig macht, seine nothdürftige Unterstützung erhalten solle, und 3) daß Fleiß und Arbeitsamkeit unter Jungen und Alten möglichst befördert werden solle.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Endzwecks ist ein besonderes Armen-Collegium niedergesetzet, und obrigkeitlich bestätiget, welches aus den am Ende dieser Ordnung, in dem Anhange unter Nr. 1. nahmhaft gemachten Personen voritzo bestehet, und denen die Einrichtung dieser Armen-Anstalt, die Untersuchung der Armen, die Bestimmung ihrer Bedürfnisse und überhaupt die Regulirung alles desjenigen, was dieser Angelegenheit halber vorkommen mögte, aufgetragen ist.

§. 3.

Dieses Armen-Collegium bestehet theils aus beständigen, theils aus abwechselnden Mitgliedern. Die beständigen Mitglieder sind der Herr Amts-Physicus, der Herr Pastor, der Herr Diaconus, der Herr Amtsschreiber, der jüngste von den Herren Rathmännern, einer aus dem Collegio der Herren Achtmänner und die beyden Herren Vorsteher des Gotteskastens. Die Stelle des

zu

zu diesem Collegio gehörigen Achtmannes wird bey künftiger Erledigung durch die Wahl des Armen-Collegii wieder besetzet. Die abwechselnden Mitglieder aber sind die 8 Armenpfleger. Von diesen treten nach Ablauf der 4 ersten Jahre, vom Anfange dieses Instituts angerechnet, 4 derselben, und zwar für jeden Bezirk der älteste Bürger ab, und schläget zu seinem Nachfolger dem Armen-Collegio 2 wahlfähige und solche Personen vor, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält, wovon einer für jeden Bezirk durch Mehrheit der Stimmen wiederum erwählet wird, und behalten die abgehenden Mitglieder des Collegii bey dieser Wahl ihr bisheriges Stimmrecht; hiernächst aber treten nach Ablauf zweyer Jahre die 4 ältern Armenpfleger gleichfalls ab, und wird es mit der Besetzung der dadurch erledigten Stellen auf gleiche Weise gehalten. In der nachmaligen Folge der Zeit treten sodann alle 2 Jahre die 4 ältesten Armenpfleger ab, und bleibet solchemnach einjeder Armenpfleger 4 Jahre in seinem Amte. Sollte auch ein oder der andere Armenpfleger während seines Amtes versterben oder unvermögend werden: so schläget im letztern Falle er selbst, und im erstern Falle, der Mit-Armenpfleger seines Bezirks 2 wahlfähige und solche Personen, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält, dem Armen-Collegio vor und wird es mit der Wahl vorbeschriebenermaßen gehalten. 1789. Sept. 16 u. 30.

Die

1789 Sept. 16 u. 30. Die von dem Armen-Collegio künftig zu Armenpflegern erwählte Personen sind, ohne Widerrede, dieses Amt, vermöge ihrer Bürgerpflicht anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß sie bereits ein 60jähriges Alter erreicht hätten, oder mit anhaltenden Leibesschwachheiten behaftet wären; auf welche beyde Fälle sie damit billig zu verschonen sind.

§. 4.

Dieses Armen-Collegium kommt, so oft die Mitglieder desselben es nöthig finden, in eines oder des andern Wohnung, worüber sie selbst unter einander einig werden, zusammen, um über die vorkommenden Sachen zu berathschlagen und das Erforderliche festzusetzen: künftig aber wird eine solche Zusammenkunft ordentlicherweise am ersten Tage eines jeden Monaths, und wenn selbiger auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, an dem folgenden Tage gehalten; die außerordentlichen Zusammenkünfte aber werden von dem Praeside des Collegii angesetzet.

§. 5.

Das ganze Städtgen ist in 4 Bezirke eingetheilet, welche am Ende dieser Ordnung in dem Anhange unter Num. 2. näher beschrieben sind, und stehen die Armen in einem jeden von diesen 4 Bezirken, unter der besondern Aufsicht zweener Armenpfleger, die davon ein besonderes Verzeichniß halten.

§. 6.

Um eine gleichmäßige und möglichst zweckmäßige Versorgung der einheimischen Armen

men zu erreichen und von eines jeden beson- 1789
dern Umständen und Bedürfnißen aufs ge- Sept. 16
naueste unterrichtet zu werden, haben beyde u. 30.
Armenpfleger eines jeden Bezirks in Ver-
bindung mit einander, nach der unter Num. 3.
beygefügten Instruction die sorgfältigste Un-
tersuchung desfalls anzustellen, auch auf den
Lebenswandel der Armen fleißig Acht zu
haben, und ihre Anzeigen darüber dem Ar-
men-Collegio zu überreichen, welches dann
wegen der für einen jeden Armen zu be-
stimmenden Unterstützung das Erforderliche
festsetzen wird; wogegen die an dieser An-
stalt theilnehmenden Armen ihr Verhalten
also einzurichten haben, wie es in den am
Ende dieser Ordnung im Anhange unter
Num. 4. beigefügten allgemeinen Regeln
ihnen näher vorgeschrieben ist. Sollte in-
zwischen ein oder anderer Armer glauben,
daß er mit der ihm von dem Pfleger ge-
reichten Unterstützung unmöglich auskommen
könne, so muß er sich desfalls bey einem
ihm selbst gefälligen beständigem Mittgliede
des Armen-Collegii melden, der nach ange-
stellter Untersuchung die Sache dem Armen-
Collegio zur Entscheidung vortragen wird.

§. 7.

Alles was dem Armen zugetheilet wer-
den soll, empfängt derselbe aus den Händen
der Armenpfleger am Montage oder Dien-
stage in jeder Woche, und bleibet die Fest-
setzung eines dieser beyden Tage der Will-
kühr-

1789 Sept. 16 u. 30. kühr der Armenpfleger überlassen. Auch verstehet es sich von selbst, daß auf alle Armengelder und andere Hülfsleistungen, worunter auch Kostgelder mit zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwande es auch seyn mögte, Statt finden könne.

§. 8.

Bey der würklichen Unterstützung wird, ausser andern in Betracht kommenden Umständen, besonders darauf Rücksicht genommen, ob und in wie ferne der Arme annoch arbeiten könne, und mit Arbeit versehen sey, und wird darnach der wöchentliche Zuschuß aus der Armen-Casse bestimmt; dergestalt daß einjeder Armer, der nicht arbeiten kann, soviel erhalten solle, als erforderlich ist, um nothdürftig davon leben zu können, einem Arbeitsfähigen aber nur soviel, als ihm bey angestrengten eigenem Fleisse und Arbeitsamkeit an dem nothdürftigen Unterhalte fehlet, gereicht werden solle, wobey dann zugleich auf die Jahrszeit, ob es im Winter oder Sommer sey; auf die Gelegenheit zu arbeiten; auf die Zahl und das Alter der Kinder, und alle übrige Verhältnisse des Armen, Rücksicht genommen werden, auch einem jeden dasjenige, was er bereits aus Vermächtnißen oder der öffentlichen Casse geniesset, mit in Anrechnung gebracht werden soll.

§. 9.

Ob und wann in einzelnen Fällen es nützlicher sey, den Armen mit Betten, oder Hem-

Hemdern zu versorgen als baares Geld demselben zuzuwenden, solches bleibet dem Ermessen des Armen-Collegii lediglich überlassen. 1789 Sept. 16 u. 30.

§. 10.

Die Betten und Hemder, so ein Armer von dieser Anstalt etwa erhalten sollte, werden, zur Unterscheidung, mit den Buchstaben: B. A. O. gezeichnet, und darf ein Armer solche Stücke auf keine Art veräußern oder verpfänden, wie dann das Armen-Collegium dieserhalb das Vindications-Recht auszuüben befugt ist. Auch darf kein bey diesem Institut eingeschriebener Armer ausserhalb Amts und Städtgens etwas versetzen, bey Strafe der Ausschliessung aller zu erwartenden Unterstützung von dieser Anstalt. Handwerks-Geräthschaften, Betten, Leinengeräthe, so am Leibe getragen wird, Andachts- und Schul-Bücher aber darf er gar nicht verkaufen noch versetzen, wie dann das Armen-Collegium auch dieserwegen das Vindications-Recht auszuüben befugt ist.

§. 11.

Mit dem 2ten November dieses Jahres höret alle bis dahin geduldete Gassenbetteley sowol von Einheimischen als Fremden gänzlich auf; wogegen alsdann an dem nemlichen Tage diese Anstalt, und die nach derselben festgesetzte Vertheilung der Allmosen ihren Anfang nimmt.

Digitized by Google

1789 Sept. 16 u. 30.

§. 12.

Das Allmoseingeben sowol an fremde als einheimische Gassenbettler, so wie die Beherbergung derselben und was dem anhängig, ist bey Strafe fürs künftige untersaget, und enthält das mit dieser Armenordnung zugleich zu publicirende Obrigkeitliche Mandat davon die näheren Vorschriften; jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn jemand heimlichen oder bekannten Armen, die nicht Gassenbettler sind, aus seiner Milde etwas zufließen zu lassen, gesonnen ist, ihm solches unbenommen bleibe; und kann daher ein jeder, dergleichen Arme in sein Haus kommen lassen, und ihnen daselbst seine milde Gabe reichen, oder durch andere, und auf andere Art reichen lassen; so wie es auch jedem frey stehet, seine milden Gaben einem selbst zu wählenden Mitgliede des Armen-Collegii, mit der Anweisung, wem sie zugewandt werden sollen, zuzustellen, da dann im lezten Falle die Vorschrift des Gebers pünctlich befolget werden soll.

§. 13.

Um der bisherigen Gassenbetteley desto würksamer Einhalt zu thun, soll, wenn es für nöthig befunden wird, dem itzt vorhandenen Armenvogte, ein Zweyter vom Armen-Collegio zugeordnet werden, welches leztere auch wegen dessen Gehalts, so aus der Armen-Casse bestritten wird, die erforderliche Summe nach Billigkeit festsezet; und was

der

der alte Armenvogt bisher aus dem Aerario des Städtgens oder der sogenannten Zulage für seine Dienstverrichtung genossen hat, dabey wird es ferner gelassen; jedoch sind beyde Vögte in Ansehung der in das Armenwesen einschlagenden Sachen bloß vom Armen-Collegio abhängig, und stehen dieserhalb unter dessen alleinigen Befehlen. Würde man auch in der Zukunft bemerken, daß mit einem einzigen Armenvogte die Sache könnte bestritten werden: so wird darin wieder eine Ersparung gemacht. 1789 Sept. 16 u. 30.

§. 14.

Die beyden Armenvögte sollen den Befehl erhalten, die Straßen zu allen Tageszeiten fleißig zu visitiren, und die darauf und vor den Thören befindlichen fremden Bettler zurück- und das erste Mal unter Bedrohung mit der Gefängnißstrafe zum Städtgen hinaus zu weisen, zum zweyten Male aber solche anzuhalten, und dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen, worauf sie sodann mit 8tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt zu belegen, und daferne sie sich nochmals wieder im Städtgen betreten lassen sollten, zur schweren Arbeit ins Zuchthaus geschickt werden sollen. Die einheimischen Gassenbettler aber haben die Vögte dem Armen-Collegio, um weiter gegen dieselben zu verfahren, anzuzeigen, auch sollen nach Erforderniß der Umstände, die Soldaten von der Wache durch patroulliren in

1789 Sept. 16 u. 30. den Gassen ihnen zu Hülfe kommen; und sollten die Vögte durch Widersetzlichkeit der Bettler in ihren Dienstverrichtungen behindert werden, so haben sie sich bey dem commandirenden Unterofficier der Wache zu melden, der ihnen alsofort 2 Mann Wache zu ihrem Beistande abfolgen zu lassen schuldig ist; wie dann einjeder Bürger und Einwohner dieses Städtgens, der entweder vor oder in seinem Hause von einem unverschämten Bettler behelliget wird, einer gleichmäßigen Hülfe von der Wache hiedurch versichert wird.

§. 15.

Um die fremden Bettler von der Grenze des Städtgens entfernt zu halten, und sie von Betretung derselben abzuschrecken, sollen an 5 Stellen, als

1) neben dem Schlagbaume bey der Beeck,
2) am holen Wege,
3) in der Gegend des Zimmerschen Gartens,
4) beym hohen Stege, und
5) vor dem Holsteinischen Thore

gewöhnliche Pfähle, mit der Aufschrift, daß alle Betteley bey Zuchthausstrafe verboten sey, errichtet werden.

§. 16.

Wenn die Armenvögte reisende Handwerksbursche oder Gesellen auf den Gassen oder

oder vor den Thüren bettelnd antreffen: so sollen sie diejenigen, so allhie Genossen ihres Handwerks und eine Herberge haben, sofort nach ihrer Herberge hinweisen, woselbst sie mit dem gewöhnlichen Geschenke sich zu begnügen haben, und wenn sie keine Arbeit im Städtgen erhalten, innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern schuldig sind; diejenigen aber, von deren Profession sich kein Meister im Städtgen befindet, oder die keine Herberge hieselbst haben, werden einem, den Armenvögten bekannt zu machenden, Armenpfleger zugeführt, welcher ihre bey sich habenden Kundschaften untersuchet, und wenn solche richtig befunden werden, einem jeden 2, 3 oder höchstens 4 ßl. zum Zehr- und Reisepfenning aus der Armen-Casse reichet, nachdem sie nemlich zur Tageszeit früher oder später im Städtgen eintreffen, wornächst dieselben gleichfalls innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern schuldig sind; wenn aber dergleichen reisende Handwerksbursche oder Gesellen sich länger im Städtgen betreten lassen, so werden selbige als gemeine Gassenbettler behandelt, und mit ihnen nach Vorschrift des §. 14. verfahren. 1789 Sept. 16 u. 30.

§. 17.

Da die Gründung und künftige Erhaltung dieser neuen Armen-Anstalt hauptsächlich von den freywilligen milden Beyträgen der Bewohner des Städtgens abhänget: so soll jährlich ein eigenes Buch im Städt-

1789 Sept. 16 u. 30. Städtgen umher gehen, worin ein jeder seinen jährlichen Beytrag zur Armen-Casse eigenhändig einzeichnet. So wie aber diese Gabe überhaupt ganz freywillig seyn muß, so verstehet es sich auch von selbst, daß solche mit dem Tode des Einzeichners, wenn seine Erben sie nicht fortsetzen wollen, aufhöret.

Sollte man auch genöthiget seyn, eine wöchentliche Sammlung mit einer verschlossenen Büchse zur Hülfe zu nehmen, so geschiehet diese Sammlung unentgeldlich nach der Reihe, von einem jeden angesessenen Bürger des Städtgens, jedoch werden 60jährige Personen und Wittwen, imgleichen wenn sie es verlangen, die Rathspersonen, die beständigen Mitglieder des Armen-Collegii nebst den Armenpflegern, so lange sie der Pflege vorstehen, damit verschonet; und sollte jemand durch Krankheit, Abwesenheit oder andere gültige Ursachen daran behindert werden, so hat er einen seiner Mitbürger zu ersuchen, die Sammlung für dasmal für ihn zu übernehmen; es ist aber Niemanden erlaubt, diese Sammlung durch Bediente, Lehrknaben oder Kinder verrichten zu lassen, und wer sich der Sammlung überall weigert, der kann sich durch Erlegung einer Gabe von 5 Rthlr. der Armen-Casse zum Besten, jedesmal davon befreyen.

§. 18.

Die fernern Einflüße dieser Casse bestehen in folgenden:

1)

1) Wird von den Vorstehern des Gotteskastens alle halbe Jahr auf Ostern und Michaelis der Ueberschuß von den Geldern des Gotteskastens, nach Abzug derjenigen Summen, so jährlich an die Herren Prediger, Schulcollegen und Kirchenbediente davon entrichtet werden, (als bey welcher Einrichtung es vor der Hand gelassen wird) an die Armen-Casse abgeliefert; wie dann dieser Ueberschuß auch nach der bisherigen Gewohnheit an der Armuth verwendet worden. 1789 Sept. 16 u. 30.

2) Da auch einige milde Stiftungen vorhanden sind, über deren Austheilung gewisse Administratores verordnet worden: so wird zwar darin keine Veränderung vorgenommen, sondern ferner nach Vorschrift der Stifter verfahren, zumal diese Vermächtnisse gröstentheils von den Stiftern derselben, für ihre bedürftigen Verwandten, nicht aber für eigentliche Bettler bestimmet worden; inzwischen wird alles, was für itzt oder künftig als ein Ueberschuß davon sich ergeben sollte, zu dieser Casse mit gezogen, und haben die Administratores dieser Vermächtnisse jährlich das Verzeichniß von den ausgetheilten Geldern, und wem solche zu gute gekommen, dem Armen-Collegio einzuliefern, um davon den benöthigten Gebrauch machen zu können.

3) Wird bey hochzeitlichen oder andern feyerlichen Mahlzeiten eine Armenbüchse herum gegeben werden, wenn der Wirth solches ver-

1789 Sept. 16 u. 30. verstattet, indem niemanden dergleichen aufgedrungen werden soll.

4) Soll zum Behuf dieser Armen-Anstalt am Kirchhofe, auf der Stelle, wo ein alter unschicklicher Armenblock fürizo noch stehet, ein neuer Armenblock, mit der Aufschrift: Zum Besten der Bergedorfschen Armen-Anstalt, errichtet, und dessen jährlicher Ertrag der Armen-Casse gewidmet werden; wie denn die jedesmaligen Gotteskasten Vorsteher diese Gelder alle halbe Jahr auf Ostern und Michaelis dem Armen-Collegio einzuliefern haben.

5) Da auch bisher aus dem Aerario des Städtgens oder der sogenannten Zulage jährlich an arme Personen und arme Elternloſe Kinder gewiße Gelder verwandt worden, wovon keine feststehende Summe anzugeben, indem solche jedesmal nach den vorgekommenen Umständen ihre Bestimmung erhalten: so wird auch darin vor der Hand keine Veränderung gemacht; jedoch wird von E. Ehrb. Rath und Achtmännern des Städtgens jährlich dem Armen-Collegio eine schriftliche Anzeige eingereichet, welche Personen aus der Zulage des Städtgens jährlich Armengelder erhalten, und wie viel einem jeden davon zu gute kommt, damit das Armen-Collegium in den Stand gesetzet werde, wegen der übrigen Unterstützung solcher Armen, wenn selbige sich dazu melden, ihre Maasregeln nehmen zu können.

§. 19.

§. 19.

1789 Sept. 16 u. 30.

Die bey dieser Anstalt zu errichtende Armen-Casse, hat jedesmal das Mitglied E. Ehrb. Raths, so unter dem Armen-Collegio mit begriffen ist, in seiner Gewahrsam, und führet die Rechnung von der Einnahme und Ausgabe; jedoch sind bey Einlieferung der subscribirten Gelder, so alle Vierteljahr geschiehet, sowol derjenige Achtmann, welcher unter dem Armen-Collegio mit begriffen ist, als die 4 ältesten Armenpfleger eines jeden Bezirks mit zugegen.

§. 20.

Die Haupt-Rechnung wird jährlich geschlossen und ein Auszug davon verfertiget, welcher mittelst einiger durch Schulknaben zu verfertigenden Abschriften den Armenpflegern zugestellet wird, um solchen den übrigen Mitbürgern, wenn sie es verlangen, vorzuzeigen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich jedesmal von der Beschaffenheit der einheimischen Armuth, dem Verfahren des Armen-Collegii und dem Zustande der Armen-Casse, Kenntnisse und Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 21.

Die Kinder derjenigen armen Eltern, für welche bisher das Schulgeld aus dem Gotteskasten entrichtet worden, werden künftig auf Kosten der Armen-Casse zur Schule geschickt, und wenn sich in der Zukunft andere

1789 Sept. 16 u. 30. andere unter gleichen Umständen anfinden, so wird es mit solchen auf gleiche Weise gehalten.

§. 22.

Da auch verschiedene arme Kinder aus gewißen Vermächtnissen, als namentlich:

1) dem Sellschopschen Testament, 3 Kinder,

2) dem sogenannten blinden Mannes Testament, 2 Kinder,

3) dem Nordthausenschen Testament, 3 Kinder, und

4) dem Petersschen Testament 2 Kinder

zur Schule geschickt worden, so behalten die Administratores dieser Vermächtnisse zwar ferner die völlige Freiheit, welche arme Kinder sie zur Schule schicken wollen, jedoch ist der Schul-Rector künftig verpflichtet, alle halbe Jahr auf Ostern und Michaelis dem Armen-Collegio eine schriftliche Anzeige von den armen Kindern, so aus diesen Vermächtnissen zur Schule geschickt werden, einzureichen, um davon den benöthigten Gebrauch machen zu können.

§. 23.

Da ferner diejenigen Personen, so in Armuth verstorben und an keiner Todtenlade Antheil haben, nach der bisherigen Gewohnheit auf Kosten des Gotteskastens, auf dem

dem Armen Kirchhofe sind beerdiget worden; so wird zwar in Ansehung der Art des Begräbnisses, künftig keine Veränderung gemacht, jedoch hat man sich nicht an die Vorsteher des Gotteskastens, wie bisher geschehen, sondern allein an das Armen-Collegium zu wenden, und wenn sodann die beyden Armenpfleger des Bezirks die Armuth des Verstorbenen bezeugen, und die Beykommenden hierauf einen obrigkeitlichen Schein wegen der verstatteten Beerdigung auf dem Armen Kirchhofe beybringen, so haben die Vorsteher des Gotteskastens wegen des Begräbnisses, das Erforderliche, wie bisher gebräuchlich, zu veranstalten. 1789 Sept. 16 u. 50.

§. 24.

Arme, die mit Krankheiten befallen, genießen die Hülfe des Arztes von dem jetzigen Herrn Amts-Physico und Med. Doct. Stoltenberg, dessen freywilligem Erbieten gemäß, ganz unentgeldlich; die Arzeneymittel aber werden denselben, von dem jetzigen Besitzer der hiesigen Apothek, dem Herrn Rathmann Schroedter, nach der verordneten Taxa berechnet mit einem Abzuge von 60 pro Cent, als wozu derselbe sich gleichfalls freywillig erboten, geliefert, und letzterem solche zu diesem Preise aus der Armencasse vergütet, auch werden daraus die Kosten eines Wundarztes bestritten und in ausserordentlichen Fällen wird zugleich für die unumgänglich nöthige Verpflegung der Kranken von der Armen-Anstalt gesorget.

§. 25.

Digitized by Google

7789 Sept. 16 u. 30.

§. 25.

Von dem Nachlasse solcher Personen, die von der Armencasse eine Beyhülfe erhalten haben, werden diejenigen Sachen, so ihnen in natura von der Armen-Anstalt gereicht worden, und annoch vorhanden sind, unentgeldlich an das Armen-Collegium zurück geliefert, auch die Kosten für Arzeneyen, der Wundarzt-Lohn und die Verpflegungskosten in der letzten Krankheit, erstattet, alles übrige aber verbleibet den nächsten Erben oder den Gläubigern des Verstorbenen.

§. 26.

Da auch bey dieser neuen Armen-Ordnung die Beförderung des Fleißes und der nützlichen Thätigkeit beydes bey Kindern und erwachsenen Personen als ein Haupt-Endzweck mit zum Grunde gesetzet worden, und die Errichtung öffentlicher Anstalten, als das wirksamste Mittel dazu angesehen werden muß; so soll bey einer fortdauernden milden Unterstützung und der von den Bewohnern des Städtgens bisher bezeigten edlen Freygebigkeit, auch vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, wie die Anlegung einer Arbeitsschule für Kinder und eines Arbeitssaals für Erwachsene, mit dieser Armen-Ordnung aufs zweckmäßigste verbunden werden könne.

§. 27.

Von dem Fortgange dieses Instituts hat das Armen-Collegium jährlich den Herren Obern Bericht zu erstatten.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28. 1789 Sept. 16 u. 30.

Sollten auch nach den, bey dieser Armen-Anstalt in der Folge vorkommenden Umständen, noch andere verbesserte Einrichtungen getroffen werden können, so behält man sich vor, dieserwegen das Zweckdienliche näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

Anhang

zur

Bergedorfschen Armen-Ordnung

Num. 1.

Die jetzigen Mitglieder des Armen-Collegii sind folgende:

David Heinrich Stoltenberg,
Med. Doct. und Amts-Physicus in Bergedorf.

Johann Ludewig Schlosser,
Pastor in Bergedorf.

Johann Philipp Förtsch,
Diaconus in Bergedorf.

Peter Friederich Klessing,
Kirchgeschworner und Armenpfleger.

Hans Drewes,
Gotteskasten Vorsteher.

Christ.

1789 Sept. 16 u. 30. Christ. Albr. Kauffmann,
Gotteskasten Vorsteher.

Joh. Martin Wiebeck,
Armenpfleger.

Paul Peyserich,
Armenpfleger.

Peter Hinrich Carstens,
J. U. L. und Amtsschreiber in Bergedorf.

Christ. Albr. Schroedter,
Rathmann in Bergedorf.

David Herm. v. Anckeln,
Achtmann in Bergedorf.

Jacob Graepel,
Armenpfleger.

Jürgen Christian Jürgensen,
Armenpfleger.

Paul Jürgen Michelsen,
Armenpfleger.

Nicol. Jochim Sthamer,
Armenpfleger.

Joh. Henrich Stilcke,
Armenpfleger.

Num. 2.

Nachricht von den Armen-Bezirken.

Erstes Quartier.

Der Bergedorfische Sande, Hollsteinischestrasse, die Hude bis an Brünings Haus. Die lange Gasse, bis an Martins-

und

Digitized by Google

und das Zoll-Haus. Die Paſtorat- und Schul-Häuſer, der ganze Kuhberg bis an Stilck und Jürries Haus. Der Graben bis an Drewes Haus, und auf der Specken von Bierfreundts bis an Gaitjens Haus. 1789 Sept. 16 u. 30.

Die Armenpfleger ſind:

Jürg. Chriſtian Jürgenſen
und
Paul Jürg. Michelſen.

Zweytes Quartier.

Von Martins und dem Zollhauſe an bis an von Anckeln und Lanzen Haus, der ganze Markt, mit Stilck und Jürries Häuſern, der ganze Graben bis an Wollgaſt Haus, und auf der Hude, das Brüningſche, Vintzſche und ehemalige Wohltorffſche Haus nebſt den Wohnungen.

Die Armenpfleger ſind:

Peter Friedrich Kleſſing
und
Joh. Martin Wiebeck.

Drittes Quartier.

Von von Anckeln und Lanzen Hauſe bis an Jancken und das ehemalige Göldegelſche Haus, die Neueſtraſſe und die Scheune bey dem Zimmerſchen Hauſe, und

1789 Sept. 16 u. 30. und auf der Hude von Stammer bis Nissen Haus.

Die Armenpfleger sind:

Jacob Graepel
und
Paul Peyserich.

Viertes Quartier.

Von Jancken und Golddegels Haus an bis nach dem Brunnen, der ganze Hohleweg, die Töpfertwiete und auf der Hude von von Anckeln Hause bis an Drewes Stall.

Die Armenpfleger sind:

Nicol. Joch. Sthamer
und
Joh. Hinr. Stilcke.

Num. 3.

Instruction

für die Armenpfleger bey Untersuchung der einheimischen Armen in Bergedorf.

1) Wie die arme Person heisse?
2) Ob sie verheyrathet oder ledig sey?
3) Wie alt sie sey?
4) Womit sie sich ernähre?
5) Wo sie wohne?

6)

Digitized by Google

6) Wie diese Wohnung beschaffen, ob dieselbe dichte, und mit einem ordentlichen Ofen versehen sey? 1789 Sept. 16 u. 30.

7) Wie viel sie täglich oder wöchentlich verdiene?

8) Ob, wenn es Eheleute sind, sie Kinder haben?

9) Wie viel Kinder sie haben?

10) Von welchem Geschlechte die Kinder sind?

11) Wie alt einjedes dieser Kinder sey?

12) Ob die Kinder sämmtlich gesund, oder ob kranke darunter sind?

13) Ob sowol die Eltern als die Kinder mit den nothdürftigen Betten und Kleidern, auch der Mann mit dem Handwerkszeug versehen sey?

14) Ob die Kinder in die Schule gehen?

15) Ob Kinder darunter, so bereits confirmiret?

16) Ob diese Kinder in oder ausser Dienst sich befinden?

17) Ob welche darunter schon versorget sind? Und was sie für ein Gewerbe treiben?

18) Ob, wenn Kinder darunter, die nicht im Dienste sind, selbige sonst bey den Eltern ihr Brod verdienen können?

19) Ob die Eltern sonst noch jemanden zu versorgen haben?

Digitized by Google

1789 Sept. 16. u. 30.

20) Wie viel eine jede einzelne Person, und die ganze Familie wöchentlich nothdürftig brauche?

21) Ob die arme Person gesund oder krank, und wol gar bettlägrig sey?

22) Worin ihre Krankheit bestehe?

23) Ob sie etwas dagegen gebrauche, und von wem?

24) Wie der Lebenswandel des Armen beschaffen?

25) Ob er in Lotterien setze?

26) Ob er die Krüge besuche?

27) Ob er von seinen Sachen etwas versetzt habe, und bey wem solches stehe? Wie viel er darauf schuldig sey; und wie viel Rente er darauf geben müsse?

28) Ob der Arme bisher Gelder aus Vermächtnissen, dem Gotteskasten oder sonst genossen?

29) Ob er ein eignes Haus habe, oder zur Miethe wohne?

30) Wie das eigene Haus beschaffen, und ob solches baufällig sey?

31) Wie viel, wenn er zur Miethe wohnet, die jährliche Hauer betrage?

32) Wer der Hauswirth sey?

33) Was die arme Person für Arbeit machen könne?

34)

34) Was sie damit wöchentlich oder täglich zu verdienen im Stande sey? 1789 Sept. 16 u. 30.

35) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch daure? oder, wenn und auf wie lange Zeit derselbe aufhöre?

36) Für wen sie arbeite?

37) Ob sie bisher gebettelt habe? und wie viel sie damit wöchentlich gewinnen können?

38) Ob sie nicht Eltern, Kinder, Geschwister oder andere Verwandte habe, die sich ihrer annehmen könnten?

39) Ob sie dem Hauswirth, wenn sie zur Miethe wohnet, noch schuldig sey; und wie viel?

40) Ob sie noch andere Schulden habe?

41) Ob sie in einer Todtenlade sey; und in welcher?

42) Wie viel Zuschuß sie an dieselbe bezahlen müsse?

43) Wie viel Zuschuß sie annoch schuldig sey?

44) Wie viel diese Todtenlade nach dem Tode bezahle?

45) Wodurch der Arme in Armuth gerathen sey?

46) Wie viel er seiner Meinung nach wöchentlich mehr haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?

1789. Sept. 16 u. 30.

47) Wie ihm seiner Meinung nach wol dazu zu verhelfen seyn mögte? Und was er annoch wol arbeiten wolle und könne?

48) Ob (wenn der Arme Kinder bey sich hat) diese nicht auch etwas verdienen können; und womit?

49) Ob die von dem Armen auf alle diese Fragen ertheilten Antworten mit seinen vorgefundenen Umständen übereinstimmen und also der Wahrheit gemäß sind?

50) Ob der Armenpfleger sonst noch etwas Erhebliches bemerkt, und anzuzeigen nützlich finde?

51) Wie nach des Armenpflegers Meinung dem Armen am besten zu helfen sey?

Num. 4.

Allgemeine Regeln,

für alle diejenigen, welche von der im Jahr 1789 errichteten Armen-Anstalt für das Städtgen Bergedorff, unterstützt werden wollen.

Da nunmehro durch Hochobrigkeitliche Verfügung dafür gesorget worden, daß künftighin alle Art von Betteley gänzlich abgestellet seyn, und dagegen zur nothdürftigen Unterstützung der einheimischen Armen

eine

eine besondere Anstalt errichtet worden: so werden hiedurch diejenigen Regeln, wornach sich einjeder, welcher von dieser Armen-Anstalt unterstützet zu werden wünschet, zu richten hat, öffentlich bekannt gemacht: 1789 Sept. 16 u. 30.

1) Einjeder, welcher in Noth ist, oder künftig darin geräth, muß, falls er nicht bereits von den Armenpflegern aufgeschrieben ist, sich bey einem derselben in seinem Bezirke melden, die ihm von demselben vorzulegende Fragen bescheiden und der Wahrheit gemäß beantworten, und sich die vorzunehmende nähere Untersuchung willig gefallen lassen; wie er denn überhaupt die Armenpfleger in diesem Betracht als seine rechtmäßigen Vorgesetzten anzusehen und denselben in allen Stücken schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen hat, widrigenfalls er in der Armen-Liste sogleich ausgethan und aller Unterstützung oder sonstigen Armengeldes verlustig wird.

2) Einjeder Armer, der gar nicht arbeiten kann, soll soviel erhalten, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt bedarf, und soll bey dieser Unterstützung auf die Jahrszeit, ob es im Winter oder Sommer sey, auf die Zahl und das Alter seiner Kinder, und auf alle übrige Verhältnisse des Armen Rücksicht genommen, auch dasjenige, was er sonst an milden Gaben genieſſet, ihm mit in Anrechnung gebracht werden; wer aber gesund ist, und Gelegenheit zu arbeiten hat, muß nach dem Maaß seiner Fähig-

1789 Sept. 16 u. 30. Fähigkeiten und Kräfte, so viel er kann, arbeiten: und sollte ein solcher Armer bey möglichst angestrengtem Fleiße mit seiner Arbeit nicht soviel verdienen können, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt erfordert wird, so soll ihm das daran fehlende zu Hülfe gereicht, jedoch auch dabey auf ebenbemeldete Verhältnisse und Umstände des Armen, Rücksicht genommen werden.

3) Auch muß einjeder seine Kinder christlich und Gottesfürchtig erziehen, dieselben reinlich und ordentlich halten, und sie zu allem Guten anführen, dieselben fleißig in die hiesige Schule und Kirche schicken, auch so frühe als möglich, und wenigstens so bald sie confirmiret sind, selbige, wenn sie gesund sind, von sich schaffen, und daferne sich zur Erlernung eines Handwerks keine Gelegenheit anfindet, sie in Dienst gehen lassen, sollte es allenfalls auch nur für die bloße Beköstigung geschehen können.

4) Wer ungesund, alt und kümmerlich, muß wenigstens so viel arbeiten, als er kann, und wenn er dieses redlich thut, so soll ihm, nach den vorerwehnten Verhältnissen und Umständen, worin er sich befindet, so viel an Allmosen zugegeben werden, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt bedarf.

5) Wer in gesunden Tagen gehörig arbeitet, seine Pflicht in allen Stücken redlich erfüllet, und das Seinige thut, um als ein ehrlicher Mensch durch die Welt zu kommen,

men, der soll, wenn Gott ihm Krankheiten und andere Trübsale zuschicket, oder wenn er alt und kümmerlich wird, nicht verlassen bleiben, sondern kann in allen diesen Fällen seine Zuflucht zu den Armenpflegern seines Bezirks nehmen, die alsdann sich seiner Noth annehmen und für ihn sorgen werden. Er muß sich aber, falls er in Noth geräth, sogleich bey seinen Armenpflegern melden, und nicht damit anfangen das Seine vorhero zu verkaufen oder zu versetzen. 1789 Sept. 16 u. 30.

6) Einjeder Armer muß, so bald er oder die Seinigen krank werden, solches seinen Pflegern sogleich anzeigen oder anzeigen lassen, da alsdann von dieser Armen-Anstalt sowol für seine innerliche als äußerliche Cur gesorget, auch die benöthigte Medicin und Pflege ihm gereicht werden soll: es muß dieses aber sogleich geschehen, wenn er befällt, und nicht erst gewartet werden, bis die Krankheit recht arg wird, weil es alsdann die meiste Zeit zu spät ist. Auch muß der Arme vor seinen Kopf keine Hausmittel oder sonstigen Rath gebrauchen, weil dieses nur Geld kostet und mehrentheils unnütz ist.

7) Da auch einzeln lebende Arme der Armen-Anstalt kostbarer fallen, als wenn mehrere dergleichen bey einander leben, so muß, wenn das Armen-Collegium es für nützlich und thunlich findet, einjeder Armer es sich gefallen lassen, bey einem andern einzu-

1789 Sept. 16 u. 30. einzuziehen oder einen andern bey sich einzunehmen.

8) Alle diejenigen Armen, welche sich schlecht aufführen; den obigen Vorschriften muthwillig entgegen handeln; irgendwo, es sey wo es wolle, jemanden anbetteln, vor den Thüren singen oder beten, sich, um Allmosen zu samlen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, an Wegen oder in den Gassen hinstellen, Kranke, Krüppel oder Kinder am Wege hinsetzen, oder zum Betteln ausschicken; die annoch bey ihnen vorgefundenen, oder gar von der Armen-Anstalt ihnen eingelösten oder neu gegebenen Kleidungsstücke, Betten oder Handwerksgeräthe verkaufen oder versetzen; die von den Herrschaften, für welche sie arbeiten, ihnen anvertrauten Waaren und Geräthschaften veruntreuen; die ihnen vorgesetzte Armenpfleger mit Lügen hintergehen, oder dasjenige, was sie aus Testamenten oder sonst an milden Gaben erhalten, denselben verschweigen; imgleichen alle diejenigen, welche ein lüderliches Gewerbe treiben, sich dem Trunk ergeben, Krüge besuchen, in Lotterien einsetzen, oder auf andere Weise den ihnen zugewandten Verdienst, oder das ihnen gereichte Allmosen verschleudern, sollen nicht nur aller vorerwehnten Wohlthaten und Unterstützung gänzlich verlustig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt und allenfalls der Strafe des Zuchthauses beleget werden.

XXI.

XXI.

Mandat

1790.

wider die Betteley in den Vierlanden.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserl. freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg mißfällig vernommen, daß, ungeachtet aller hiebevor ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen, in denen Unserm gemeinschaftlichen Amte Bergedorf untergehörigen Vierlanden, die Betteley je länger je mehr sich ausgebreitet, und dadurch, zum merklichen Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes, die Faulheit und der Müssiggang genähret, die Kinderzucht verwahrloset, und der fleissige Landmann in seinem Nahrungs-Betriebe gehindert worden; und Wir darauf Bedacht genommen, diesem Uebel solche Maaßregeln entgegen zu setzen, wodurch dasselbe für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird: so haben Wir zu diesem Endzweck folgendes verordnet und festgesetzet:

1) Da zur nothdürftigen Versorgung der einheimischen Armen eine besondere Einrichtung getroffen worden, so wird einjeder zur schuldigen Befolgung der dieserhalb zugleich mit gegenwärtigem Mandat öffentlich bekannt gemachten Armen-Ordnung für die Vierlande, hiemit alles Ernstes angewiesen, und da den 1sten December dieses Jahres der Anfang damit gemacht werden soll, so haben alle diejenigen, so einer Bey-

1790. Beyhülfe und Unterstützung benöthiget sind, sich bey den Land-Voigten und Hoeftleuten ihres Kirchspiels anzugeben, und wegen ihrer Versorgung das Weitere zu gewärtigen.

2) Wie nun Einhalts dieser Armen-Ordnung den einheimischen Armen, so dafür erkannt und angenommen worden, die selbsteigene Allmosen-Sammlung, aus dazu besonders bewegenden Ursachen, jedoch nur vor der Hand und bis auf anderweitige Verfügung gestattet werden soll: so wird dagegen übrigens alle Art der Betteley auf der Landstraße und vor den Häusern sowol von Einheimischen als Fremden hiemit gänzlich bey Strafe des Gefängnisses und allenfalls des Zuchthauses untersaget; wie denn auch die Eltern, so ihre Kinder künftig zum Betteln ausschicken und dazu anhalten sollten, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

Und da solchemnach vom 1sten December dieses Jahrs an, keinem fremden Bettler, und eben so wenig irgend einem einheimischen bettelnden Menschen, der keinen Erlaubniß-Schein von dem Land-Voigt und Hoeftleuten desjenigen Kirchspiels, wozu er gehöret, aufzuweisen hat, irgend ein Allmosen, es bestehe in Gelde, Lebens-Mitteln, oder habe Nahmen wie es wolle, gereicht werden soll, so wird zugleich solches Allmosen-Geben allen und jeden Landes-Eingesessenen hiemit ernstlich verboten; wie dann diejenigen, so dagegen etwa handeln würden,

in

in jedem Uebertretungs-Falle in 2 Rthlr. Strafe verfallen sind, welche Strafe sogleich executivisch beygetrieben werden, und die eine Hälfte davon dem Angeber, die andere Hälfte aber den Armen anheimfallen soll. 1790.

3) Allen Landes-Einwohnern überhaupt, und insonderheit den Herbergirern und Krügern, wird hiemit anbefohlen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, keinen Fremden länger als eine Nacht zu beherbergen, auch wird allen und jeden verboten, fremden Bettlern und Landstreichern, abgedankten Soldaten, Zigeunern, hausirenden Juden, Musikanten, Bänkelsängern, Liederhändlern, Ratzenfängern, Bären- und Affenziehern, Luftspringern, Taschen-Marionetten- und Puppenspielern, Quacksalbern und Marktschreyern, so mit Medicin, oder um zu curiren, im Lande herumlaufen, oder irgend sonst verdächtigen Leuten, behülflich zu seyn, in das Land hinein zu kommen, oder gar dergleichen selber, es sey zu Wasser oder zu Lande hineinzubringen, selbige bey sich aufzunehmen, und ihnen Aufenthalt zu verstatten, oder gar auf die Nacht zu beherbergen, und bey geschehender Nachsuchung selbige zu verheimlichen oder zu verstecken; vielmehr soll einjeder dieselben, wenn sie sich betreten lassen, alsofort weiter zu gehen heissen, und ihnen, daß man sie keinesweges länger dulden werde, andeuten; wie dann die dawider handelnde ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie das erste Mal mit einer Geldbuße von 5 Rthlr.;

auf

1790. auf den Wiederbetretungs-Fall aber mit Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod werden belegt werden. Und da es sich ergeben würde, daß Jemand auswärtige Menschen von geringem Stande als Häuslinge in seiner Wohnung aufgenommen hätte, ohne solches vorhero dem Land-Voigte und Hoefleuten seines Kirchspiels angezeiget und deren Einwilligung, unter Genehmigung des Amts, dazu erhalten zu haben; so soll ein jeder Haus-Wirth auf dem Falle, da ein oder der andere von diesen Menschen in Armuth versterben würde, angehalten werden, die Beerdigungs-Kosten, und die Versorgung der etwa hinterlassenen Kinder aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten.

4) Damit auch alle fremde Bettler und loses Gesindel um desto mehr zu aller und jeder Zeit aus dem Lande entfernet gehalten werden; so sollen die von den Land-Voigten und Hoefleuten anzuordnenden Patrouillen in den Land- und Heerwegen darauf fleißig acht haben, und das bettelnde oder sonstige lose Gesindel, so sie an der Grenze antreffen, sofort zurückweisen, die im Lande aber ihnen etwa aufstoßenden, bis an die nächste Grenze der Vierlande durchführen, wobey ihnen, wenn dergleichen zum Zollenspiecker oder in dortiger Gegend sich betreten lassen sollten, die allda befindliche Wache erforderlichen Falls Hülfe zu leisten angewiesen wird; auch sollen in den Herbergen und Krughäusern öftere und unvermuthete Nach-

Nachforschungen auf bisher gebräuchliche Weise angestellet, und das etwa sich anfindende lose Gesindel an das Amt abgeliefert, und hiernächst sowohl gegen den Haus-Wirth, der solches beherberget, als seine vorgefundenen Gäste, weiter verfahren werden. 1790.

5) Daferne auch Jemand von einem sich etwa heimlich eingeschlichenen unverschämten Bettler vor oder gar in seinem Hause sollte behelliget werden, und derselbe in Güte nicht weichen wollen, so soll einjeder Haus-Wirth befugt seyn, selbigen anzuhalten, und mit Beyhülfe seiner Nachbaren, die sich solcher jedesmal willig zu unterziehen schuldig sind, denselben nach dem nächsten Hoeftmanne zu bringen, welcher ihn sofort an das Amt zur Bestrafung auszuliefern angewiesen wird.

6) In Ansehung der durchreisenden Handwerks-Bursche und Gesellen, wird folgendes verordnet: wenn nemlich, ausser den Schmiede- und Tischler-Gesellen, (als welche nach dem bisherigen Gebrauche von den Meistern im Lande ein Geschenk erhalten, womit sie sich auch künftig alleine zu begnügen, und wenn sie keine Arbeit im Lande erhalten, sofort weiter zu reisen schuldig sind) dergleichen im Lande angetroffen werden, so sollen selbige zu dem nächsten Hoeftmanne hingewiesen werden, welcher ihre Kundschaft untersuchet, und wenn er solche richtig befindet, ihnen alsdann ein kleines Zehr- und Reise-

Geld,

1790. Geld, nach Erforderniß der Umstände, zu reichen angewiesen ist; solche durchreisende Handwerks-Bursche und Gesellen aber sollen hierauf nach dem Empfang dieser Gabe, sich in den drey übrigen Kirchspielen überall nicht aufhalten, und noch weniger vor den Häusern betteln, sondern sofort sich weiter und aus dem Lande zu begeben angehalten, auch, wenn sie etwa zur späten Tages-Zeit anlangen, höchstens nur auf eine Nacht beherberget werden, und würden sie sich länger im Lande betreten lassen, so sollen sie als gemeine Bettler und Landstreicher angesehen und behandelt werden. Wornach sich einjeder zu richten, und für Bestrafung, Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu Lubecensi & Hamburgensi Anno 1790.

XXII.

Armen-Ordnung

für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande, auf Befehl der beyden Hochlöblichen Städte Lübeck und Hamburg, publiciret im Jahr 1790.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserl. freyen Reichsstädte Lübeck und Hamburg, bey der je länger je mehr überhand genommenen Betteley, sowohl von Einheimischen, als Fremden, in den zu Unserm gemeinschaftlichen Amte Bergedorf gehörigen Vierlanden, ein besonderes obrig-

keit-

keitliches Mandat, zur Abstellung dieses Unwesens, ergehen zu lassen, Uns bewogen gefunden; so haben Wir zugleich darauf Bedacht genommen, in Rücksicht auf die Versorgung der einheimischen Armen folgendes zu verordnen und festzusetzen. 1790.

§. 1.

Den sämtlichen Landvoigten und Hoefleuten in den Vierlanden wird zuförderst hiemit der gemessene Befehl ertheilet, auf das Armen-Wesen in ihren Kirchspielen überhaupt die sorgfältigste und genaueste Aufsicht zu haben, die Versorgung der einheimischen Armen mit der möglichsten Ordnung sich angelegen seyn zu lassen, dabey ganz unpartheyisch und nach ihrem besten Wissen und Gewissen allenthalben zu verfahren, auch jeder Art der unbefugten Betteley, so viel in ihren Kräften ist, Einhalt zu thun: die sich angebenden Armen aber werden zugleich hiedurch obrigkeitlich und ernstlich ermahnet, nicht nur bey der wegen ihrer Armuth anzustellenden Untersuchung den Beykommenden auf ihre Fragen der Wahrheit gemäße Antworten zu ertheilen, und sich bescheiden und folgsam gegen dieselben zu betragen, sondern auch überhaupt sich eines christlichen und ordentlichen Lebenswandels zu befleissigen, auch sich angelegen seyn zu lassen, in gesunden Tagen mit der äußersten Anstrengung ihrer Kräfte, und so viel ihnen immer möglich ist, durch ihrer Hände Arbeit sich den benöthigten Unterhalt

zu

1790. zu verschaffen; dabey zugleich ihre Kinder zu allem Guten anzuführen, sie reinlich und ordentlich zu halten, auch selbige fleißig zur Kirche und Schule zu schicken, und wenn sie gesund sind, so frühe wie möglich, und wenigstens so bald sie confirmiret worden, entweder bey einem Handwerker in die Lehre, oder bey andern Leuten in Dienst zu geben, wenn letzteres auch allenfalls nur für die bloße Beköstigung geschehen könnte; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht nur der von ihren Miteingesessenen ihnen zugedachten mildthätigen Unterstützung unwürdig und verlustig werden erkannt, sondern auch nach Befinden der Umstände, bey ihrer mehr oder minderen schlechten und lüderlichen Aufführung mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe werden belegt werden: den Landvoigten und Hoeftleuten aber wird zugleich hiedurch aufgegeben, auf diejenigen, so dienstlos und müssig im Lande umhergehen, ein wachsames Auge zu haben, und wenn die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute keine Gelegenheit haben sollten, selbige in Dienst oder Arbeit unterzubringen, dazu, daß solches geschehe, ihrer Seits unverzüglich Anstalt zu machen, die etwanigen Widerspenstigen aber dem Amte zur Bestrafung jedesmal ohne Aufschub und Nachsicht anzuzeigen.

§. 2.

Die Armen eines jeden Kirchspiels sollen künftig ihre Versorgung allein in demjenigen

jenigen Kirchspiele erhalten, worin sie gehören; und damit die Kirchspiele unter sich dieserwegen in keine Streitigkeiten verwickelt werden, so sollen alle diejenigen Armen, so an dem Tage der Publication dieser Verordnung sich in jedem Kirchspiele wohnhaft befinden, als einheimische Arme des Kirchspiels angesehen und behandelt werden, ohne darauf zu sehen, in welchem Kirchspiele sie gebohren und getauft worden; selbst diejenigen nicht ausgeschlossen, welche zwar aus fremden Ländern gebürtig, aber doch schon vorhin im Lande auf- und angenommen worden: fürs künftige aber sollen alle Arme eines jeden Kirchspiels für sich und alleine von dem Kirchspiel versorgt werden, worin sie gebohren und getauft, oder sonst ursprünglich aufgenommen worden: wie dann das Umziehen sowol einzelner Armen, als armer Familien von einem Kirchspiel in das andere nicht anders, als mit Genehmigung der Landvoigte und Hoeftleute sowol desjenigen Kirchspiels, welches der Arme zu verlassen gesonnen, als desjenigen, in welches er wieder hineinzuziehen willens ist, gestattet werden soll. Die Landvoigte und Hoeftleute aber werden hiebey zugleich angewiesen, in Ansehung der Aufnahme solcher Menschen, die aus der Fremde gebürtig, und sich in einem oder dem andern Kirchspiele häuslich niederzulassen gesonnen sind, nach der ihnen bekannten Ordnung, solche Ankömmlinge unverzüglich beym Amte zu melden, und selbigen nicht eher im Lande die Wohnung 1790.

1790. zu verstatten, als bis sie vom Amte auf bisher gebräuchliche Weise zu Landbürgern auf- und angenommen worden.

§. 3.

Da, so viel die Art der Versorgung der einheimischen Armen betrift, die Landvoigte und Hoeftleute sämtlicher Kirchspiele für sich und ihre Miteingesessenen vorgestellet, wie es ihren Armen erlaubt seyn mögte, sich die benöthigten Allmosen von ihren Miteingesessenen in deren Häusern selbst einzusammlen, und jene dabey zugleich auf ihre geleisteten Amts- und Landbürger-Pflichten sich anheischig gemacht haben, darunter alles dasjenige, was zur Versorgung armer Menschen erfordert wird, hinlänglich und solchergestalt zu leisten, daß keine Klagen und Beschwerden veranlaßt werden sollten, so hat man, im Zutrauen auf dies geleistete Versprechen, in so weit darunter nachgegeben, daß es dabey vor der Hand und bis auf eine etwanige anderweite Verfügung gelassen werden möge, zumal man die Hofnung heget, daß dieser nur immer noch sehr unvollkommenen Art der Armen-Versorgung durch bessere und zweckmäßigere Maasregeln in der Zukunft abzuhelfen seyn werde.

Damit jedoch alle Misbräuche so viel möglich dabey vermieden, und den Bedürfnissen eines jeden Armen, nach den Umständen, worin er sich befindet, zweckmäßig abgeholfen werde, so soll

1)

1) Niemand ein Allmosen im Lande sammlen, der nicht mit einem Erlaubniß-Scheine von dem Landvoigt und Hoeftleuten des Kirchspiels, wozu er gehöret, versehen ist. Wie aber dergleichen Erlaubniß-Scheine nur den wirklich Armen zu ertheilen sind, so werden die Landvoigte und Hoeftleute zugleich hiedurch angewiesen, zur Verhütung alles Misbrauchs, und weil nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit der Jahreszeit, Veränderungen dabey vorgehen, dergleichen Scheine nur in der Maaße, daß sie für ein halbes Jahr und weiter nicht gelten, auszustellen, mithin jährlich zweymal, als Ausgangs des Aprill- und October-Monats, die ertheilten Erlaubniß-Scheine zurück zu fordern, und nach Erforderniß der Umstände wiederum neue Scheine zu ertheilen. 1790.

2) Soll einjeder Armer, dem die Sammlung eines Allmosen verstattet wird, bey Gefängniß- und allenfalls Zuchthaus-Strafe, nicht weiter, als in dem Bezirk desjenigen Kirchspiels, wozu er gehöret, dergleichen sammlen, keinesweges aber in den benachbarten Kirchspielen oder in der Fremde sich auf Betteley betreten lassen: und damit

3) Die Kinder armer Eltern nicht von den so nöthigen Schulbesuchen abgehalten werden, so sollen nur die Eltern selber dergleichen Allmosen sammlen, keinesweges aber ihre Kinder dazu gebrauchen.

1790. 4) Armen, die Alters halber nicht mehr umher gehen können, oder gar krank und bettlägerig sich befinden, soll dasjenige, was sie sowol an Lebensmitteln zum Unterhalt und Verpflegung, als an Arzeney- und Hülfs-Mitteln zu ihrer Genesung benöthiget sind, in ihren Wohnungen, unter der Aufsicht von den Landvoigten und Hoeftleuten, gereicht werden. Wie dann zu diesem Endzweck diejenigen Gelder aufgespart werden sollen, welche in dem weiter unten §. 5. verordneten Armen-Blöcken und Armen-Büchsen gefunden, und was bisher aus den Gotteskasten, ausser dem Schulgelde für arme Kinder, sonst an Arme gegeben worden; wenn aber diese Gelder dazu nicht mehr zureichen, so sollen, wie bisher gebräuchlich, die Becken vor den Kirchthüren ausgesetzet, und daferne auch mit dieser milden Beysteuer, das Erforderliche nicht bestritten werden könnte, nach dem bisherigen Gebrauche, der benöthigte Zuschuß aus der Land-Casse, oder (welches einerley ist) von den sogenannten Hoeftleutegeldern genommen werden.

§. 4.

Um auch die Versorgung der einheimischen Armen durch alle mögliche Mittel fürs künftige zu erleichtern, und insonderheit diejenigen, so es benöthiget sind, mit der unentbehrlichsten Feurung auf den Winter zu versehen, so sollen zu diesem Behuf, in jedem Kirchspiele jährlich zweymal, als bey dem ersten vor Weihnachten eintretenden Frost-

Frost-Wetter, und hiernächst zwischen Neu- 1790.
jahr und Fastnacht, nach 8 Tage zuvor von den Canzeln geschehener öffentlichen Verkündigung, die Becken vor den Kirchthüren ausgesetzt, und dasjenige, was darin gesammlet wird, unter Aufsicht der Landvoigte und Hoeftleute, zu diesem Endzweck angewandt und vertheilt werden.

§. 5.

Auch soll auf allen Kirchhöfen in den Vierlanden, und für das Kirchwerder Kirchspiel noch besonders beym Zollenspeicher, an den dazu schicklichen Stellen, ein Armen-Block errichtet, auch jeder Hoeftmann im ganzen Lande mit einer verschlossenen Armen-Büchse, wozu die Schlüssel in der Landlade eines jeden Kirchspiels aufzubewahren sind, versehen werden, und derselbe solche bey den in seiner Bauerschaft vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen, zur Einsammlung eines Allmosen, umher gehen lassen, und sollen hiernächst die solchergestalt gesammleten Gelder, von den Landvoigten und Hoeftleuten nach Vorschrift dieser Ordnung §. 3. Num. 4. zur Versorgung der einheimischen Armen, in der Maaße, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen gut und nützlich finden, verwandt werden: auch soll für das Kirchwerder Kirchspiel noch zugleich dem Wirth zum Zollenspeicher eine verschlossene Armen-Büchse in dem untern Gastzimmer für Herrschaften überliefert, und mit dem darin gesamm-

1790. gesammleten Gelde es auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 6.

Damit es auch den Kindern einheimischer armen Eltern an dem so unentbehrlichen Lehr-Unterricht in den Schulen nicht ermangele, so soll das Schul-Geld für solche Kinder, ferner, wie bisher geschehen, aus dem Gottes-Kasten eines jeden Kirchspiels entrichtet werden.

§. 7.

Und da die Beerdigungs-Kosten solcher Landes-Eingesessenen, die in Armuth verstorben, und an keiner Todtenlade Antheil haben, gleichfalls bisher aus dem Gottes-Kasten bestritten worden, so hat es auch dabey ferner sein unabänderliches Verbleiben.

§. 8.

So viel die durchreisenden Handwerks-Bursche und Gesellen betrift, so ist Einhalts des mit dieser Armen-Ordnung zugleich publicirten Mandats verordnet, daß denselben (mit Ausnahme derjenigen, so von der Schmiede- und Tischler-Profession sind, als welche von den Meistern im Lande, dem bisherigen Gebrauche nach, ein Geschenke erhalten) ein kleines Zehr- und Reise-Geld von dem nächsten Hoeftmanne gereicht werden solle; solchemnach werden also die Hoeftleute der sämmtlichen vier Kirchspiele hiedurch angewiesen, die bey sich habenden Kundschaften der durchreisenden Handwerks-Bursche und Gesellen sorgfältig zu untersuchen

suchen, und wenn selbige richtig befunden werden, eine kleine den Umständen angemessene Gabe, so jedoch aufs höchste nicht über 4 ß hinausgehet, und der Land-Casse zu seiner Zeit von ihnen zu berechnen ist, denselben mitzutheilen, auch zur Verhütung alles Misbrauchs in den übrigen drey Kirchspielen, zugleich die Kundschaften mit der Unterschrift ihres Nahmens, nebst Bemerkung des Kirchspiels, Jahres und Tages, da sie passiret, zu versehen; und übrigens ihnen anzudeuten, daß sie nach Vorschrift des obrigkeitlichen Mandats sich alles Bettelns zu enthalten, und den geraden Weg durch das Land zu nehmen schuldig. 1790.

§. 9.

Die Landvoigte und Hoefleute eines jeden Kirchspiels werden übrigens hiedurch angewiesen, von dem Fortgange dieser Armen-Anstalt, jährlich den Herren Obern Bericht zu erstatten; und sollten nach den vorkommenden Umständen künftig noch andere und verbesserte Einrichtungen getroffen werden können, so behält man sich vor, dieserwegen das Zweckdienliche näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

XXIII.

Mandat

1791 April 2 u. 11.

Die Einführung des neuen Lübeckischen Gesangbuchs in dem Städtchen Bergedorf betreffend.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der beyden Kayserlichen freyen Reichs Städte Lübeck

1791 April 2 u. 11. Lübeck und Hamburg uns bewogen gefunden nach dem preiswürdigen Vorgang der mehresten frommen Regenten, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und der christlichen Gemeine zu mehrerer Erkenntniß, Andacht und Erbauung so wohl, als für den Gebrauch der von unserm göttlichen Erlöser eingesetzten Gnadenmittel, verbesserte, geistreichere und herzerhebendere Gesänge, Gebete, und Collecten in dem Städtchen Bergedorf anzuordnen: Als lassen Wir der christlichen Gemeine hiedurch ankündigen, daß anstatt des alten Lübeckischen Gesangbuchs, nunmehro auch hier das neue Lübeckische Gesangbuch, und statt der alten Gebete und Collecten, andere schickliche und obrigkeitlich genehmigte Gebete und Collecten, und überhaupt eine neue Ordnung des Gottesdienstes eingeführet, und damit am ersten heiligen Pfingst-Tage, geliebt es Gott, der Anfang gemacht werden solle; Wir verordnen und gebieten auch hiedurch, daß ein jeder christliche Bürger und Einwohner dieses Städtchens sich dieser unser Landesobrigkeitlichen, auf sein ewiges Heil gerichteten Anordnung gehorsamlich fügen, das neue Gesangbuch sich in Zeiten anschaffen, oder wenn er, wegen erweislichen Unvermögens dazu nicht im Stande, um ein Frey-Exemplar bey dem Armen-Collegio gebührend nachsuchen solle, immaaßen denn auch hiezu christmilde Vorsehung getroffen worden, und wie Wir übrigens im geringsten nicht zweifeln wollen, es werde diese ganze gottseelige

Ein-

Einrichtung von allen Bürgern und Einwohnern dankbarlich aufgenommen und erkannt werden: So versprechen Wir uns von dem Gott, dem jeder Versuch, wahre christliche Gesinnungen zu befördern, gewiß angenehm seyn wird, in reicher Maaße den Segen, mit dem Er alle, im Vertrauen auf Ihn unternommene und mit seinen Absichten übereinstimmende Bemühungen so gerne beglücket. Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 2. April. & Hamburgensi d. 11. April. 1791. 1791 April 2 u. 11.

(L. S. L.) (L. S. H.)

Ordnung 1791.

des Gottesdienstes im Städtchen Bergedorf nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen wie solche von den Predigern entworfen, und Hochobrigkeitlich zum öffentlichen Gebrauch verordnet worden.

Ordnung des Gottesdienstes.

I. An Sonn- und Festtagen.

1. In den Morgenpredigten, welche beständig von 9 bis 10 Uhr gehalten werden, nimmt der Gottesdienst um $8\frac{1}{4}$ oder $9\frac{1}{4}$ Uhr seinen Anfang. Der Organist muß sowohl bey dem Anfange vor dem ersten Liede, als auch hernach vor jedem folgenden Liede

1791. Liede also präludiren, daß der Prediger mit dem Schlage 9 gewiß zur Kanzel kommt, als auch zu dieser Absicht die Länge oder Kürze des Hauptgesanges beständig vor Augen haben. Die Orgel wird bey allen Liedern durch und durch geschlagen.

Vor der Predigt werden gesungen:

Ein Morgenlied, z. E. Nr. 485. u. f.

Ein Loblied, z. E. Nr. 365. u. f.

deren Auswahl jedesmahl von dem Prediger abhängt.

Hierauf wird vor dem Altar die Collecte gesungen, und die Epistel oder das Evangelium verlesen. Alsdann der verordnete Hauptgesang und ein Confessionslied, z. E. Wir glauben all' an Gott allein ꝛc. oder: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. gesungen; es sey denn, daß dieses Confessionslied nach Zeit und Umständen müßte weggelassen werden.

Die Predigt wird Vormittags beständig über das Evangelium gehalten.

Nach der Predigt wird der verordnete Gesang gesungen, oder, wenn ein Kind zu taufen ist, — welches nach der Predigt geschieht, — ein Lied von der Taufe, z. E. Nr. 176. oder 150. ꝛc. und nach der Taufe ein Vers eines Liedes, z. E. Nr. 180. V. 3., die Ermahnung an die Communicanten vor dem Altar gelesen, das Vater Unser

Unser nebst den Worten der Einsetzung ge- 1791.
sungen, und das heilige Abendmahl ausgetheilet. Während der Communion werden entweder Abendmahlslieder oder Passionslieder gesungen, die der Prediger jedesmal verordnet. Nach Endigung der Communion wird die Collecte und der Segen gesungen, worauf mit einem ebenfalls verordneten kurzen Liede, oder etlichen Versen, der Beschluß gemacht wird.

2. In den Nachmittagspredigten von 2 bis 3 Uhr nimmt der Gottesdienst um 1½ Uhr mit dem Präludiren der Orgel seinen Anfang. Vor der Predigt wird ein Loblied und ein Hauptlied gesungen, welche beyde von der Wahl des Predigers abhangen. Die Predigt wird wechselsweise über die Epistel oder über den Katechismus gehalten. Nach derselben singt die Gemeine wiederum einen verordneten Gesang. Hierauf folget die Collecte und der Segen, wo denn mit einem ebenfalls verordneten Liede oder etlichen Versen der Beschluß gemacht wird.

An Sonn- und Festtagen wird in den Predigten vor dem ersten Vater Unser, welches in der Stille gebetet wird, (am Schluß der Predigt ist das Vater Unser allemal laut zu beten) ein Gesang gesungen. Nämlich:

1) An den Sonntagen und an den kleinen Festtagen, wie auch am Himmelfahrtstage abwechselnd:

Nr. 309.

1791. Nr. 309. oder Nr. 310. oder
Nr. 311. oder Nr. 312.

2) An den Weihnachtsfeiertagen:
Nr. 78. V. 1. 2. 3. oder Nr. 91.
V. 1. 2. ꝛc. oder auch nur aus
dieſem Liede V. 3. 4.

3) Am Neujahrstage: N. 374.

4) An den Oſterfeiertagen:
Nr. 139. V. 4. 5. 6. oder Nr. 140.
V. 4. 5. 6.

5) An den Pfingſtfeiertagen: Nr. 155.

An den hohen Feſttagen wird nach der Predigt geſungen: Nr. 31.

II. Der Wochengottesdienſt nimmt beſtändig um 8½ Uhr ſeinen Anfang, und es wird Mittewochs und Freytags, auſſer in dem Vierteljahr zwiſchen Johannis und Michaelis mit der Predigt oder Katechiſation abgewechſelt. Der Prediger verordnet vor der Predigt oder Katechiſation zwey Lieder, und nach der Predigt Ein Lied, worauf die Collecte und der Segen geſungen, und mit einem Schlußvers der Gottesdienſt geendigt wird.

III. An den Bußtagen wird jedesmal nach der Verordnung der beyden Rathsſtühle Lübeck und Hamburg verfahren.

IV. Am allgemeinen Erndtefeſte, welches am Michaelistage gefeiert wird, nimmt

nimmt der Gottesdienst des Morgens, wie 1791.
am Sonntage seinen Anfang. Vor der Predigt wird ein Morgenlied und ein Loblied, z. B. Nr. 485. u. f. und Nr. 477. u. d. g. gesungen. Hierauf wird vor dem Altar die Collecte gesungen und der 104te Psalm verlesen. Alsdann der verordnete Hauptgesang. Die Predigt wird über einen von dem Prediger gewählten Text gehalten. Nach derselben singt die Gemeine ein verordnetes Lied. Hierauf folgt die Collecte und der Segen, worauf mit einem Liede, z. E. Nr. 32. ꝛc. der Beschluß gemacht wird. Des Nachmittags wird in Bergedorf mit einem Mittagsliede der Anfang gemacht, und hierauf ein Hauptlied gesungen. Die Predigt wird ebenfalls über einen vom Prediger gewählten Text gehalten. Nach derselben singt die Gemeine ein verordnetes Loblied. Hierauf folget die Collecte und der Segen, und wird mit einem Liede der Beschluß gemacht.

V. Am allgemeinen Dankfeste, wegen aller von dem Lande und besonders von den Deichen abgewandten Gefahr und Schäden, welches am Sonntage nach Petri, oder wenn der Petritag auf einen Sonntag fällt, an demselben gefeiert wird, ist die Einrichtung des Gottesdienstes, so wie am allgemeinen Erndtefest. Doch mit der Veränderung, daß vor dem Altar der 95ste Psalm Vers 1 bis 7: Schaafe seiner Hand vorgelesen wird.

Anmer-

1791. Anmerkung des Herausgebers.

Die folgenden Abtheilungen der Ordnung des Gottesdienstes für das Städtgen enthalten nur geringe Abweichungen von der vorstehenden für die Landkirchen des Amtes Bergedorf, welche zu verzeichnen hier statt des Abdruckes des Ganzen genügen wird.

Die in den Landkirchen für die Woche verordnete Collecte ist im Städtgen auf den Mitttwoch beschränkt und ist daselbst die folgende noch hinzugefügt.

Am Sonntag Nachmittag und Freitag.

Gott gib Fried' in deinem Lande.

Chor. Glück und Heil zu allem Stande.

Herr Gott himmlischer Vater, der du ein reines Herz in uns schaffest, und uns zur Uebung guter Werke stärkest, gib, daß dein göttlicher Friede uns erfreue, und unsere Herzen und Sinne allezeit bewahre, damit wir stets an deinen Geboten hangen, ein geruhiges und stilles Leben führen, und als deine Kinder mit Glück und Heil von dir gesegnet werden, durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum.

Chor. Amen.

In der Collecte in den Fasten (s. oben S. 55.) ist von dem Worte Streben, das Beiwort: eifriges, eingeschaltet.

Die

Die Collecte am Petritage in den Land-Kirchen (s. oben S. 59.) ist im Städtgen für das allgemeine Dankfest wegen aller von dem Lande und besonders von den Deichen abgewandten Gefahren und Schaden verordnet. 1791.

In dem gewöhnlichen Kirchengebete nach der Predigt (s. oben S. 63.) ist für: dadurch, gesetzt: also Z. 15. für: Handthierungen — alle Handthierungen. Z. 18. für lehre: — laß.

Im Taufformulare sind eingeschaltet (s. S. 66.) hinter empfehlen, die Worte: es bey heranwachsenden Jahren seiner erinnern — und Z. 70. vor: Leichtsinn, das Wort allem.

XXV.

Neue Schul-Ordnung 1791.

der beyden Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg für die Schule des Städtgens Bergedorf.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Räthe der Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg, in Betrachtung nehmen, daß christlichen Regenten keine Beschäftigung und Sorgfalt würdiger und ersprieslicher sey, als welche die geistliche und leibliche Wohlfahrt und Glückseeligkeit Ihrer Untergehörigen zum

Gegen-

1791. Gegenstande hat; der Grund aber aller wahren Glückseeligkeit auf einen geschickten Unterricht der Jugend, besonders in den Landschulen darin vornemlich bestehe, daß den zarten Herzen bey Zeiten eine lebendige Erkenntniß der Tugend und wahrer Gottseeligkeit eingepräget, und ihr Verstand in denen Dingen, die ihnen in den folgenden Jahren und künftiger Bestimmung, im häuslichen und gemeinen Leben nützlich und unentbehrlich sind, gründlich und auf die leichteste, ihrem Fassungs-Vermögen und Seelen-Kräften angemessene Art unterrichtet, und durch solche Vorerkenntnisse zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werde: Als haben Wir, nach erfolgter Untersuchung der in Unserm Städtgen Bergedorf befindlichen Schule, keinen Anstand genommen, den darin bemerkten Mängeln und Gebrechen in Landesobrigkeitlicher Vorsorge abzuhelfen, und nach Gelegenheit und Bedürfnissen des Orts, auch ursprünglicher Einrichtung dieser Schule solche Anstalten, wodurch die Zöglinge, unter göttlichem Seegen, zu vernünftigen Christen, freudigen Verehrern Gottes, zu klugen Hausvätern, Wirthen und Handwerkern, also zu brauchbaren, glücklichen und guten Bürgern des Staats gebildet werden, durch nachgesetzte Ordnung vorzukehren.

Wir setzen demnach, ordnen, und wollen

wie die zum öffentlichen Unterricht angeordnete Lehr-Stunden von Ostern bis Michaelis,

elis, Morgens um 7 Uhr, und von Michaelis bis Ostern aber Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytage von 2 Uhr ihren Anfang nehmen, und die Schul-Arbeit gleich mit dem Glocken-Schlag, mit gemeinschaftlichem Gesange einiger Strophen aus einem der, in dem neuen Lübeckschen Gesangbuche befindlichen Lieder, und mit einem zu verrichtenden kurzen Morgen-Gebete, sodann mit Lesung eines Davidischen Psalms, oder eines Capitels der Sprüchwörter Salomons, des Sittenbuchs Jesus Sirachs, sonsten auch des neuen Testaments angefangen: also derselbe nach Ablauf der gewöhnlichen öffentlichen Stunden mit einem Gebete, und mit dem Gesange einiger Verse aus einem Liede beschlossen werden solle. 1791.

Und sind dazu beym Anfange der Vormittags Schul-Stunden aus No. 468. v. 3 — 5; No. 491. v. 5. — 8; No. 492. v. 6. — 12; No. 343; No. 351. beym Schlusse der vormittäglichen Schul-Stunden No. 164. v. 7; No. 254. v. 9. — 10; No. 366. v. 7. — 9; des Sonnabends No. 374; in der Leidenszeit No. 98. v. 5. — 8; No. 265; beym Anfang der Nachmittags-Stunden No. 40. No. 369. 372. 501. und beym Schlusse der Nachmittäglichen Stunden No. 504. 505. 508. v. 11. — 14. No. 507. v. 10. — 12. insonderheit ausgezeichnet.

1791.

2

Nachdem der Unterricht in der Lateinischen Sprache in den öffentlichen Stunden ausgeschlossen wird, und denjenigen, welche selben verlangen, dazu die häusliche Privat-Stunden offen bleiben: So soll der in den öffentlichen Stunden zu gebende Unterricht blos der Religion, als dem Mittelpunct, auf den sich alles bezieht, was in Schulen gelehrt wird; dem Lesen, Schreiben, Rechnen; dem teutschen Styl und Rechtschreibung; der Natur-Geschichte mit Rücksicht auf den Ackerbau, Haushaltung und Gewerbe; den Anfangs-Gründen der Erd-Beschreibung: und den Kenntnissen der neuen, und vor allen der Biblischen Geschichte, lediglich gewidmet seyn.

3

Da die Schule, wie bisher, in zwo Classen vertheilt bleibet, und beyde Lehrer, der Rector und Cantor, in den ihnen angewiesenen Fächern Unterweisung geben: So ist der Unterricht im Lesen an die untere Classe des Cantoris gebunden, und soll daraus kein Schüler, ehe er recht gut und fertig lesen kann, in die obere Classe gesetzt werden.

4

In der Religion giebt der Cantor in der untern Classe nach den bezeichneten Fragen des Bergedorfer Catechismus Unterricht, und der Rector setzt selbigen in der obern Classe

Classe, nach Anleitung des ganzen Catechismus, fort. Zu den Lehrern haben Wir das Vertrauen, daß dieselben von selbst angewandt seyn werden, jene grosse und theuerste Wahrheiten den Kindern nicht blos zu einer Sache des Gedächtnisses, sondern zu einer Sache des Verstandes und Herzens zu machen, mithin dieselben zum Auswendiglernen der biblischen Sprüche nicht ehe, als bis sie wohl erkläret, und von den Kindern verstanden sind, anzuhalten. Mit diesem Unterrichte verbindet der Cantor in seiner Classe den Vortrag von dem Leben Christi und der Apostel, so wie der Rector in der seinigen den Unterricht in Biblischen Geschichten des alten Testamentes. 1791.

5

Der Cantor informiret in beiden Classen allein im Schreiben und Rechnen; jedoch bleibet es den Aeltern derjenigen Kinder, welche darin schon von dem jetzigen Rector unterrichtet worden, unbenommen, diesen Unterricht bey demselben fortsetzen zu lassen. Im Fall aber auch die Aeltern ihre Kinder bey einem andern in dem Städtgen, dessen Hand ihnen besser, als die Hand des Cantoris gefällt, das Schreiben lernen lassen wollen; so bleibt ihnen zwar solches nachgelassen; jedoch sind sie dem Cantori, als dem obrigkeitlich und öffentlich angestellten Schreib-Meister, das gewöhnliche Schreib-Informations-Geld zu bezahlen verbunden.

1791. Wie demnächst

6

Dem Rector die Anweisung zur Rechtschreibung, und, zum Behuf der im gemeinen Wesen und häuslicher Wirthschaft, bey mancherley Vorfällen oft erforderlichen schriftlichen Aufsätzen, die Uebung im deutschen Styl in der ersten Classe aufgetragen wird, so daß die Knaben mittelst Dictirung einzelner, von ihnen im Zusammenhang zu bringenden Sätze, durch Ausarbeitung von Briefen willkührlichen Inhalts ꝛc. bey Zeiten vorbereitet werden, ihre Feder zu gebrauchen; und ihre Gedanken ordentlich und ohne Confusion auszudrücken; So hat auch

7

In Rücksicht des in beiden Classen in der Geschichte und in der Geographie zu gebenden Unterrichts, und weil der geographische in dieser Schule nur relativisch seyn kann, und hieselbst bey der geographischen Lehrart auf das Verhältniß des Alters und des Standes, zu welchem die Lehrlinge bestimmet sind, zurückgesehen werden muß, der Rector sich in der Masse zu benehmen, daß den Knaben in der unteren Classe durch einige ausgewählte, besonders vaterländische Merkwürdigkeiten Geschmack an diesen Kenntnissen beygebracht werde. Den Schülern der obern Classe aber soll in der neuen, mit Beyseitigung der alten, dem Bürger und Landmann entbehrlichen Geschichte, ein

zusam-

zusammenhängender Unterricht der merkwür- 1791.
digsten That-Sachen, und in der Geogra-
phie, so wie sie der Bürger braucht, nicht
blos ein Namen-Verzeichniß der verschiede-
nen Länder und Städte, sondern auch eine
Nachweisung der Producte und besonders
der Natur-Gaben des Vaterlandes, Fabri-
ken, Manufacturen ꝛc. gegeben werden.

In der Geschichte sollen insonderheit Schröckhs allgemeine Welt-Geschichte für Kinder, und in der Erdbeschreibung, Fröbings, in mehreren teutschen Schulen eingeführte Geographie für Bürger- und Land-Schulen, verbunden mit der in Berlin gedruckten kurzen Erläuterung einer auf XX kleinen Tafeln in Kupfer gestochenen Vorstellung des Erdbodens benutzet, und einige Exemplarien zum Gebrauch der Schule von dem Amtsverwalter angeschaffet werden.

8

Was die Natur-Geschichte belanget, so wird dem Cantor insonderheit der von ihm in seiner Stunde darin zu gebende Unterricht, um so nachdrücklicher empfohlen, je einleuchtender es ist, daß eben diese, die Sinne und die natürliche Betriebsamkeit der Kinder ohnehin beschäftigende Wissenschaft denselben die beste, in dem gemeinen und häuslichen Leben brauchbare Kenntnisse beybringe; selbige für manchen schädlichen Aberglauben bewahre, ihnen die Allmacht, Weisheit und Güte des Schöpfers mit einer

1791. ner so lauten, tief in die Seele dringenden Stimme predige; zur demüthigen Verehrung, Erniedrigung und Gehorsam gegen den Höchsten auffordre; und sonst die Knaben mit den sie zunächst umgebenden einheimischen und entfernteren Gegenständen aus den Natur-Reichen, oder mit denjenigen Producten, die zur Erhaltung ihrer Lebensnahrung, zum künftigen täglichen Betrieb der Handwerke, Wirthschaft, Gewerbe und sonstiger Lebensart und Bedürfnisse nöthig und gemeinnützlich sind, bekannt mache. Demnach wird Raff's im Jahre 1785. und sonst mehrmahlen in Göttingen wieder gedruckte Natur-Geschichte für Kinder zum Gebrauch der Stadt- und Land-Schulen, zu einem Lehrbuche hiemit angeordnet, bey dessen Gebrauch der Lehrer also zu verfahren hat, daß er einen der geübtern Schülern einen Abschnitt vorlesen lasse, sodann über das vorgelesene catechisire, und durch eingestreuete kurze und eingreifende Ermahnungen und Winke, die durch die Sache also vorbereitete Knaben angewöhne, dasjenige was sie gelesen, und worüber catechisiret worden, in einem verständlichen zusammenhängenden Vortrag wieder zu erzählen.

9

Die Oeconomie, oder Eintheilung und Bestimmung der Stunden, in welchen und von welchem der beyden Lehrer die obbeschriebene Schul-Arbeiten getrieben werden sollen, ist am Schluss dieser Ordnung angezei-

gezeiget, wornach sich beide Collegen zu richten haben. 1791.

10

Der Rector hat die generale Aufsicht über die ganze Schule; und die Introduction sowohl, als die Versetzung aus der untern in die obere Classe, soll von demselben allein, nach der zu einer jeden Classe erforderlichen Fähigkeit, keinesweges aber nach dem Willen und Gutdünken der Aeltern geschehen. Sollten darüber Beschwerden entstehen, so werden solche von dem Amtsverwalter untersuchet und entschieden.

11

Das Schul-Geld ist, wenn die Aeltern nur ein Kind in die Schule schicken, auf 1 Mk. 4 Schilling bestimmt, wenn sie aber zwey oder mehrere in die Schule senden, entrichten sie nur 1 Mk. 2 Schilling für jedes Kind; und für die zu haltende Privat-Stunden ist es auf 1 Mk. vestgesetzt. In Ansehung der häuslichen Privat-Stunden bleibt es dabey, daß für eine jede tägliche Privat-Stunde quartaliter 1 Mk. bezahlet werde. Für die von dem Cantor am Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr zu haltende Sing-Stunde wird ihm von jedem Kinde ein Gratial von 2 Mk. auf jedes Jahr entrichtet. Das dem Rector beykommende Holz-Geld aber ist auf 14 ßl. gesetzet.

12

1791.

12

Gedachtes Schul-Geld wird von einem jeden Collegen in seiner Classe eingehoben, und da es vier Wochen nach dem Quartal-Feste beysammen seyn muß, und eben deswegen ein jeder Lehrer solches den ersten Tag nach dem Quartal-Feste bekannt machen soll: So wird es nachgehends, wie gewöhnlich, zur gemeinschaftlichen Distribution conferiret; das Honorarium für die Sing-Stunde ausgenommen, welches vorgedachtermaßen dem Cantor besonders bezahlt wird.

13

Winkel-Schulen sollen nicht geduldet werden.

In den Neben-Schulen aber, welche von dem Amtsverwalter und Pastor erlaubet werden, sollen die Knaben nicht länger, als bis in das siebente Jahr, aufgehalten werden. Die Aeltern werden übrigens angewiesen, ihre Kinder, welche das siebente Jahr erreichet, fleißig in die öffentliche Schule zu schicken, keinesweges aber sie etwa von Michaelis bis Ostern zu Hause zu lassen; sondern vielmehr alles nur mögliche zur Erziehung ihrer Kinder beyzutragen.

Gleichergestalt sind auch die Armen-Pfleger verbunden, alle Kinder, wenn sie sieben Jahr alt sind, in die öffentliche Stadt-Schule zu schicken. Und übrigens wird den Lehrern und Aufsehern der Neben-Schulen aufge-

aufgegeben, die Mädgen zum Besuch der öffentlichen Schule von 10 bis 11 oder von 11 bis 12 Vormittags, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr anzuhalten. 1791.

14

Ob es gleich den Aeltern unverwehrt bleibet, Hauslehrer bey ihren Kindern zu halten, so sollen doch selbe, sie mögen ihre Kinder in die Schule schicken, oder nicht, das oben bestimmte Schul-Geld an die öffentliche Lehrer von allen Kindern, bis in das vierzehnte Jahr entrichten, welches auch von Kindern anderer Leute, welchen jene Aeltern den Haus-Informator die ihrigen von ihm mit unterweisen zu lassen, verstatten, gelten soll. So viel aber die etwa nicht eingegangene Schul-Gelder betrifft, so hat der Rector und Cantor am Schluß eines jeden Quartals dem Rathe im Städtchen eine Liste davon einzuliefern, und um die Beytreibung den Restanten zu ersuchen.

15

Damit auch die Fähigkeit der Lernenden, ihre Fortschritte, und die Beschaffenheit der Schule bekannt werde, so soll alle Jahr vierzehn Tage nach Ostern, in Beyseyn des Amtsverwalters, des Pastors und des ältesten Bürgermeisters ein Schul-Examen, bey welchem auch die einem jeden Knaben von dem Rector bey der Introduction zuzustellende gedruckte Schul-Gesetze von dem Cantor

1791. tor verlesen werden sollen, gehalten werden; und wird der Amtsverwalter von dem gehaltenen Examine, von der Anzahl der Schüler, wie er dieselbe befunden, und ob er auch einige wider die Ordnung eingeschlichene Mängel bemerket habe, seinen Bericht an das Directorium erstatten. Deswegen auch ein jeder Lehrer, der in seiner Classe eine genaue Liste über die sämtlichen Schüler mit Anmerkungen über ihre Fähigkeiten und über ihre Aufführung halten soll, sie den zu dem Examen Verordneten, vorlegen wird.

16

Zu den Schul-Ferien werden der Tag vor den hohen Festen, als der heilige Abend, und ein Tag nach dem Feste; die beyden ersten Tage in der Fasten-Woche; der ganze Montag in den Hunds-Tagen; der Tag nach dem Examen; der Montag und Dienstag in dem jedesmahligen Jahrmarkte; und alle viertel Jahr der halbe Tag bey Auszahlung des Schulgeldes bestimmet. Ausser diesen sollen keine andere, wie vorhin misbräuchlich geschehen, eingeführet werden.

17

Wenn Aeltern gegründete Beschwerden über die Behandlung ihrer Kinder in der Schule zu haben vermeinen, so bleibet es ihnen unbenommen, darüber mit den Lehrern ins Geheim in Bescheidenheit, zu reden, und allenfalls bey dem Amtsverwalter Klage

zu

zu führen. Sie sollen aber bey Vermei- 1791.
dung nahmhafter Strafe sich nicht unterstehen, die Schul-Lehrer, der Bestrafung halber, in Gegenwart der Kinder, am wenigsten aber in den Schul-Stunden darüber zur Rede zu stellen.

18

Wie überhaupt beyde Collegen verpflichtet sind, in der Schule einer des andern Stelle, bey Krankheiten, wichtigen Geschäften und Verhinderungen zu verwalten: So hat gleichfalls

19

Der Rector die dem Cantori sonst ordentlich beykommende Direction des Gesanges bey dem öffentlichen Gottesdienste und bey Leichen-Begängnissen, in den benannten Fällen zu übernehmen.

20

Versehen Wir uns zu beyden Collegen, daß sie auf gute Zucht und Ordnung sowol in der Kirche, als in der Schule zu halten, von selbsten angewandt seyn werden.

Oeconomia & Distributio lectionum.

Obere Classe.

Vormittags.

Montags und Dienstags.

Im Sommer von 7—8. Im Winter von 8—9 Uhr

Nach

1791. Nach vollendetem Gesang, Gebet und Lesung der Bibel

Religion. Rector.

Im Sommer von 8—9. Im Winter von 9—10 Uhr

Geographie, neuere Geschichte. Rector.

Im Sommer von 9—10. Im Winter von 10—11 Uhr

Schreiben und Rechnen. Cantor.

Im Sommer von 10—11. Im Winter von 11—12 Uhr

Religion. Rector.

Donnerstags und Freytags.

Im Sommer von 7—8. Im Winter von 8—9 Uhr

Nach vollendetem Gesang, Gebet und Lesung der Bibel

Religion. Rector.

Im Sommer von 8—9. Im Winter von 9—10 Uhr

Geographie und neue Geschichte. Rector.

Im Sommer von 9—10. Im Winter von 10—11 Uhr

Schreiben und Rechnen. Cantor.

Im Sommer von 10—11. Im Winter von 11 bis 12 Uhr

Bibli-

Digitized by Google

Biblische Geschichte, alten Testaments. Rector. 1791.

Mittwochs und Sonnabends.

Im Sommer von 7—8. Im Winter von 8—9 Uhr
nach Gesang und Lesung der Bibel
Religion. Rector.

Im Sommer von 8—9. Im Winter von 9—10 Uhr
Geographie, neue Geschichte Rector.

Im Sommer von 9—10. Im Winter von 10—11 Uhr
Schreiben und Rechnen. Cantor.

Im Sommer von 10—11. Im Winter von 11—12 Uhr
Teutscher Styl und Rechtschreibung. Rector.

Nachmittags.

Montags und Dienstags.

von 2—3 Uhr
nach vollendetem Gesang ꝛc.
Teutscher Styl und Rechtschreibung. Rector.

von 3—4 Uhr
Biblische Geschichte alten Testaments, Erklärung leichter Stellen des A. T. Rector.

von

1791. von 4 — 5 Uhr
Geographie, neue Geschichte.
Rector.

Donnerstags und Freytags.

von 2 — 3 Uhr
nach vollendetem Gesang ꝛc.
Teutscher Styl. Rechtschreibung.
Rector.

von 3 — 4 Uhr
Natur-Geschichte. Cantor.

von 4 — 5 Uhr
Geographie, neue Geschichte.
Rector.

Untere Classe.

Vormittags.

Montags und Dienstags.

Im Sommer von 7 — 8. Im Winter von 8 — 9 Uhr
Religion. Cantor.

Im Sommer von 8—9. Im Winter von 9 — 10 Uhr
Lesen und Schreiben. Cantor.

Im Sommer von 9 — 10. Im Winter von 10 — 11 Uhr
Die dem Alter der Knaben angemessene Merkwürdigkeiten aus der Geschichte und Geographie. Rector.

Im

Im Sommer von 10 — 11. Im Winter von 11 — 12 Uhr 1791.
Religion. Cantor.

Donnerstags und Freytags.

Im Sommer von 7 — 8. Im Winter von 8 — 9 Uhr
Religion. Cantor.

Im Sommer von 8 — 9. Im Winter von 9 — 10 Uhr
Lesen und Schreiben. Cantor.

Im Sommer von 9 — 10. Im Winter von 10 — 11 Uhr
Die dem Alter der Knaben angemessene Merkwürdigkeiten aus der Geschichte und Geographie. Rector.

Im Sommer von 10 — 11. Im Winter von 11 — 12 Uhr
Leben Jesu und der Apostel, Erklärung leichter Sprüche neuen Testaments. Cantor.

Mittwochs und Sonnabends.

Im Sommer von 7 — 8. Im Winter von 8 — 9 Uhr
Religion. Cantor.

Im Sommer von 8 — 9. Im Winter von 9 — 10 Uhr
Lesen und Schreiben. Cantor.

Im

1791. Im Sommer von 9 — 10. Im Winter von 10 — 11 Uhr
Die dem Alter angemessene Merkwürdigkeiten aus der Geschichte und Geographie. Rector.

Im Sommer von 10 — 11. Im Winter von 11 — 12 Uhr
Natur-Geschichte. Cantor.

Nachmittags.

Montags und Dienstags.

von 2 — 3 Uhr
Leben Jesu und der Apostel, und Erklärung leichter Sprüche neuen Testaments. Cantor.

von 3 — 4 Uhr
Natur-Geschichte. Cantor.

von 4 — 5 Uhr
Schreiben und Rechnen. Cantor.

Donnerstags und Freytags.

von 2 — 3 Uhr
Religion. Cantor.

von 3 — 4 Uhr
Geographie und neue Geschichte. Rector.

von 4 — 5 Uhr
Schreiben und Rechnen. Cantor.

Mittwochs und Sonnabends wird von 1 bis 2 Uhr von dem Cantore Singstunde gehalten.

Schul-

Schulgesetze. 1791.

1

Wer in diese Schule gehen will, soll sich zuvörderst bey dem Rector melden, und ihm den schuldigen Gehorsam versprechen.

2

Ein jeder soll in seinem ganzen Betragen Ehrfurcht gegen Gott, Lehrbegierde, Sittsamkeit, Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit, Hochachtung und Folgsamkeit gegen seine Lehrer beweisen.

3

Ein jeder muß bey Zeiten in die Schule kommen, und auch vor Anfang der Schularbeit nichts Unanständiges darin vornehmen.

4

Ein jeder Schüler der ersten Klasse soll bey der öffentlichen Katechisation in der Kirche sich ebenfalls bey Zeiten einfinden.

5

Wer rechtmäßige Verhinderungen hat, muß seinen Lehrer um Erlaubniß bitten, oder auch die Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder beybringen.

6

Bücher, Papier, Dinte, Federn und andere nöthige Werkzeuge muß ein jeder beständig mitbringen, auch seine Bücher und Schriften, welche bey dem alljährlichen

1791. Schul-Examine vorgezeiget werden sollen, ordentlich und reinlich halten.

7

Wer etwas Verlornes findet, muß es dem rechtmäßigen Besitzer ungesäumt wieder zustellen, oder auch dem Lehrer seiner Klasse in Verwahrung geben.

8

Niemand darf ohne der Eltern oder Lehrer Einwilligung, seiner Mitschüler Sachen kaufen, noch auch die seinigen verkaufen, vertauschen oder verschenken.

9

Eßwaaren soll niemand in die Schule mitbringen.

10

Das Schulgeld muß ein jeder zur gewöhnlichen Zeit, und in guter gangbarer Münze bezahlen.

11

Von den Leichen darf niemand ohne Vorwissen seines Lehrers wegbleiben. Die Schüler finden sich dazu bey Zeiten in der Schule ein, und gehen dann still und sittsam Paarweise in der Ordnung, wie sie folgen.

12

Wer aus der Schule Abschied nimmt, muß seinen Lehrern nicht nur für ihren treuen Unterricht den schuldigen Dank abstatten;

ſtatten; ſondern auch lebenslang eingedenk bleiben, wie ſehr er ihnen verpflichtet iſt. 1791.

Die ältere Schul-Ordnung v. J. 1756 iſt abgedruckt in Samml. Hamb. Geſ. u. Verf. Th. X. S. 789.

XXVI.

Mandat

1792 Octob. 5 u. 8.

wegen des von den Meß-Kaufleuten, die ſich nicht der Reihe-Fuhrleute bedienen, zu bezahlenden Stations-Geldes ꝛc.

Demnach in der jüngſten Bergedorfiſchen Pfingſt-Viſitation es den Hamburgiſchen Fuhrleuten nachgelaſſen iſt, die von den Meſſen zurückkommenden Hamburgiſchen Kaufleute, wenn ſie dazu beſtellt worden, gegen ein an die Zollenſpieker Reihe-Fuhrleute zu bezahlendes Stations-Geld von 2 ß die Meile für jedes Pferd, vom Zollenſpieker abzuholen und nach Hamburg zu bringen; ſo wird ſolches von Uns Bürgermeiſtern und Räthen der Kaiſerlichen und des Heiligen Römiſchen Reichs freien Städte Lübeck und Hamburg hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und einjeder hiemit wolmeinend erinnert, ſich der ihm ſolchergeſtalt nachgelaſſenen Freiheit nicht anders, als gegen Erlegung obgedachten billigen Stations-Geldes, zu bedienen. Inſonderheit aber wird allen Hamburgiſchen Fuhrleuten hiemit ernſtlich anbefohlen, ſich alles Zanken, Trotzen und Schimpfen gänzlich zu enthalten, auch nicht eher vom Zollenſpieker abzufahren, als bis oberwähntes Stations-Geld berichtigt iſt, widrigenfalls ſie ſofort von der daſelbſt

1792 Octob. 5 u. 8. befindlichen Wache arretirt, und mit einer den Umständen angemessenen Geld- Gefängniß- oder Leibes-Strafe belegt werden sollen.

Uebrigens bleibt es, in Ansehung der fremden Fuhren, bey den vorigen Mandaten und Verordnungen, und namentlich bey dem Mandat von 1746.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen, Lübeck, den 5 Octob. und Hamburg, den 8 Octob. 1792.

Vergl. Samml. Hamb. Verf. Th. XI. S. 188.

XXVII.

1792 Decbr. 1 u. 8.

Mandat

wider das Einschleichen fremder und verdächtiger Personen.

Wiewohl von Uns Bürgermeistern und Räthen der Kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg in unserm gemeinschaftlichen Amte Bergedorf wegen der in dasselbe einschleichenden verdächtigen Personen und deren Abhaltung durch mehrmalen darob in den Jahren 1715, 1725, 1766 und noch im Jahre 1789 ergangene Mandate, diensame Vorkehrungen geschehen: So haben doch die gegenwärtigen Zeitumstände und die Menge der aus ihrem Vaterlande anjetzt häufig ausgewanderten und allenthalben zerstreueten Fremden unsere Aufmerksamkeit aufgefordert, auch in Ansehung derer, in unsern Vier-Landen, Geesthacht und dem Städtgen Bergedorf behufige Verfügung zu machen.

Solchem-

Solchemnach befehlen Wir, daß Niemand, außer denen, welchen öffentliche Wirthshäuser zu halten bisher verstattet worden, solche Personen zu beherbergen sich unternehmen, vielmehr ein Jeder schuldig seyn solle, selbige nach solchen öffentlichen Häusern und Krügen zu verweisen; deren Wirthen dann nachdrücklichst und bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe eingebunden wird, solche Fremde, im Städtgen, Bürgermeistern und Rath, im Lande aber, dem nächsten Landvogt, oder Hoeftmann, wie in Geesthacht, dem Vogt unverweilt anzuzeigen, gleich dann diese bey dem geringsten über solche Leute geschöpften Verdacht, und daß sich selbige ohne besondere Geschäfte daselbst aufhalten, unserm Amtsverwalter zu dessen weitern Verfügung es vermelden sollen, immaßen Wir denn auch Bürgermeistern und Rath im Städtgen, Vögten und Hoeftleuten im Lande, und dem Vogt zu Geesthacht hiemit gemessenst aufgeben wollen, in solchen Häusern nach den etwa habenden Gästen forschen zu lassen, und solche Nachforschungen öfters und unvermuthet zu wiederholen. 1792 Decbr. 1 u. 8.

Damit nun diesem allen schuldigst nachgelebet werde und sich Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge: So verordnen Wir, daß dieses Mandat nicht allein von allen Kanzeln öffentlich verkündiget und verlesen, sondern auch an allen Pässen, Zugängen und Heerstraßen dieses Amts, imgleichen

1792 Decbr. 1 u. 8. gleichen in der Landvögte und des Vogts zu Geesthacht Häusern, auch in den Herbergen und Krügen angeschlagen werde, auf daß sich ein Jeder darnach gehorsamst achte und für Ungelegenheit, Schaden und Strafe hüte. Actum et decretum in Senatu Lubecensi d. 1. et in Senatu Hamburgensi d. 8. Dec. 1792.

XXVIII.

1797 July 30.

Verordnung

wegen des Gesindes im Amte Bergedorf.

Obzwar in der unterm 30sten Sept. 1760 von beyden hochpreislichen Rathsstühlen der Städte Lübeck und Hamburg publicirten Gesinde-Ordnung unter verschiedenen andern Verfügungen das gedoppelte Vermiethen dem Gesinde ausdrücklich untersaget worden, dennoch aber seit einigen Jahren, und besonders seit kurzem die Erfahrung gelehrt, daß dieses Uebel häufiger wie sonst entstehet, und zum Theil selbst von den Hauswirthen im Lande dadurch begünstiget wird, daß selbige solche Dienstboten, von denen sie wissen, daß sie sich entweder bey einem andern Hauswirth schon vermiethet, oder deren Dienstzeit noch nicht geendigt ist, gleichwohl miethen und im Dienst an- und aufnehmen, wodurch dann die erstere Herrschaft in Verlegenheit gesetzet, und zu manchen verdrießlichen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben wird;

So

So ist zur Steurung dieses Uebels von den Herren Obern in jüngster Visitation folgendes verordnet und festgesetzet. 1797 July 30.

1) Wird jeder Dienstbote, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts, hiedurch ernstlich erinnert, sich auf eine gleiche Zeit nicht bey mehr als einer Herrschaft zu vermiethen, und vor Ablauf seiner Dienstzeit nicht eigenmächtig aus dem Dienste zu gehen, beydes bey Strafe des Gefängnisses, mit Vorbehalt der Verpflichtung gegen ihre rechtmäßige Herrschaft, wie solches in gegenwärtiger Verordnung hiernächst weiter bestimmt wird.

2) Wird einem jeden Hauswirth hiedurch ausdrücklich untersaget, einen Dienstboten, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts, der anderswo gedient hat, oder sich noch im Dienst befindet, ehet zu miethen, oder in Arbeit an- und aufzunehmen, als bis er von seiner vorigen Herrschaft auf eine glaubhafte Art versichert ist, daß er seines Dienstes entlassen und frey sey: würde aber dem entgegen gehandelt, so ist der Hauswirth, so diese Verordnung übertreten hat, für seine Person in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und darf an diesen Dienstboten selbst keinen Anspruch machen; dahingegen ein solcher Dienstbote nicht nur wegen seines Unfugs mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, nach Gelegenheit der Umstände, belegt werden, sondern auch zugleich schuldig seyn soll, bey derjenigen Herrschaft seine Zeit auszudienen,

der

1797 July 30. der er sich zuerst vermiethet, oder welche er während des Dienstes eigenmächtig verlassen hat.

3) Würde auch jemand, der zur Zeit seiner Vermiethung dienstfrey wäre, oder vorhin noch nicht gedient hätte, sich unterfangen, bey mehr als einer Herrschaft sich zu vermiethen, so soll derselbe nicht nur obenangeführtermaßen bestraft werden, und bey der Herrschaft, welcher er sich zuerst vermiethet, den Dienst anzutreten, und seine Zeit auszudienen, sondern auch zugleich noch der andern Herrschaft, falls sie solches nicht gewußt, und die er also hintergangen hat, eines halben Jahres Lohn zu erlegen schuldig seyn. Wornach sich alle und jede, denen daran gelegen, zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten haben. Publicatum im Amte Bergedorf, den 30sten Jul. 1797.

XXIX.

1797 Sept. 29.

Mandat

wider das Kornmahlen auf fremden Mühlen für das Amt Bergedorf und das Dorf Geesthacht.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der beiden Städte Lübeck und Hamburg glaubwürdig benachrichtiget worden, daß einige Eingesessene und Unterthanen in unserm gemeinsamen Amte Bergedorf und in Geesthacht, denen Eiden und Pflichten, womit sie uns

uns verwandt sind, und denen schon vorhin mehrmalen ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwider, sich unternehmen, Korn auf fremden Mühlen mahlen zu lassen, und davon das theils gesichtete, theils ungesichtete, oder auch auswärts erhandelte Mehl ins Amt hinein zu bringen, zu verkaufen, oder zum eignen Gebrauch unter sich zu vertheilen; Wir aber dergleichen freventliche Handlungen, und zur großen und unverantwortlichen Schmälerung unserer Mühlen- und Matten-Gerechtsame, und zum offenbaren Schaden der jetzigen Mühlen-Pächter gereichenden Defraudationen auf keine Weise nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind; Als befehlen Wir allen und jeden des Amts Bergedorf Eingesessenen, Unterthanen und Einwohnern hiemit, ein für allemal, und wollen ernstlich, daß keiner sich hinführo erdreisten solle, Korn, welches entweder in diesem unsern Lande gebauet oder von außen erhandelt ist, anders als auf unsern beiden Mühlen im Städtgen und im Kirchwärder mahlen zu lassen, noch weniger anders wo gemahlnes, gebeuteltes oder ungebeuteltes Mehl unter irgend einem Vorwand, wie der auch sey, ins Amt zu bringen, in- oder außerhalb Landes zu kaufen, wieder zu verkaufen, noch weniger darunter einen Vorschub zu leisten oder zu dulden, daß solches von Fremden geschehe, bey nachgesetzter unausbleiblicher Strafe, daß derjenige, der sein Korn auf einer fremden Mühle gebracht, wenn er dessen überführet, oder sich des gegen 1797 Sept. 29.

1797 Sept. 29. gen ihn vorhandenen genugsamen Verdachts und Vermuthung, bey angestelltet summarischer Untersuchung, durch einen körperlichen Reinigungs-Eid zu entladen nicht vermag, für jeden Scheffel drey Mark zur Brüche unabbittlich erlegen solle. Wonächst denn auch Inhalts voriger Verordnungen vom 6ten October 1733 und 15ten April 1738 derjenige, welcher solchen Unterschleif offenbaren und gehörigen Orts denuncciren würde, den einen dritten Theil der Strafe zu genießen haben, der Uebertreter aber außer der verwürkten Brüche noch dasjenige, was den Pächtern gebühret, sammt den verursachten Kosten zu bezahlen schuldig seyn soll.

Zu welchem Ende Wir denen Bürgermeistern und Rath im Städtgen Bergedorf, den Landvoigten und Hoeftlenten in den Vier-Landen und dem Voigt zu Geesthacht hiemit gebieten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und so oft wider dieses unser erneuertes Mandat gehandelt wird, solches dem Amtsverwalter unverzüglich anzumelden, damit die Uebertreter desselben der Gebühr nach angesehen und bestrafet werden können.

Wornach sich ein jeder schuldigst zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum den 29sten September 1797.

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Befehl

1803 Juny 9.

an die Eingesessenen der Vierlande und des Dorfes Geesthacht, fremde Reisende ohne obrigkeitliche Pässe nicht in das Land zu lassen.

Den sämmtlichen Eingesessenen der Vierlande und des Dorfes Geesthacht wird hiedurch alles Ernstes befohlen, keine fremde Reisende, welche nicht mit Obrigkeitlichen Pässen versehen, weder über die Große noch über die Dove- und Gose-Elbe in die hiesigen Ländereyen zu bringen, mit der Verwarnung daß die Uebertreter dieses Befehls nicht nur mit ernstlicher Obrigkeitlicher Strafe belegt, sondern auch angehalten werden sollen, alle ohne behörende Pässe in hiesige Ländereyen gebrachte Fremde, auf ihre Kosten wieder dahin wo sie solche abgeholet, zurück zu bringen, und wird den Land-Voigten, Hoeftleuten und Deichgeschwornen aufgegeben, diesen Befehl sogleich nach Erhaltung desselben baldmöglichst bekannt zu machen, auch solche in den Krügen anzuschlagen, damit sich Niemand mit der Unbekanntschaft entschuldigen könne; wie sie denn auch angewiesen werden, auf die Befolgung bestmöglichst zu halten, und bey Befinden, daß jemand diesen Befehl übertreten, dann sofort dem Amte Anzeige zu thun. Bergedorff, den 9ten Juny 1803.

XXXI.

XXXI.

1810 Juny 19.

Verordnung,

die Fahrzeit der Miethsleute im Städtchen Bergedorf betreffend.

Wenn abseiten des Raths im Städtchen Bergedorf um eine gesetzliche Bestimmung der sogenannten Fahrzeit der Miethsleute angesucht worden; so wollen die Herren Abgesandten, um den aus der Ungewißheit des Termins bisher entstandenen Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, hiemit verordnen, daß in Gemäßheit der bereits bestehenden Observanz jeder Miethsmann schuldig sey, die gemiethete Wohnung, Zimmer u. s. w. spätstens am Sonnabend in der vollen Woche nach dem Quartalfeste, mit welchem die Miethezeit abläuft, zu räumen, wogegen im Weigerungsfall auf Anrufen des Vermiethers am nächsten darauf folgenden Montage mit gerichtlicher Aussetzung zu verfahren ist. Actum d. 19. Junii 1810.

XXXII.

1813 März 25 u. 26.

Publicandum

wegen des Wieder-Eintrittes der von den freien Hanseſtädten Lübeck und Hamburg ausgehenden Autoritäten.

Nachdem mit nunmehr hergestellter Unabhängigkeit der Hanseſtädte Lübeck und Hamburg auch die sämmtlichen älteren Gebiete derſel-

derselben unter deren Regierung zurücktreten, als thun wir Bürgermeister und Räthe der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg solches den sämmtlichen Einwohnern des Amts und Städtchens Bergedorf hiemit kund, und haben selbige denjenigen Verfügungen, welche abseiten unserer und durch die von uns wiederum zu constituirenden Autoritäten ergehen werden, pflichtmäßig Folge zu leisten. 1813 März 25 u. 26.

Es wird übrigens provisorisch die Verwaltung der Polizey und der Justiz in erster Instanz im Amte und im Städtchen ausschließlich dem Amte, und so lange der Herr Amtsverwalter noch nicht zu Bergedorf anwesend seyn wird, dem Herrn Amtsschreiber Lt. Carstens übertragen.

Gegeben in unsern Raths-Versammlungen zu Lübeck den 25. März und zu Hamburg den 26. März 1813.

XXXIII.

Publicandum

wegen Erhebung und Beybehaltung der eingeführten Grund-, Thür-, Fenster-, Personal- und Mobiliar-Steuer. 1813 April 5 u. 8.

Wenn von Uns Bürgermeistern und Rath der freyen Hanseſtädte Lübeck und Hamburg die bisherige Grundsteuer, so wie die damit verbundene Thür- und Fenster- auch Personal- und Mobiliarsteuer für das itzt laufende

1813 April 5 u. 8. laufende Jahr 1813, im Amte und Städtchen Bergedorf beyzubehalten beschlossen und dabey festgesetzt worden, daß die Rückstände dieser Steuern für das Jahr 1812 am Montage, den 19ten April dieses Jahres, für das Städtchen Bergedorf und für die Landschaften Altengamme und Curslack, bey dem provisorisch bestätigten Einnehmer, Carl Friedrich Wilhelm Schlebusch, und für die Landschaften Kirchwärder und Neuengamme bey dem gleichfalls provisorisch bestätigten Einnehmer, Ludewig Pacius, an den bisher dazu bestimmten Orten auf einmal und in einer Summe abgetragen, die ferner fällig werdenden Steuer-Beyträge aber in monatlichen Terminen und zwar in gangbarem Courant-Gelde, den Franc zu 10½ Schilling gerechnet, berichtiget werden müssen, indem wegen der Erhebungen dieser Steuern für die Dorfschaft Geesthacht annoch die fernere Verfügung vorbehalten bleibt; als wird solches und daß die Erlegung der diesjährigen Steuern auch auf einemmale und in einer Summe zu beschaffen, einem jeden unbenommen bleibt, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einwohner des Amts und Städtchens Bergedorf gebracht, mit der Aufforderung, die respect. Rückstände und ferneren Beyträge zu obbesagten Steuern in den dazu angeordneten Terminen willig und unverzüglich zu entrichten, mit der Bedrohung, daß widrigenfalls gegen die Säumigen sofort executivisch verfahren werden solle.

Gege-

Gegeben in unsern Raths-Versammlungen zu Lübeck den 5ten April und zu Hamburg den 8ten April 1813. 1813 April 5 u. 8.

XXXIV.

Verordnung 1814 März 30.

wegen Herstellung und Verdopplung der außerordentlichen monatlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden, wie auch die einstweilige Wochensteuer zu Bergedorf betreffend.

Da die außerordentlichen Kriegslasten in den Vierlanden, und in dem Städtchen Bergedorf, fortwährende Beiträge der Einzelnen erfordern, so wird, zur zweckdienlichsten Herbeischaffung derselben, von Uns, Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Lübeck, folgendes verordnet:

I. Für die Vierlande.

1) Die im Jahr 1809 angeordnete Kriegs- und Vermögenssteuer wird hergestellt, nach dem Anschlage der Abgaben im 10ten Paragraphen der Verordnung, wobei bemerkt wird, daß, wenn es in No. 4. des gedachten Paragraphen heißt: „von 100 Mk. monatlich 1 Pf.“, diese durch einen Druckfehler entstandene Unrichtigkeit dahin zu berichtigen ist, daß es laute: von 100 Mk. monatlich 6 Pfenning.

2) Wegen

1814 März 30.

2) Wegen der starken Kriegsbedürfnisse, wird die Steuer, dem Vorbehalte des 11ten Paragraphen gemäß, von nun an verdoppelt, und hat mithin jeder dazu Pflichtige nunmehr das Doppelte des einfachen Ansatzes zu entrichten.

3) Vögte und Hoeftleute werden, wegen gleichmäßiger Einrichtung und Führung der Bücher, nach den vorhin beobachteten Mustern, unter sich zusammentreten, und solche, unter Aufsicht des Amtsverwalters, schleunigst beschaffen.

4) Die im 4ten Paragraphen der Verordnung genannten Personen haben, bei den veränderten Zeit- und Vermögensumständen, so viel thunlich, eine neue Schätzung der Einzelnen vorzunehmen, nach deren Beendigung aber die Herstellung der Steuer selbst nicht aufzuhalten ist, unter dem Vorbehalte, Jedem, der etwa vorläufig zu hoch angesetzet worden, das zu viel bezahlte allmählig wieder zu vergüten.

5) Der Ertrag dieser Steuer soll zunächst zur Bestreitung des Antheils der Vierlande an den gemeinschaftlichen Ausgaben für Magazin-, Hospital- und andere Kriegsleistungen der Vierlande dienen.

II. Für Bergedorf wird es vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung bei

bei der daselbst eingeführten Wochensteuer annoch gelassen, welche durch dortigen Rath nebst Achtmännern zu erheben und zu verwalten ist, denen auch für itzt, und künftige nähere Berichtserstattung vorbehältlich, überlassen bleibt, die Ansätze der Einzelnen, nach den jedesmaligen Bedürfnissen zu erhöhen, nöthigenfalls einer neuen Schätzung zu unterwerfen. 1814 März 30.

Dem Amtsverwalter wird die Ausführung gegenwärtiger Verordnung, und die obere Leitung desjenigen, was dabei wahrzunehmen ist, durch die Beikommenden übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30sten März 1814.

XXXV.

Bekanntmachung

über den Wieder-Eintritt der im Amte und Städtchen Bergedorf vor dem 20sten August 1811 gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten. 1814 März 31.

In Gemäßheit der Verfügung Eines Hochweisen Raths der freien Hanseſtadt Lübeck wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß, nachdem in Folge der Einverleibung des Städtchens und Amts in das französische Reich mit dem 20. August 1811 die französischen Gesetze und Verfassungen eingetreten, solche aber nach

1814 März 31. der im März vorigen Jahres erlangten Freiheit wiederum abgestellet worden, und sodann am 30. May vorigen Jahres die neue Besetzung durch französische Truppen die abermalige Einführung der französischen Gesetze nach sich gezogen, worauf im December vorigen Jahres die wiederholte Befreiung von der französischen Herrschaft erfolgt ist, nunmehro folgende drey Zeitpunkte zur Beobachtung in allen Rechtsangelegenheiten und rechtlichen Verhältnissen festgesetzt worden:

1, Vom 18. März bis zum 30. May vorigen Jahres inclusive kommen die vor dem 20. August 1811 hieselbst gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten zur Anwendung.

2, Vom 31. May bis zum 5. December inclusive werden die französischen Gesetze wieder als eingetreten betrachtet.

3, Vom 6. December an gerechnet gelten nunmehr aufs Neue die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20. August 1811 für das Städtgen und Amt gültig waren.

Wie nun diese Verordnung allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht wird, so bleiben jedoch die nothwendigen transitorischen Verfügungen, sowohl über den Proceßgang

ceßgang, als über die Rechte selbst, beson- 1814
deren Verordnungen annoch vorbehalten, so März 31.
wie es bey dem, was über die Justiz-Ver-
waltung verordnet worden, provisorisch sein
Bewenden behält. Bergedorf den 31. März.
1814.

XXXVI.

Verordnung

1817
July 26
und
Octbr. 29.

betreffend die Verpflichtung zur Uebernahme der Gotteskasten-Vorsteherschaft, auch der Kirchgeschwornen-Stellen in Bergedorf.

Auf Anzeige der zur Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren, in Veranlassung wiederholt vorgekommener Anträge auf Befreiung vom Amte eines Gotteskasten-Vorstehers, von Seiten dazu ernannter Bürger in Bergedorf, verordnen Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg hiedurch, in Erwägung der an allen Orten bestehenden und anerkannten Bürgerpflicht, der Uebernahme und Wahrnehmung christlicher und gemeinnütziger öffentlichen Dienstleistungen sich nicht zu entziehen, daß künftig jeder Bürger Bergedorfs, der zum Gotteskasten-Vorsteher oder zum Kirchgeschwornen auf übliche Weise ernannt wird, das ihm übertragene Amt anzunehmen, auch gewissenhaft und pünktlich zu verwalten schuldig; es wäre denn, daß er von den zur Visitation verordneten Herren befreiet würde, welches jedoch —

1817 July 26 und Octbr. 29. den Fall sich ergebender gänzlichen Untüchtigkeit ausgenommen — niemals anders geschehen soll, als gegen Erlegung von einhundert Mark, zum Besten der Kirche oder des Gotteskastens. Vor der Entscheidung hierüber hat jedoch der Ernannte das Amt allemal unweigerlich anzutreten, oder — wenn er nicht ganz untüchtig dazu geworden — fortzuführen, bey Vermeidung besonderer Strafe, die den Umständen nach von den Herren Visitatoren ausgesprochen werden wird.

Uebrigens wird die Visitation annoch ermächtiget, gegenwärtige Verordnung auf sonst etwa in Bergedorf vorkommende ähnliche Fälle anzuwenden.

Gegeben in Unsern Rathsversammlungen, Lübeck den 26. July und Hamburg den 29. October 1817.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

über die gedruckten,

von den Städten

Lübeck und Hamburg

für

Bergedorf und die Vierlande

erlassenen Verordnungen

so wie geschlossenen Verträge.

Digitized by Google

In den nachfolgenden neu bearbeiteten Regiſtern über die Bergedorfer Verfaſſungen iſt durch: G. die Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen, ſo wie durch: V. die aus derſelben gezogene nur durch die Paginirung abweichende Sammlung der Landes-Verfaſſungen im Amte und Städtgen Bergedorf (Hamburg 1772.) bezeichnet. Die ohne fernere Angabe hingeſtellten Zahlen beziehen ſich auf die Sammlung der Hamburgiſchen Verordnungen ſeit 1814, während diejenige von 1774 bis 1810 die vorige Sammlung benannt iſt. B. V. bezeichnet die vorſtehende Sammlung Bergedorfiſcher Verordnungen.

Chrono-

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

Anm. Die ältesten Urkunden, welche diese Gegenden betreffen, seit dem Jahre 1160, befinden sich in den Ratzeburger und Reinbecker Diplomatarien, abgedruckt in Westphalen Monumentis ineditis T. II. et IV. Die Verleihungen des Möllner Rechtes an das Städtgen Bergedorf v. J. 1275 und 1305 s. Samml. Hamb. Verf. Th. X. S. 355—357. (B. 115 — 117) Urkunden über Verpfändungen Bergedorfs und der Vierlande an Lübeck v. J. 1330. s. Falck Samml. zur Gesch. des Vaterlandes Th. III. S. 221; v. J. 1370 und 1401; s. Lünig P. spec. Cont. II. Fortf. 2. S. 346. u. 351. — Ueber die Ripenburg s. Urk. v. 1296 in Grupen Orig. German. T. II. p. 110; und über Kirchwerder Urk. v. 1427. bey Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. IV. 22.

1420. St. Bartolomei Abend. Der Herzoge zu Sachsen Abtretungs-Acte über die Schlösser Bergedorf und Ripenburg, desgleichen des Zolles zu Eßlingen, und der Fähre an die Städte Lübeck und Hamburg. D. Perleberg. . . G. IX. S. 695.

1420. St. Bartolomei, der Städte Lübeck und Hamburg Vertrag mit Herzog Erich von Sachsen und seinen Brüdern über die Abtretung Bergedorfs, der Ripenburg, des halben Herzogen Waldes nebst Zubehör. . . . . G. X. S. 334. B. 94.

1422. Dienstag nach Assumpt. Mariä. Vergleich der beyden Städte Lübeck und Ham-

Hamburg über die Verwaltung der Schlösser Bergedorf und Ripenburg. G.X.S.335. B. 95.

1518. Der Städte Lübeck und Hamburg Verlassung gewisser Wische und Weiden an den Rath zu Bergedorf. G. XI.S.215. B. 773.

1576. August 20. Herzog Adolph zu Schleswig, Holstein ꝛc. Grenzvergleich mit den Städten Lübeck und Hamburg über die Landesweide. D. Gottorf. . . . . G. X. S. 373 B. 133.

1588. Jun. 15. Der Städte Lübeck und Hamburg Vergleich mit der Stadt Lüneburg wegen des Eßlinger Zollen. D. Lübeck. . . . . G.XI.S.191. B. 190.

1590. Aug. 24. Der Stadt Hamburg Vertrag wegen des Amtes Bergedorf mit dem Amtmann, Lt. Johann Schulten. . . . . G.X.S.342. B. 102.

1594. Mandat betreffend die Polizey, auch Eheverlöbniße, Erbschichtungen wegen Hergewette und Frauengerade. G. X. S.364. B. 124.

1605 Extractus Recessus Bergedorfiensis wegen der Warwischer Zehnten. G.X.S.313. B. 73.

1607. Novemb. 5. Vergleich der Städte Lübeck und Hamburg mit dem Amte zu Reinbeck wegen etlicher Irrungen und nachbarlicher Gebrechen. . G. X. S. 376. B. 136.

1608. Sept. 26. Vergleich der Städte Lübeck und Hamburg wegen der Amtmann-

mannschaft zu Bergedorf. . . . G.X.S.368.
B. 128.

1611. Gerichtliche Acten des Gödings- oder Fahrrechtes in der Neuen Gamme. G.X.S.359.
B. 119.

1620. July 25. Vertrag des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg mit den Städten Lübeck und Hamburg, wegen der über den Gammerort entstandenen Kriegsunruhe. D. Boitzenburg. . . . . G.X.S.383.
B. 143.

1620. August 20. Extr. Rec. Visit. Bergedorf. wegen Ansetzung eines Amts-Verwalters. . . . . G.X.S.389.
B. 149.

1620. Aug. 30. Extr. Rec. Bergedorf. betreffend das Bollwerk und den Deich des Gammer-Ortes. . . . . G.X.S.381.
B. 141.

1620. Oct. 4. Bergedorfer Receß bey Aufhebung der Hauptmannschaft und Anordnung des Verwalters. . . G.X.S.391.
B. 151.

1620. Novb. 1. Erste Bestallung des Amtsverwalters. . . . . G.X.S.446.
B. 206.

1621. Polizey-Verordnung. . . . . G.X.S.453.
B. 213.

1621. Nov. 1. Verordnung wegen der Eßlinger Fähre. . . . . G.XI.S.187.
B. 144.

1645. Neue Gerichts-Ordnung für das gesammte Amt Bergedorf. . . . G.X.S.471.
B. 231.

1650.} Uebertragungs Urkunden einiger vor-
1651.} maligen Reinbeckischen Ländereyen

in

in der Alten Gamme und Curslacke G.X.S.304. B. 64.

1653. Jun. 10. Uebertragungs-Urkunde des Schönberg-Mecklenburgischen Landes-Pertinentien in den Vierlanden. . G.X.S.298. B. 58.

1657. Jun. 12. Des Herzoges Christian Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg und der Städte Lübeck und Hamburg Vergleich über den abwechselnden Gebrauch einiger Elb-Wärder zwischen dem Amte Winsen und Bergedorf. D. Stöckede. . . . . G.X.S.281. B. 41.

1660. May 25. } Extr. Rec. Visitat. Ber-
1661. July 13. } gedorf. wegen der in Concursu Creditornm denselben zu gebenden Zinsen. . . . . G.X.S.486. B. 246.

1668. Appellations-Ordnung in dem Städtchen Bergedorf und in den Vierlanden.

1677. Octob. 2. Bestallung des Amts-Verwalters. . . . . G.X.S.467. B. 227.

1677. — 1751. Verordnungen wegen der Weisbäcker im Lande. . . . . G.XI.S.93. B. 651.

1679. Feuer-Ordnung (gedruckt zu Hamburg 1688 in 4.) . . . . . G.XI.S.103. B. 661.

1681 — 84. Erkenntnisse des K. Reichs-Kammer-Gerichts, betreffend den Sachsenwald. . . . . G.X.S.293. B. 53.

1686.

1686 — 97. Beschlüsse wegen der Service-Gelder. . . . . G.X.487—492. B.247.—252.

1701. Ostern. Extr. Rec. Visit. Bergedorf. wegen Vertheilung der Service-Gelder. . . . . G.XI.S.105. B. 663.

1701. Oct. 17. Instruction des Directorial-Senates zu Hamburg an den Amts-Verwalter zu Bergedorf, wegen bevorstehenden Durchmarsches einiger Cavallerie. . . . . G.XI.S.350. B. 908.

1702. Octob. Recesse wegen der Achtmänner im Städtgen Bergedorf. . . . G.XI.S.240. B. 798.

1704. Nov. 27. Verordnung wider die Zigeuner u. anderes Diebesgesindel. G.XI.S.85. B. 643.

1705. Mart. 14. Warnung wider die fremden Juden, wegen der in Pohlen verspürten Pest. Renov. 1708. Januar 13.

1707. Oct. 7. s. 1725. April 13.

1708. — Reglement für die Reihefuhren zu Bergedorf.

1713. — Verordnung wegen der Viehseuche.

1715. Oct. 29. Erneuerte und revidirte Appellations-Ordnung in dem Städtchen Bergedorf und in den Vierlanden.

1715. Nov. 23. Verordnung die fremden Bettler und die Verpflegung einheimischer Armen betreffend. . . . G.XI.S.83. B. 641.

1717. Jan. 16. Verordnung wegen der in das Städtgen Bergedorf eingeschlepp-

ten

ten Viehseuche. . . . . G. XI. S. 147. B. 705.

1717. — Extract Bergedorfer Visitations-Recesses, die Weißbäcker-Gerechtigkeit betreffend. . . . . G. XI. S. 94. B. 652.

1718. Jan. 3. Verordnung daß die Iudicialia und extrajudicialia producenda in foro gedoppelt eingereicht werden sollen. . . . . G. X. S. 697. B. 457.

1718. — Receß wegen der Almosen aus dem Gotteskasten. . . . . G. XI. S. 92. B. 650—51.

1721. April 21. Revidirte Ordnung für den Zöllner, Fähr-Schreiber, Steuer- und Fährleute zu Eßlingen, wie auch für die Reisenden und Fuhrleute wegen Entrichtung des Zolles und des Fährgeldes. . . . . G. XI. S. 188. B. 746.

1721. April 21. Revidirte Fähr-Rolle zu Eßlingen. . . . . G. XI. S. 186. B. 744.

1722. — Revidirte General-Feuer-Ordnung für die Vierlande. . . . . G. XI. S. 103. B. 661.

1723. May 14. Der Städte Lübeck und Hamburg Vergleich mit der Stadt Lüneburg wegen des Eßlinger Zollens, abgeschlossen zu Büchen. . . . . G. XI. S. 194. B. 752.

1725. — Renovirte Verordnung wider die Zigeuner und anderes herumstreifendes herrnloses Gesindel. s. 1704. Nov. 27.

1725. Apr. 13. Renovirtes Mandat wegen der Sperre des holsteinischen Thors

zu

zu Bergedorf. . . . . G.XI.S.201.
B. 759.

1725. May 5. Publicandum der Visitation zur Verbietung der Einführung des Malzes ohne Freizettel des Accise-Pächters.

1725. — Deich-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. . . . . G.XI.S.309.
B. 867.

1727. — Verbesserte Brau-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. . . . . G.XI.S.72.
B. 630.

1727. Sept. 28. Mandat wider die Unordnungen in den Krügen. Renov. 1800. Febr. 8. . . . . B. V. 1.

1729. May 3. Vergleich wegen der Ladenbäcker-Stauung. . . . . G.XI.S.327.
B. 885.

1729. Aug. 10. Mandat wider den Menschenraub. . . . . B. V. 2.

1730. Febr. $\frac{3}{5}$. Mandat wegen der Pest in Preußen.

1730. Juny $\frac{2}{7}$. Mandat wider das Solliciti-ren und Advociren von nicht gelehrten und der Landesrechte und Gewohnheiten unkundigen Personen im Amte Bergedorf. . . . . G.X.S.695.
B. 455.

1730. Juny $\frac{2}{7}$. Verordnung die Vormundschaften und die Belegung der Unmündigen Gelder betreffend. s. 1771.

1731. May 5. Regulirung der Procuratur-Gebühren. . . . . G.X.S.694.
B. 454.

1733. Aug. 23. Mandat wider das hohe Kegelspielen. . . . . G.XI.S.158.
B. 716.

1734.

1734. Jan. 17. Mandat wider die heimlichen Kuppeleyen, Afterverlobungen und ungültigen Eheversprechungen. G.X.S.707. B. 467.

1735. — Extract = Visitations = Recesses, die Begünstigung des Brauwesens im Städtchen Bergedorf betreffend. . G.XI.S.89. B.656.

1736. Jan. 22. Mandat wider die Widersetzlichkeit der Eingesessenen, ihre Schornsteine zu rechter Zeit fegen zu lassen. . . . . G.XI.S.118. B. 676.

1736. Aug. 26. Mandat wider die heimlichen Verlöbnisse und Kuppeleyen. s.1734.Jan.17.

1736. Mandat wider die heimliche Ausfuhr zollbarer Waaren aus dem Amte Bergedorf s. 1745. July 9.

1736. — Recesse, daß die sich Verheyrathenden in Geesthacht, bevor sie den Trauungs = Consens vom Amte erhalten, zwölf junge Eichen = Hester pflanzen sollen. . . . . G.XI.S.211. B.784.

1737. April 29. u. May 3. Revisions = Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. s. 1765. Oct. $\frac{11}{16}$.

1737. May 3. Recesse wegen eines Amts=Zimmermeisters. . . . . G.XI.S.330. B. 888.

1737. Oct. 2. Extract Recess. Visit. die Schofung und Befischung der Doven=Elbe betreffend. . . . . G.XI.S.186. B. 744.

1738. Jun. 10. Mandat wider die Defraudationen der herrschaftlichen Fähre und des Zolles zu Eßlingen im Amte Berge=

Bergedorf. . . . . G.XI.S.121.
B. 679.

1739. $\frac{4}{11}$ July. Schul-Ordnung für die Schulen in den Vierlanden und zu Geesthacht. . . . . G.X.S.795.
B. 555.

1741. $\frac{22}{11}$ May. Schul-Ordnung für die Schule des Städtchens Bergedorf. s. 1756. Aug.

1741 Deich-Ordnung für die Vierlande. s. 1772. Apr.

1742. Juny 25. Mandat, daß die Krämer, Höcker und Victualien-Händler sich keiner anderen Maaße und Gewichte bedienen sollen, als derjenigen, die beym Amte gestempelt und gekempt sind. . . . . G.XI.S.102.
B. 660.

1742. Juny 25. Mandat wider die Landstreicher, muthwilligen Bettler und Zigeuner. . . . . G.XI.S.87.
B. 645.

1744. Febr. 6. Grenz-Vergleich zwischen den Aemtern Lauenburg, Schwärzenbeck und Bergedorf über die s. g. Brockwetterung und Horst. D. Besenhorst. . . . . G.X.S.256.
B. 16.

1744. Apr. 17. Vergleich der Hanseſtädte Lübeck und Hamburg mit Harburg wegen des zugelandeten Canals zwischen dem Ochsen- und Kirchwärder, wie auch des Oberbusches, sonst Streitbusch genannt. . . . . G.XI.S.184.
B. 742.

1745. July 9. Mandat wider die Defraudation der herrschaftlichen Fähre und des Zolles zu Eßlingen durch heimliche Ausfuhr zollbarer Waaren ꝛc. G.XI.S.190.
B. 748.

1745.

1745. July 9. Mandat wider den Mißbrauch der Zollfreiheit für das Städtchen Bergedorf. . . . . G.XI.S.199. B. 757.

1746. Febr. 18. Erneuerte und verbesserte Reihefuhr-Ordnung für die Wagenmeister beym Zollenspieker. . . . G.XI.S.123. B. 678.

1746. Febr. 18. Mandat wider die eingerissenen Mißbräuche bey der Fähre zu Eßlingen, das Fährgeld betreffend. G.XI.S.188. B. 746.

1746. Febr. $\frac{29}{21}$. Mandat die Viehseuche betreffend, so wie auch die Consumtion des Hornviehs zur Zeit der Viehseuche . . . . . G.XI.S.147. B. 705.

1746. May $\frac{13}{15}$. Verordnung wegen zu gebrauchender Vorsicht zur Zeit, da das Hornvieh in die Weiden getrieben werden muß. . . . . G.XI.S.156. B. 714.

1746. Oct. 4. Mandat gegen das Befahren der Deiche und Landwege in den Vierlanden von Seiten der reisenden Fremden, auch durch Frachtwagen. G.XI.S.122. B. 680.

1746. — Revidirte Feuer-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. . . . . G.XI.S.111. B. 669.

1746. — Revidirte Feuer-Casse-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. . . G.XI.S.115. B. 673.

1747. — Verordnungen zur Abhelfung des Holzmangels im Amte. . . . G.XI.211. B. 780.

1748.

1748. Juny 13. Receſſe wegen der Curslaker Schleuſe. . . . . G. XI. 321. B. 879.

1750. Aug. 4. Verordnung, die Freiheit der Geeſthachter, ihr Bier ſelbſt aus Bergedorf holen zu können, betreffend. G. XI. S. 96. B. 654.

1751. April 4. Verordnung nach welcher der Charfreitag im Städtchen und Amte Bergedorf jährlich gefeyert werden ſoll. . . . . G. X. S. 786. B. 546.

1752. July 8. Verordnung gegen die Defraudation der Zölle des Städtchens Bergedorf. . . . . G. XI. S. 200. B. 758.

1753. — Recessus wegen der Handwerker und Kaufſchläger oder Krämer im Lande. . . . . G. XI. S. 77. B. 635.

1755. $\frac{25}{28}$. Febr. Mandat wider den Unfug auf den Jahrmärkten zu Bergedorf und zum Zollenſpieker. . . . . G. XI. S. 132. B. 690.

1756. April 9. Vergleich wegen der Elbwärder Fiſcherey, zwiſchen dem Amte Winſen an der Lühe und dem Amte Bergedorf. . . . . G. X. S. 286. B. 46.

1756. Juny $\frac{28}{30}$. Mandat wider den Frevel in den Forſten und den Holz-Diebſtahl. G. XI. S. 228. B. 786.

1756. Aug. $\frac{18}{28}$. Neue Schul-Ordnung für die Schule des Städtchens Bergedorf, nebſt den dahin gehörigen Schulgeſetzen. ſ. 1791. . . . . G. X. S. 789. B. 549.

1758. May 25. Mandat wider das heimliche Einführen der Weine, Franzbranntweine, Biere und Essig, und die Beeinträchtigung der Accise. . G. XI. S. 76. B. 634.

1759. Juny 14. Recesse wegen der Benutzung und beschränkten Ausfuhr der Steine zu Geesthacht. . . . . G. XI. S. 333. B. 891.

1760. Juny $\frac{13}{18}$. Verordnung zur Verhütung der Feuers-Gefahr, imgleichen wider den unvorsichtigen Gebrauch des Feuers. . . . . G. XI. S. 119. B. 677.

1760. Septbr. 30. Mandat wider den Unfug und das ordnungswidrige Betragen der Dienstbothen. . . . G. X. S. 705. B. 465.

1760. Oct. $\frac{3}{17}$. Verordnung, wornach die Medici, Chirurgi und Apotheker im Amte und Städtchen Bergedorf sich zu richten haben. . . . . G. XI. S. 133. B. 691.

1761.—Extract. Recess. Visitat. wegen des Essigbrauens im Städtchen Bergedorf. . . . . G. XI. S. 99. B. 657.

1761. Oct. 9. Recesse zur Maaßgebung bey den städtischen Deichen und der Billstauung. . . . . G. XI. S. 312. B. 870.

1763. Febr. $\frac{15}{18}$ Mandat wider die Landstreicher und fremden Bettler. . G. XI. S. 90. B. 648.

1763. Juny 2. Mandat wider das Kaufen und Verkaufen an Sonn- und Feyertagen, imgleichen wider das Ausschenken

schenken von Bier, Branntwein, Wein ꝛc. in Krügen und Wirthshäusern während der Vor- und Nachmittags-Predigt. . . . . G.X.S. 788. B. 548.

1763. Dec. 14. Erneuerte und verbesserte Ordnung der Reihefuhren im Städtchen Bergedorf. . . . . G.XI.S.126. B. 684.

1765. Oct. 3. Decret. Visitat. pto. der untersagt gewesenen Pflanz- und Benutzung der Wicheln vor dem Sachsenthore. . . . . G.XI.S.215. B. 773.

1765. Oct. 11. Provocations-, auch erneuerte und revidirte Appellations- und Revisions-Ordnung. . . . . G.X.S.698. B. 458.

1766. Nov. 10. Grenz-Vergleich zwischen dem Amte Bergedorf und dem Gute Gültzow. D. Lauenburg. . . . G.X.S. 253. B. 13.

1766. Dec. 10. Mandat wider die Zergliederung der Gehöfte ohne vorhergängige Anzeige bei den jährlichen Visitationen. . . . . G.X.S.724. B. 484.

1767. July 25. Neue Concessions-Acte an das Städtchen Bergedorf. . . . G.X.S. 229. B. 787.

1768. May 31. Extractus Recess. Visitat. wodurch die Concessions-Acte für das Städtchen Bergedorf erläutert wird. . . . . G.XI.S.232. B. 790.

1769. May 24. Vergleich zwischen Lübeck und Hamburg wegen der zwischen den Eingesessenen der Neuen Gamme

und des vormals Holsteinischen, jetzt Hamburgischen Krauels pto. der Grenze und Deich-Hülfe bisher obgewalteten Irrungen. D. Bergedorf. . G. X. S. 262. B. 22.

1769. Oct. $\frac{14}{18}$. Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. . G. X. S. 686. B. 446.

1769. — Revidirter Schragen des Amts-Schreibers. . . . . G. X. S. 692. B. 452.

1770. Octbr. 2. Verordnung, die Maaßregeln zur Abhaltung ansteckender Krankheiten betreffend. . . . . G. XI. S. 141. B. 699.

1771. Juny $\frac{5}{7}$. Vormundschafts-Ordnung in dem Städtchen Bergedorf. . . G. X. S. 710. B. 470.

1771. Juny $\frac{5}{7}$. Vormundschafts-Ordnung in dem Amte Bergedorf. S. 1828. G. X. S. 717. B. 477.

1772. Februar 10. Directorial-Verordnung wegen der, auf den Sonntag Sexagesima, als den 23. Februar 1772, im Amte und Städtgen Bergedorf angesetzten Petri Stuhlfeyer, und eines außerordentlichen Buß- Bet- und Dank-Tages. G. XI. Ergänzungen. S. 3.—B. 913.

1772. April $\frac{3}{4}$. Erneuerte und revidirte Deich-Ordnung für die Vierlande. G. XI. Ergänzungen. S. 6. B. 916.

1772. Aug. 10. Mandat wider den übertriebenen Aufwand bey den Kindtaufen. . . . . B. V. 2.

1772. Aug. 10. Warnung wegen der überhandnehmenden Ausschweifungen der Dienstbothen. . . . . B. V. 5.

1775.

1775. März $\frac{13}{17}$. Verordnung wider die muthwilligen Banqueroutierer. . . . B. V. 7.

1775. July $\frac{1}{7}$. Ordnung wider den Luxum bey Verlöbnissen und Hochzeiten, bey Kindtaufen und in den Wochenstuben, bey Leichenbegängnissen und Trauern, für das Amt und Städtchen Bergedorf. . . . . B. V. 11.

1775. Nov. 1. Verordnung zur Abhaltung der Viehseuche. . . . . B. V. 17.

1778. Febr. 27. Geesthachter Ufer-Ordnung. B. V. 22.

1782. May 28. Erneuertes Mandat wider die heimlichen Kuppeleien, After-Verlobungen und Ehe-Versprechungen. s. 1734. Jan. 17.

1783. {Juny 27. / July 9.} Verordnung wegen Einrichtung der Kirchenbücher über die Taufen, Proclamationen und Sterbefälle. . . . . B. V. 27.

1783. Dec. Mandat wider die Pasquillanten. B. V. 32.

1784. ist zu Hamburg gedruckt in 12: Kurzer Unterricht in der christlichen Religion, nach Anleitung des Lutherischen Catechismi. Zum Gebrauch der Kirchen und Schulen des Amtes und Städtchens Bergedorf Hochobrigkeitlich verordnet. Eine neue Auflage erschien 1805. Vgl. für Hamburg: Mandaten-Sammlung. Th. IV. S. 1906 u. VI. S. 467.

1785. Oct. 2. Notification wegen des Mutterkornes und Brandes im Getraide. B. V. 34.

1785. Nov. 18. Publicandum wider das Lotto. . . . . B. V. 35.

1787. {April 26. / May 1.} Verbot wider das gefährliche

liche Anlegen der Fahrzeuge am Deichfuße zu Altengamme und Curslack. . . . . B. V. 37.

1788. Juny 23. Verordnung, die Anlegung eines eigenen Krahns bey der Fähre zu Eßlingen, und die zu errichtende Krahn-Gebühr betreffend. . . . B. V. 39.

1788. Oct. $\frac{15}{29}$. Mandat wegen der richtigen und sorgfältigen Angaben bey der Ausfertigung der Proclamationen und Taufzetteln. . . . . B. V. 40.

1789. Febr. $\frac{4}{9}$. Mandat wegen Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches, einer neuen Ordnung des Gottesdienstes und der Collecten in den Vierlanden und zu Geesthacht. B. V. 43.

1789. Febr. $\frac{4}{9}$. Ordnung des Gottesdienstes in den Landkirchen des Amtes Bergedorf, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen, wie solche von den sämmtlichen Herren Predigern entworfen und Hochobrigkeitlich zum öffentlichen Gebrauch verordnet worden. . . . . B. V. 45.

1789. Juny. 27. Mandat wider die überhand genommene Trunkenheit der Fährleute zu Eßlingen. . . . . B. V. 85.

1789. Sept. $\frac{16}{20}$. Mandat wider die Betteley, sowohl von Einheimischen als Fremden im Städtchen Bergedorf. B. V. 86.

1789. Sept. $\frac{16}{20}$. Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. . . . . B. V. 91.

1790. — Mandat wider die Betteley in den zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlanden. . . . . B. V. 121.

1790. — Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande. B. V. 126.

1791.

Digitized by Google

1791. April. $\frac{7}{11}$. Mandat, die Einführung des neuen Lübeckischen Gesangbuchs in dem Städtchen Bergedorf betreffend. . . . . B. V. 135.

1791. — Ordnung des Gottesdienstes in dem Städtchen Bergedorf, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen. . . . . B. V. 137.

1791. — Bedingungen, unter welchen das den beyden Städten Lübeck und Hamburg gehörige, im Kirchwärder belegene Landgut, die Riepenburg genannt, zu verpachten.

1791. — Neue Schul-Ordnung für die Schule des Städtchens Bergedorf. . . . B. V. 143.

1792. Oct. $\frac{5}{8}$. Mandat wegen des von den Meßkaufleuten, die sich nicht der Reihefuhrleute bedienen, zu bezahlenden Stationen-Geldes zum Zollenspieker. . . . . B. V. 163.

1792. Dec. $\frac{1}{8}$. Mandat wider das Einschleichen fremder und verdächtiger Personen. . . . . B. V. 164.

1797. July 30. Verordnung wegen des Gesindes im Amte Bergedorf. . . B. V. 166.

1797. Sept. 29. Mandat wider das Kornmahlen auf fremden Mühlen für das Amt Bergedorf und das Dorf Geesthacht. . . . . B. V. 168.

1800. Febr. 8. Renovirtes Mandat wider die Unordnungen in den Krügen. B. V. 1.

1803. Juny 9. Befehl an die Eingesessenen der Vierlande und des Dorfes Geesthacht, fremde Reisende ohne obrigkeitliche Pässe nicht in das Land zu lassen. . . . . B. V. 171.

1805. Juny 11. Extract Bergedorfischen Visitations-Recesses, das Justizwesen betreffend. . . . . Vor. S. VII. S. 122.

1806. May. Verordnung wegen Bezahlung der Reparaturen in Deichsachen, als Anhang zu der erneuerten und revidirten Deich-Ordnung für die Vierlande, vom Jahre 1772. . . . Vor. S. VII. S. 128.

1808. Sept. $\frac{20}{23}$. Mandat die in Bergedorf zu erhebende außerordentliche Kriegs-Steuer betreffend. . . . . Vor. S. VII. S. 310.

1808. Sept. $\frac{20}{23}$. Verordnung wegen einer in Bergedorf in Verbindung mit der unter heutigem dato angeordneten monatlichen Kriegs-Steuer zu erhebenden außerordentlichen Vermögens-Steuer von einem Quart Procent. . . . . Vor. S. VII. S. 311.

1809. {Aug. 18. / Oct. 13.} Verordnung wegen einer außerordentlichen monatlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden. . . . . Vor. S. VIII. S. 45.

1810. Juny 19. Verordnung wegen der Fahrzeit im Städtchen Bergedorf. B. V 172.

1810. Oct. 5. Publicandum wegen der außerordentlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer.

1813. März $\frac{25}{26}$. Publicandum wegen des Wieder-Eintrittes der von den freyen Hanseſtädten Lübeck und Hamburg ausgehenden Autoritäten. . . . B. V. 172. 1813.

Digitized by Google

1813. April $\frac{5}{8}$. Publicandum wegen Erhebung und Beybehaltung der eingeführten Grund-, Thür-, Fenster-, Personal- und Mobiliar-Steuer. B. V. 173.

1814. März 30. Verordnung wegen Herstellung und Verdoppelung der außerordentlichen monatlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden, wie auch die einstweilige Wochen-Steuer in Bergedorf betreffend. . B. V. 175.

1814. März 31. Bekanntmachung über den Wieder-Eintritt der im Amte und Städtchen Bergedorf vor dem 20. Aug. 1811. gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten. . . . B. V. 177.

1814. Aug. 15. Verordnung in Beziehung auf den Wieder-Eintritt der älteren Rechte und Gesetze im Amte Bergedorf, mit transitorischen Verfügungen I. S. 192.

1814. Sept. $\frac{24}{27}$. Fernerweitige Verordnung wegen Erhebung der in den Vierlanden angeordneten gedoppelten Kriegs- und Vermögens-Steuer. . . . I. S. 261.

1814. Dec. 21. Bekanntmachung, die Wiederherstellung der außerordentlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer in Bergedorf betreffend.

1815. April 20. Vorläufige Verordnung über die Bewaffnung im Amte Bergedorf nebst der Dorfschaft Geesthacht. II. S. 71.

1815. May. 3. Aufruf Freywilliger im Amte Bergedorf um sich zu den Contingenten der freyen Hanseestädte Lübeck und Hamburg zu stellen. II. S. 89.

1815. {May 31. / Juny 3.} Nachträgliche Verordnung,

die

die Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden betreffend. . . . II. S. 112.

1817. Apr. Verordnung wegen Papier- und Karten-Stempels, wie auch einer Abgabe von Erbschaften und Versteigerungen, im Amte Bergedorf. IV. S. 28.

1817. — ist das zu Hamburg eingeführte Kirchengebet mit der Collecte für das jährliche allgemeine Dankfest am 18. October für Amt und Städtchen Bergedorf von beiden Städten beliebt worden. S. dasselbe. . . IV. S. 96.

1817. Oct. 29. Verordnung, die Verpflichtung zur Uebernahme der Gotteskasten-Vorsteherschaft, auch der Kirchgeschwornen-Stellen in Bergedorf, betreffend. . . . . B. V. 179.

1820. Jan. Verordnung in Betreff der Todeserklärungen der während der letzten Kriege verschollenen Militairpersonen u. s. w. . . . . VI. S. 161.

1820. July. Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf, in Rücksicht des Ober-Appellations-Gerichts. . . . . VI. S. 306.

1820. Aug. Revidirte Concurs-Ordnung. VI. S. 335.

1821. Nov. 9. Verordnung über die allgemeine Kriegs-Dienstpflichtigkeit in Bergedorf. . . . . VII. S. 119.

1822. July. Revidirte Feuer-Ordnung. VII. S. 358.

1822. Jul. Revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. VII. S. 367.

1823. Jun. 11. Bekanntmachung wegen des Wechsels des Directoriums bey dem Amte Bergedorf. . . . . VIII. S. 41.

1824.

Digitized by Google

1824. Jan. Verordnung in Betreff der Impfung der Kuhblattern. . . . VIII. S. 193.

1826. März. Gemeiner Bescheid, in Betreff der Bescheinigung des Tages der Publication der Erkenntnisse des Ober-Gerichts, in Bergedorfer Rechtssachen, gegen welche die Appellation interponirt wird. . . . . IX. S. 147.

1828. July. Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht. . . . . X. S. 154.

1828. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören, nebst der Hochobrigkeitlichen Confirmation. . . . . X. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches General-Register

über die

Sammlungen

der

Bergedorfer

Landes-Verfassungen und Verordnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Register.

A.

Abgabe von Erbschaften und Versteigerungen 1817. IV. 28.

Ablager-Geld B. 738. G. XI. 180.

Absonderung B. 398. 401. 474. G. X. 638. 641. 714.

Abtheilung B. 353. 360. 385. 390. 397. G. X. 593. 608. 625. 637.

Accise oder Consumtionsabgaben in den Vierlanden B. 563. 733. G. XI. 5. 175.

Achtmänner in Bergedorf B. 776. 798. G. XI. 218. 240. deren Eid B. 799. G. XI. 241. sind vom Wachtgehen und dem Eisen befreyet B. 800. G. XI. 242.

Advociren bey schriftlichen Handlungen bey der Visitation, Verordnungen darüber B. 455. G. X. 695.

Aemter und Handwerker im Städtgen B. 565. G. XI. 7.

Almosen-Ordnung in Bergedorf B. 592. 641. 650. G. XI. 34. 83. 92.

Altengamme, Lage und Gränze B. 5. G. X. 245. Zollfreyheit in Bergedorf B. 13. G. X. 253.

Amts-Ländereyen sollen aufs theuerste verpachtet werden B. 159. G. X. 399.

Amtmannschaft zu Bergedorf B. 102. G. X. 342. der Städte Lübeck und Hamburg Vergleich darüber v. J. 1608 B. 128. G. X. 368. Verzeichniß der Amtmänner zu Bergedorf und Riepenburg B. 97. G. X. 337.

Amtsschreiber, deren Einsetzung B. 100. 154. 174. G. X. 340. 394. 414. Eid B. 209. G. X. 449. Schragen B. 452. G. X. 692. soll des Amts Ländereyen, Fischerey, Dienste und Intraden in ein besonderes Buch verzeichnen B. 165. G. X. 405.

Amtsverwalter, deren Einsetzung B. 93. 149. 154. 174. G. X. 333. 389. 394. 414. Bestallung v. J. 1677. B. 206. 227. G. X. 446. 467. Eid B. 255. G. X. 495. Salarium B. 154. 230. G. X. 394. 470.

Apotheke, Verfassung B. 624. 691. G. XI. 66. 133. des Apothekers Eid B. 698. G. XI. 142.

Appellations-Gericht, vormaliges öffentliches B. 83. G. X. 323.

Appellations-Ordnung v. J. 1765. B. 265. 458. G. X. 505. 698.

Armen-Ordnung für das Städtgen v. J. 1789. B. V. 91. für die Vierlande 1790. B. V. 126.

Armen-Verfassung B. 159. 641. G. X. 399. XI. 83.

Armen-Haus zu Bergedorf B. 593. G. XI. 35.

Aufwand, Einschränkung desselben. s. Taufen. B. 623. G. XI. 65.

Ausspruch B. 386. 492. G. X. 626. 732.

Ausweisung unbebaueter plätze, Irrungen darüber B. 777. G. XI. 219.

B.

Back-Verfassungen B. 593. 551. G. XI. 35. 93.

Banqueroutirer muthwillige. Mandat wider dieselben v. J. 1775. B. V. 7.

Bau-Verfassungen B. 852. G. XI. 294.

Begräbnisse B. 541. G. X. 781.

Besenhorster Gränzvergleich über die Brokwetterung und Horst B. 16. G. X. 256.

Bergedorf, Amt, dessen Lage und Umfang B. 4. G. X. 244. Regierungs- und Verwaltungs-Geschäfte unter den Hauptmännern B. 76. G. X. 316. unter den Amtsverwaltern B. 174. G. X. 414. jetzige Verfassung der Obrigkeitlichen Regierung B. 254. G. X. 494. Herzog Julius Franz zu Sachsen-Lauenburg wegen Wiedererstattung des Amts Bergedorf beym R. H. R. erhobene Klage abgewiesen B. 204. G. X. 444.

Bergedorf, Schloß und Amt, wird an Lübeck und Hamburg abgetreten B. 76. G. X. 316. Abtretungs-Acte B. 94. G. IX. 695. X. 334. Vergleich zwischen beiden Städten über den Besitz 95. 128. G. X. 335. 368. Wieder-Eintritt der Lübecker und Hamburger Autoritäten B. V. 172. Rezeß wegen Aufhebung der Amtmannschaft und Einsetzung des Amtsverwalters B. 151. G. X. 391.

Bergedorf, Städtgen, erhält das Lübeckische Recht B. 79. 115. G. X. 319. 355. dem Rath und Achtmännern ertheilte Concessionen B. 776. G. XI. 218. Neue Concessions-Acte B. 787. G. XI. 229. deren Bestätigung und Erläuterung B. 790. G. XI. 232.

Berme, Erklärung dieses Worts B. 837. G. XI. 237.

Besichtigungen im Städtchen, wie solche zu halten B. 260. G. X. 500.

Besichtigung, feyerliche der Garben, eine ehemalige symbolische Handlung in Bergedorf B. 108. G. X. 348.

Bettler, s. Armen-Ordnung. B. 592. 643. G. XI. 34. 85. Mandat wider die Betteley im Städtgen v. 1789. B. V. 86. Mandat wider die Betteley in den Vierlanden v. 1790. B. V. 121.

Bewaffnung, Vorläufige Verordnung für das Amt und Geesthacht 1815. II. S. 71.

Bier, Mandat wider die heimliche Einpractisirung der fremden Biere B. 564. 634. G. XI. 6. 76.

Bier-Accise B. 178. G. X. 418.

Bill-Stauung B. 871. G. XI. 312.

Binnen-Deiche, was darunter verstanden werde B. 841. G. XI. 283.

Borghorst, die äußerste Gränze der Vierlande B. 806. G. XI. 248.

Borghorster werden B. 43. 47. G. X. 283. 287.

Böschung der Deiche B. 820. G. XI. 262.

Böttger B. 636. 637. G. XI. 78. 79.

Brand im Getraide s. Mutterkorn.

Brantwein brennen B. 598. f. G. XI. 40.

Boitzenburger Vertrag zwischen Herzog Christian von Braunschweig und den Städten Lübeck und Hamburg v. J. 1620. B. 91. 143. G. X. 331. 383.

Brauwesen in Bergedorf B. 169. 595. G. X. 409. XI. 37.

Brau-Ordnung v. J. 1727. B. 564. 630. G. X. 6. 72.

Brockwetterung, Gränzvergleich darüber v. J. 1744. B. 5. 16. 907. G. X. 245. 256. XI. 348.

Bruchfällige B. 191. 261. G. X. 331. 501.

Brüderschaften und Aemter in Bergedorf B. 565. G. XI. 7.

Buchener Vergleich wegen der Eslinger Zoll-Irrungen B. 729. 752. G. XI. 171. 194.

Bürger, Landbürger B. 268. G. X. 508. deren Eid B. 464. G. X. 704.

Buschbett, was darunter verstanden werde B. 828 G. XI. 270.

Buschwärter in Geesthacht B. 767. G. XI. 209. dessen Eid B. 784. G. XI. 226.

C.

Cameral-Anordnungen B. 177. 195. G. X. 417. 435.

Catechismus-*Examen* B. 515. G. X. 755.

Catharinen-Schatz, eine Art der Contribution in der Altengamme und Curslake B. 735. G. XI. 177.

Charfreitag, feyerliche Begehung deſſelben angeordnet B. 506. 546. G. X. 746. 786.

Chirurgen, Amts, Eid B. 699. G. XI. 141.

Collecten ſ. Gottesdienſt.

Commodatum B. 430. G. X. 670.

Communio bonorum B. 283. G. X. 523.

Concurrens Iurisdictio zwiſchen dem Amt und dem Rath B. 190. 260. G. X. 430. 500.

Concurs-Sachen gehören privative ans Amt B. 261. G. X. 501.

Concurs-Ordnung im Amt und Städtgen v. J. 1769. B. 261. 446. G. X. 501. 686. Revidirte v. J. 1820. VI. 335.

Conſtable, deſſen Eid B. 212. G. X. 452.

Contributionsweſen B. 734. G. XI. 176.

Copulationen B. 539. G. X. 779.

Curslack, Lage und Gränze B. 6. G. X. 246. Schleuſe B. 848. G. XI. 290. Vorſorge und Rezeſſe darüber B. 879. G. XI. 321. beſondere Waſſersnoth B. 819. 826. G. XI. 261. 268. Zollfreyheit in Bergedorf B. 13. G. X. 253.

D.

Dämme, Fürſorge für deren Erhaltung B. 802. G. XI. 244. Damm bey der Kälberweide B. 138. G. X. 378.

Dankfeſt am 18ten October B. V. 202.

Deiche, Anſtalten zur Erhaltung derſelben B. 802. G. XI. 244.

Deiche, Anlage der Fahrzeuge an deren Fuße. B. V. 37.

Deichbands-Intereſſenten B. 811. G. XI. 253.

Deich-Böſchung B. 820. G. XI. 262.

Deichbruchs-Geſchichte B. 809. 816. 819. 825. G. XI. 251. 258. 261. 267.

Digitized by Google

Deichdurchwühlung durch Maulwürfe und Wasser-Ratzen B. 814. G. XI. 256.

Deich-Erde B. 25. 135. G. X. 265. 375.

Deich-Geschworne B. 175. 818. G. X. 415. XI. 260. deren Eid B. 867. 870. G. XI. 309. 312.

Deich-Hülfe, Vergleich zwischen den Eingesessenen der Neuengamme und des Hamburgischen Krauels B. 22. G. X. 262.

Deich-Ordnung B. 812. 834. G. XI. 254. 276. für das Städtgen Bergedorf v. J. 1725. B. 844. 867. G. X. 276. 309. für die Vierlande v. J. 1772. B. 916. G. XI. Ergänzungen S. 6. Verordnung wegen Bezahlung der Reparaturen in Deichsachen 1806. Vor. S. VII. 128.

Deich-Rezesse und Rollen B. 870. G. XI. 312.

Deich-Schauung B. 817. G. XI. 259.

Deich-Wachten B. 822. G. XI. 264.

Depositum B. 432. G. X 672.

Dienstbothen s. Gesinde.

Directorium s. Bergedorf. Bekanntmachung wegen dessen Wechsel. 1823. VIII. 41.

Dispensatio in gradibus prohibitis B. 276. G. X. 516.

Donatio inter vivos B. 429. G. X. 669.

Donatio reciproca B. 348. 352. 372 G. X. 588. 592. 612.

Doßirung der Deiche B. 822. 837. G. XI. 264. 279.

Durchmärsche durch die Vierlande B. 899. 908. G. XI. 341. 350.

E.

Ehe-Zerte B. 349. G. X. 589.

Eigenthumsrechte B. 309. G. X. 549.

Einkindschaft B. 399. G. X. 639.

Digitized by Google

Einquartirung fremder Völker, Repartition solcherwegen zwischen dem Städtgen und dem Lande B. 247. G. X. 487.

Elb-Deiche, weiter Umfang derselben in den Vierlanden B. 808. G. XI. 250.

Elbgerechtsame wegen des Amtes Bergedorf B. 7. G. X. 247. Irrungen und Vergleiche darüber B. 7. 29. 46. G. X. 247. 269. 286.

Elbgränze B. 719. G. XI. 161.

Elbwärder, Vergleich über den Gebrauch derselben zwischen den Aemtern Winsen und Bergedorf B. 8. 41. G. X. 248. 281.

Electio fori beym Amt und dem Rath im Städtgen B. 190. 260. G. X. 430. 500.

Ellen, anbefohlene Gleichförmigkeit derselben B. 600. 660. G. XI. 42. 102.

Ellern-Busch, anbefohlne Pflanzung desselben B. 771. G. XI. 213.

Enterbung B. 379. G. X. 619.

Erbfolge B. 382. G. X. 622.

Erbschaften s. Abgaben.

Erbschaftsrechte B. 343. 375. G. X. 583. 615.

Eslingen, Eslinger Fähre und Zollstäte B. 6. G. X. 246. Anordnungen über den Zoll und das Fährwesen B. 721. 744. G. XI. 163. 186. Versetzung und Bollwerk zu Eslingen B. 154. G. X. 394. Krahn und Krahn-Gebühr v. J. 1788. B. V. 39.

Eßig brauen in Bergedorf B. 597. 657. G. XI. 39. 99.

F.

Fähndrich im Städtgen B. 199. G. X. 339.

Fahrrecht, Fahrgericht B. 83. 119. G. X. 323. 359.

Fähr-

Fährwesen zum Zollenspieker und desfalsige Anordnungen B. 721. 744. G. XI. 16. 186.

Fährleute, wegen Ueberfahrt der Holsteinischen Völker B. 249. G. X. 489. Mandat wider deren Trunkenheit v. J. 1789. B. V. 85.

Fährknecht und Wagenmeisters zum Zollenspieker Eid B. 225. G. X. 465.

Fähr- oder Zoll-Schreibers zu Eslingen Eid B. 224. G. X. 464.

Fahrzeit im Städtgen 1810. B. V. 172.

Fensterſteuer ſ. Grundſteuer.

Feuer-Anſtalten B. 601. 669. 673. G. XI. 43. 111. 115.

Feuer-Caſſa-Ordnung für das Städtgen Bergedorf v. J. 1746. B. 673. G. XI. 115. v. J. 1822. VII. 367.

Feuer-Ordnung für die Vierlande v. J. 1722. B. 661. G. XI. 103. für das Städtgen Bergedorf v. J. 1746. B. 669. G. XI. 101. v. J. 1822. VII. 358.

Fiscus B. 421. G. X. 661.

Fiſcher auf der Elbe, Eid B. 211. G. XI. 451. Eintheilung in Herren- und privat Fiſcher, desgleichen in Garnfiſcher und Seidezieher B. 32. G. X. 272.

Fiſcherey auf der Elbe, Irrungen darüber B. 9. 29. 50. G. X. 249. 269. 290.

Fiſcherey auf der Doven Elbe vermiethet B. 162. G. X. 402. Streit wegen deren Schofung B. 720. 744. G. XI. 162. 186.

Fiſcherey beym Krauel B. 140. G. X. 380.

Fiſcherey auf dem Schleuſengraben, dem Rath zu Bergedorf verheuret B. 160. 178. 198. G. X. 400. 418. 438.

Forſt-Verfaſſungen B. 766. G. XI. 208.

Freiwillige, Aufruf an dieſelben 1815. II 89.

Fremde s. Bettler. Mandat wider das Einschleichen fremder und verdächtiger Personen, v. J. 1792. B. V. 164.

G.

Gammer-Ort B. 91. G. X. 331. Vertrag mit Herzog Christian v. J. 1620. B. 143. G. X. 383.

Garben-Besichtigung, feyerliche, was sie bezeichnet B. 108. G. X. 348.

Garnfischer, wie sie von den Seideziehern unterschieden B. 32. 35. G. X. 272. 275.

Garnison B. 740. G. XI. 182.

Gassen-Ordnung B. 608. G. XI. 50. Mist soll von den Gassen geschaffet werden B. 171. 182. G. XI. 411. 422.

Gastwirthe s. Krüge.

Gehöfte, was bey deren Zergliederung Rechtens B. 306. 484. G. X. 546. 724.

Gerichtsübung unter den Hauptmännern B. 79. G. X. 319. unter den Amtsverwaltern B. 184. 260. G. 424. 500.

Gerichts- und Proceß-Ordnung v. J. 1645. 185. 231. G. X. 425. 471.

Geesthacht, (s. Ufer-Ordnung.) Lage und Gränze B. 4. G. X. 244. Gränzvergleich mit Gülzow B. 13. G. X. 253. Sicherheits-Anstalten gegen die Elbe B. 803. G. XI. 245. Geschichte der Kirche B. 855. G. XI. 297. eingeschränkte Ausfuhr der Steine B. 891. G. XI. 333. Besorgung der Hölzung B. 767. G. XI. 208. Eid der Landbürger B. 740. G. XI. 182. Koppel-Jagd B. 775. G. XI. 215. Küster B. 167. G. X. 407. Vogts Eid B. 762. G. XI. 204. Pflanzung junger Hesser B. 784. G. XI. 226. Hofdienste B. 270. G. X. 410. mögen ihr Bier selbst aus Bergedorf holen B. 654. G. XI. 96. Brantweinbrennen B. 598. G. XI. 40.

Geesthachter Moor, daselbst wird Lauenburgischer Seits ein Graben bis an die Elbe, samt einem Zollhause, angelegt, aber von beyden Städten rasiret B. 89. G. X. 329.

Gesangbuch in den Vierlanden 1789. B. V. 43. im Städtgen 1791. B. V. 135.

Gesetze, Wiedereintritt, der vor 1811 gültigen Gesetze ꝛc. 1814. B. V. 177. Transitorische Verfügung über deren Wieder-Eintritt. 1814. I. S. 192.

Gesinde B. 271. 439. 465. G. X. 511. 679. 705. v. J. 1772. wider deren überhand nehmende Ausschweifungen. B. V. 5. Verordnung v. J. 1797. B. V. 166.

Gewicht, dessen anbefohlne Gleichförmigkeit B. 600. Mandat v. J. 1742. 660. G. XI. 42. 102.

Gnaden-Jahr der Prediger B. 502. G. X. 742. Küster und Organisten B. 504. G. X. 744. der Collateral-Erben B. 505. G. X. 745.

Gödings Recht, s. Fahrrecht.

Gottesdienst s. Kirchen-Ordnung. Im Städtgen 1791. B. V. 137. In den Landkirchen 1789. B. V. 43.

Gottes-Kasten B. 592. 641. 650. G. XI. 34. 83. 92. Verpflichtung zu dessen Uebernahme B. V. 179.

Gränze zwischen Reinbeck und Bergedorf B. 90. 133. G. X. 330. 373.

Gränzverträge wegen der Brockwetterung und Horst B. 16. G. X. 256. wegen Geesthacht B. 4. 13. G. X. 244. 253. wegen des Holsteinischen, jetzo Hamburgischen Krauels B. 22. G. X. 262.

Grund- Thür- Fenster- Personal- und Mobiliar-Steuer; desfalsiges Publicandum 1813. B. V. 173.

Grundwasen zur Verstärkung der Deiche B. 823. G XI. 265.

Grützmacher B. 636. G. XI. 78.

Gülzower Gränzvergleich mit dem Amte Bergedorf v. J. 1766. B. 13. G. X. 253.

H.

Handwerker im Städtgen B. 565. G. XI. 7. auf dem Lande B. 581. 635. G. XI. 23. 77. bestimmte Anzahl derselben B. 639. G. XI. 81.

Harburger Zehenden B. 12. 26. 718. G. X. 252. 266. XI. 160. Zehent-Leute concurriren zur Deichhülfe B. 29. G. X. 169.

Haus-Vogt B. 100. 150. 154. 174. 184. G. X. 340. 390. 394. 414. 424. dessen Eid B. 210. G. X. 450.

Heerstraßen B. 608. G. XI. 50.

Herrn-Fischer, wie sie von privat Fischern unterschieden sind B. 33. 35. G. X. 273. 275.

Höfener, deren Dienste B. 270. G. X. 410.

Hofdienste B. 161. 162. 166. 179. 198. 270. G. X. 402. 406. 419. 438. 510.

Hof-Schilling B. 166. G. X. 406.

Höftmänner, welche in den Vierlanden also genennet werden B. 175. 740. G. X. 415. XI. 182. deren Eid B. 762. G. XI. 204.

Höker B. 637. 638. G. XI. 77. 78.

Holz- und Forst-Pflege B. 766. 780. G. XI. 208. 222.

Holz-Vogt B. 101. 175. G. X. 341. 415. dessen Eid B. 211. G. X. 451.

Holz-Zoll zu Bergedorf B. 732. G. XI. 174.

Horster Gränzvergleich v. J. 1744. B. 5. 16. G. X. 245. 256.

J.

J.

Jagd B. 159. 201. G. X. 399. 441. auf den beyden Kräueln B. 40. G. X. 380. Verfassung und Verordnungen B. 773. G. XI. 218.

Jahrmarkt in Bergedorf und zum Zollenspieker B. 619. 690. G. XI. 61. 132.

Immobilia, sollen an Fremde nicht veräussert, noch denenselben zu treuen Händen zugeschrieben werden B. 271. G. X. 511. beyder Städte Eingesessenen anders nicht, als nach vorhero geleistetem Handschlage, zuzuschreiben B. 273. G. X. 513.

Joachimsthal, Name eines Armenhauses in Bergedorf B. 593. G. XI. 35.

Justizwesen, Extract des Visitations Recesses desselben betr. v. J. 1805. Vor S. VII. 122.

K.

Kalber-Weide B. 135. 138. G. X. 275. 278.

Kamp-Deich B. 843. G. XI. 285.

Käthener B. 180. G. X. 420. Dienste B. 270. G. X. 510.

Kaufschläger in den Vierlanden B. 178. 620. 635. 637. 638. G. X. 418. XI. 62. 77. 79. 80.

Kaven am Neuengammer Deiche B. 813. G. XI. 255.

Kegel-Spiel, Einschränkung desselben B. 628. 716. G. XI. 70. 158.

Kindtaufen s. Taufen.

Kirchen-Verfassungen B. 176. 192. 498. G. X. 416. 432. 738.

Kirchen-Bücher-Verordnung wegen derselben v. J. 1783. B. V. 27. v. J. 1788. B. V. 40.

Kirchen-Buße B. 535. G. X. 775.

Kirchen-Collecte B. 501. G. X. 741.

Kirchen-Collegium B. 502. G. X. 742.

Kirchen-Gebet, anbefohlene Gleichförmigkeit bey demselben B. 501. G. X. 741.

Kirchgeschwornen Eid B. 213. G. X. 453. Verpflichtung zur Uebernahme von deren Stellen B. V. 179.

Kirchen-Ordnung v. J. 1653. B. 498. 510. G. X. 738. 750. s. Gottesdienst.

Kirchen-Visitation B. 503. G. X. 743.

Kirchenwerder, Lage und Gränze B. 6. G. X. 246. Wassersnoth B. 809. G. XI. 251. Bericht von den Harburgischen Pacht- und Zehent-Leuten daselbst B. 26. G. X. 266.

Klopfdamm zur Befestigung der Deiche B. 837. G. XI 279.

Kopfgeld B. 737. G. XI. 179.

Koppel-Jagd, jährliche B. 775. G. XI. 217.

Kornkauf im Städtgen B. 171. G. X. 411.

Krauel, vormals Holsteinischer, jetzo Hamburgischer B. 6. G. X. 246. Vergleich darüber zwischen beyden Städten B. 22. G. X. 262.

Kriegsdienstpflichtigkeit, Allgemeine, 1821. VII. 119.

Kriegssteuer. 1808. Vor. Samml. VII. 310 und 311. — 1809. VIII. 45. 1810. B. V. 200. — 1814. B. V. 175. 1815. II. 112.

Krüge im Lande B. 596. G. XI. 38. im Städtgen B. 597. G. XI. 39. Unordnungen in denselben B. V. 1.

Kuhblattern Verordnung in Betreff deren Impfung 1824. VIII. 193.

Kuhsand B. 47. 165. G. X. 287. 405.

Kuppeleyen, Mandat wider die heimlichen s. Verlobungen.

L.

Ladenbecker Stauung B. 849. 882. Vergleich v. J. 1729. B. 885. G. XI. 291. 324. 327.

Landbürger B. 268. G. X. 508. deren Eid B. 269. 464. 739. G. X. 509. 704. XI. 181.

Landgericht B. 186. G. X. 426. wie es geheget wird B. 234. G. X. 474.

Land-Miliz B. 180. G. X. 420.

Landvogt in den Vierlanden, dessen Eid B. 761. G. XI. 203.

Legitima B. 381. G. X. 621.

Lehfeld B. 162. 179. 735. G. X. 402. 419. XI. 177.

Leichen s. Luxus. Kirchenbücher.

Liturgicum ius B. 498. 913. G. X. 738. XI. Ergänz. 2.

Locatio conductio B. 438. G. X. 678.

Lohgärber in Bergedorf suchen zünftig zu werden B. 566. G. XI. 8. Die darüber entstandenen Irrungen werden gestillet B. 573. G. XI. 15.

Lotto, Publicandum wider dasselbe v. J. 1785. B. B. 35.

Lübeckisches Recht, wie weit es in Bergedorf eingeführet B. 115. 236. 239. 451. 492. G. X. 355. 376. 379. 691. 732.

Lüneburg, Stadt, macht Anspruch auf die Zollfreyheit zu Eslingen, in Absicht der Annonae Luneburgensis B. 722. Vergleich darüber v. J. 1588. B. 749. G. XI. 191. v. J. 1723. s. Buchen.

Luxus B. 623. G. XI. 65. Verordnung wider denselben bey Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen u. s. w. v. J. 1775. B. B. 11.

M.

Mahnhof B. 160. G. X. 400.

Maaß s. Gewicht.

Mandatum B. 433. G. X. 673.

Martin-Schatz, eine Art der Contribution B. 237. 735. G. X. 477. XI. 177.

Mast B. 159. 201. G. X. 399. 441.

Medicinal-Ordnung B. 624. G. XI. 66.

Mehlverkauf B. 595. G. XI. 37.

Menschenraub, Mandat wider denselben. B. V. 2.

Miether s. Fahrzeit.

Mobiliarsteuer s. Grundsteuer.

Mönckhof im Kirchwerder B. 6. 12. 26. G. X. 246. 252. 266.

Morgengabe, vor diesem in den Vierlanden gehalten B. 468. G. X. 708.

Morgenschatz, eine Art der Contribution in den Vierlanden B. 157. 178. 197. 735. G. X. 297. 518. 537. XI. 177.

Mühle zu Bergedorf, dem Rath verheuret B. 160. G. X. 400. zu Ripenburg ibid. Kornmahlen auf fremden Mühlen verboten 1797. B. V. 168.

Mutterkorn B. V. 34.

Mutuum gratuitum B. 243. G. X. 483.

N.

Nachtwache in Bergedorf B. 200. G. X. 440.

Negotiorum gestio B. 435. G. X. 675.

Nettelburger Deich B. 843. G. XI. 185.

Neuengamm, Lage und Gränze B. 6. G. X. 246. Wassersnoth 809. G. XI. 251.

Nicolai-Schatz, eine Art der Contribution B. 735. G. XI. 177.

Noth-Sand-Damm bey der Borghorst B. 19. 806. G. X. 259. XI. 248. wird von den Eingesessenen des Amts Bergedorf reparirt B. 19. G. X. 259. Herzog August von Lauenburg will denselben weg haben B. 89. G. X. 329. Zaun auf demselben B. 18. G. X. 258. wird durch einen neuen Zaun verstärkt B. 808. G. XI. 248.

O.

Ober-Appellations-Gericht, Gerichtsverfassung des Amtes in Rücksicht desselben 1820. VI. 306. Gemeiner Bescheid betr. die Bescheinigung des Tages der Publication der Erkenntnisse des Obergerichts in Bergedorfer Rechtssachen, gegen welche die Appellation interponirt wird. 1826. IX. 147.

Overbusch, ein Gränzort zwischen dem Amt Haarburg und dem Ochsen- und Kirchwerder B. 742. G. XI. 184.

P.

Pasquillanten. Mandat v. J. 1783. wider dieselben B. B. 32.

Pastor zu Bergedorf hat aus dem Mahnhofe jährlich 6 ℳ Grundhauer B. 160. G. X. 400.

Paten, Mandat, denenselben keinen Schaden zuzufügen B. 786. G. XI. 228.

Pempen, zu Geesthacht B. 804. G. XI. 246. bey den Elb-Deichen B. 808. G. XI. 250. Vorsorge zu deren Erhaltung B. 891. G. XI. 333.

Perlebergischer Vertrag B. 76. 94. G. X. 316. 334.

Personalsteuer s. Grundsteuer.

Pest-Anstalten B. 626. 699. G. XI. 68. 141.

Petri-Fest, eine kirchliche Feyer in den Vierlanden B. 193. G. X. 433.

Pfandschafts-Rechte B. 423. G. X. 663.

Pflug-

Pflug-Schatz, eine Art der Contribution B. 735. G. XI. 177.

Physicus im Amt und Städtgen bestellet B. 624. G. XI. 66. dessen Obliegenheiten B. 691. G. XI. 142. Eid B. 698. G. XI. 140.

Pilotirung bey den Deichschauungen B. 831. G. XI. 271.

Polizey im Amte Bergedorf B. 124. 163. 176. 194. 560. G. X. 364. 403. 416. XI. 2.

Polizey-Ordnung v. J. 1621. B. 213. G. X. 453.

Precarium B. 431. G. X. 671.

Prediger, deren Annehmung B. 150. 163. 510. G. X. 390. 403. 750. Diaconus zu Bergedorf soll ohne Wahl zum Pastorat auftreten B. 511. G. X. 751. Introduction B. 512. G. X. 752. Gnadenjahr B. 503. G. X. 743. deren Wittwen und Waisenkasse. v. J. 1828. X. 173.

Proceß-Ordnung B. 266. G. X. 506.

Proclamationen s. Kirchenbücher.

Procuratores B. 262. G. X. 502. deren Gebühren B. 454. G. X. 694.

Provocation, die zeiwte Instanz an die Herren Visitatores B. 265. G. X. 505.

Provocations-Ordnung B. 458. G. 698.

R.

Rath zu Bergedorf B. 180. G. X. 420. Demselben ertheilte Conceßionen 776. G. XI. 218. Eid der Rathspersonen B. 226. G. X. 466.

Raub s. Menschenraub.

Rauchhüner B. 159. 270. G. X. 399. 510.

Recht, Lübeckisches, gilt in Bergedorf B. 115. 236. 239. 242. G. X. 355. 476. 479. 482.

Digitized by Google

Rechthalten, vormaliges in Bergedorf B. 117. G. X. 357.

Regierung, gemeinschaftliche, des Amts Bergedorf wechselt im Directorio jährlich auf Michaelis ab B. 162. 256. G. X. 402. 496.

Rehtwärder B. 158. G. X. S. 398.

Reihefuhren B. 602. 684. G. XI. 44. 123. s. Zollenspieker.

Reinbeckische Uebertragung einiger Ländereyen in der Altengamm und Curslake B. 11. 64. 67. G. X. 251. 304. 307.

Reinbeck- und Bergedorfische Gränz-Irrungen werden beygelegt B. 90. 133. 136. 906. G. X. 330. 373. 376. XI. 348.

Reinfeld- nachmals Wandsbeckische Uebertragung der Zehent-Ländereyen in der Neuengamm B. 12. 69. G. X. 252. 309.

Reisende, nicht ohne Pässe zuzulassen 1803. B. V. 171.

Repraesentationis ius B. 244. 413. G. X. 484. 653.

Revision B. 265. G. X. 505.

Revisions-Ordnung B. 458. G. X. 698.

Ripenburg, Schloß, wird rasirt B. 13. 77. G. X. 253. 317. deren Verpachtung 1791. B. V. 199.

Ripenburger Mühle B. 160. G. X. 400.

Ripenburger Sand vor den Kirchwerder Deichen B. 47. G. X. 287.

Rönneburger- oder Sülz-Werder B. 48. G. X. 288.

S.

Sabbathsfeyer B. 507. G. X. 747.

Sachsen-Recht, gilt in den Vierlanden B. 188. 245. G. X. 428. 485.

Sachsen-Wald, Lübeck- und Hamburgische Gerechtsame an demselben B. 9. G. X. 249. ein Theil dessel-

Digitized by Google

desselben wird beyden Städten durch Urtheil und Recht zugesprochen B. 53. G. X. 293.

Scharnbeck, Kloster, genießt Zehende aus dem Kirchwerder B. 12. 26. G. X. 252. 266.

Schauung der Deiche B. 817. G. XI. 259.

Schiffer-Brüderschaft in Bergedorf B. 612. G. XI. 54.

Schiffbauer in Bergedorf B. 854. G. XI. 296.

Schlachter B. 623. 710. G. XI. 65. 152.

Schlagbaum auf dem Sande B. 139. G. X. 379.

Schleusen, Fürsorge zu deren Erhaltung B. 802. 847. 879. G. XI. 244. 289. 321.

Schleusen-Graben in Bergedorf B. 134. 843. G. X. 374. XI. 285.

Schleusen-Meister Eid B. 881. G. XI. 323.

Schliesser B. 155. 175. G. X. 395. 415. dessen Eid B. 212. G. X. 452.

Schloßwache in Bergedorf B. 76. 174. G. X. 316. 414.

Schmiede-Häuser B. 637. G. XI. 79.

Schönberg-Mecklenburgische Uebertragung einiger in der Curslake und Altengamme gesessenen Leute 1653. B. 11. 58. G. X. 251. 298.

Schornsteine, Mandat wegen Reinigung derselben v. J. 1736. B. 676. G. XI. 118.

Schoß, Vorschoß B. 736. G. XI. 178.

Schul-Verfassung B. 507. G. X. 747.

Schulgeld, Rezesse darüber B. 508. G. X. 748.

Schul-Ordnung, im Städtgen v. J. 1751. B. 549. G. X. 789. — v. J. 1791. B. V. 143. In den Vierlanden und zu Geesthacht B. 555. G. X. 795.

Schutzthaler, eine Art der Contribution der Einwohner zu Geesthacht B. 737. G. XI. 179.

Schwäne, deren Conservation dem Amtsverwalter anbefohlen B. 158 G. X. 398.

Schwanenbusch, eine Gränzscheidung zwischen dem Amt Harburg und dem Ochsen- und Kirchwerder B. 720. G. XI. 162.

Seidenzieher, wie selbige von den Garn-Fischern unterschieden sind B. 32. 37. G. X. 272. 277. denenselben müßen das Triftgarn und alle andere Arten von Netzen, auch Rüsen weichen B. 50. G. X. 290.

Serrahn vor dem Holstenthore B. 848. G. XI. 290. Rezesse darüber B. 882. G. XI. 324.

Service-Gelder in Bergedorf und den Vierlanden B. 247. 249. 251. 763. G. X. 487. 489. 491. XI. 205.

Servitutes B. 315. G. X. 555.

Sichtkisten zu haben, stehet allein den Weisbeckern im Städtgen zu B. 595. G. XI. 37.

Societas B. 441. G. X. 681.

Sonntags-Feyer, Verordnungen darüber B. 507. 548. G. X. 747. 788.

Spielen mit Würfeln und Karten B. 222. G. X. 462. Einschränkung des übermäßigen B. 628. 716. G. XI. 70. 158.

Stadt-Buch B. 170. G. X. 410. darin sollen keine andere Verpfändungen, als welche öffentlich bey der Visitation geschehen, geschrieben werden B. 181. G. X. 421.

Stations-Geld s. Zollenspieker.

Stauungswerke zu Bergedorf B. 847. G. XI. 289. Rezesse zur Fürsorge für dieselben B. 870. G. XI. 312.

Stein-Ausfuhr zu Geesthacht eingeschränkt B. 891. G. XI. 333.

Stem-

Stempel. Verordnung wegen Papier- und Karten-Stempel 1817. IV. 28.

Steuern s. Kriegs- und Vermögens-Steuern. Grund- Thür- Fenster- Personal- und Mobiliar-Steuer 1813. B. V. 173.

Stöckeder Vergleich über einige Elbwerder v. J. 1660. B. 8. 41. G. X. 248. 289.

Streibusch, S. Overbusch.

Sülzwerder unterhalb der Eslinger Fähre wird dem Amte Bergedorf überlassen B. 48. G. X. 288.

T.

Taufen. Mandat wider den Aufwand bey demselben. B. V. 4. und 11.

Taufzettel s. Proclamationen.

Testamente, müssen gerichtlich geschehen B. 370. G. X. 610. deren Unwiderruflichkeit B. 376. G. X. 616. sind auch von wohlgewonnenen Gütern unter Eheleuten gültig B. 347. G. X. 587. Personen und Güter, welche und worüber sie testiren mögen B. 377. G. X. 617.

Thürsteuer s. Grundsteuer.

Todeserklärungen. Verordnung betr. dieselben wegen der im Kriege verschollenen Militairpersonen 1820. VI. S. 161.

Trauern s. Luxus.

Treidel-Deich B. 843. G. XI. 285.

Treue Hand B. 432. G. X. 672.

Türkenschatz, eine Art der Contribution im Lande und Städtgen B. 737. G. XI. 179.

U.

Ueberfall am Serrahn B. 848. 876. G. XI. 290. 318.

Ufer-Ordnung zu Geesthacht v. J. 1778. B. V. 22.

V.

Venia aetatis B. 286. X. 526.

Verbiddel-Geld, eine Art der Contribution im Lande B. 735. G. XI. 177.

Verlassungen, gerichtliche B. 310. G. X. 550.

Verlobungen, Mandat wider die heimlichen Kuppeleyen, Afterverlobungen und ungültigen Eheversprechungen v. J. 1734. B. 467. G. X. 707. — 1782. B. V. 197. Vgl. Luxus.

Vermögens-Steuer s. Kriegssteuer.

Verschollene. Verordnung in Betreff deren Todeserklärung 1820. VI. 161.

Versteigerung s. Abgaben.

Vieh-Accise B. 178. 733. G. X. 418. XI. 175.

Viehmarkt, Vorsicht auf demselben bey grassirender Viehseuche B. 628. G. XI. 70.

Viehseuche B. 627. 701. 705. 714. G. XI. 68. 143. 147. 158. — 1775. B. V. 17.

Visitation durch beyder Städte Abgesandte B. 85. G. X. 325. Ansetzung zwoer jährlicher Visitationen im J. 1620. B. 150. 182. 256. G. X. 390. 422. 496. Ansetzung der Visitation alle zwei Jahre 1823. VIII. 42.

Vöhrden zum Fischen auf dem Elbstrom, deren Beschreibung und Anzahl B. 30. G. X. 270.

Vöhrde-Schilling, wird von den Unterthanen des Amts Winsen erlegt B. 30. G. X. 270.

Vögte in den Vierlanden B. 739. G. XI. 181. deren Eid B. 761. G. XI. 203.

Voll-Hüfener in den Vierlanden, wer darunter verstanden wird B. 270. G. X. 510.

Vormundschaft, älterliche B. 273. G. X. 513. eheliche B. 282. G. X. 522. über Pupillen B. 284. G. X. 524. über Frauenspersonen B. 299. G. X. 539. über Verschwender, Unsinnige, Sinnlose B. 301. G. X. 541.

Vormundschafts-Ordnung, v. J. 1771, im Städtgen B. 470. G. X. 710. Im Amt B. 477. G. X. 717. v. J. 1828. X. 154.

Vormünder, deren Eid B. 476. 484. G. X. 716. 724. deren Bestellung im Städtgen B. 170. 181. G. X. 410. 421.

W.

Wachtzüge der Eingesessenen im Städtgen und im Lande B. 199. G. X. 439.

Wahl der Prediger, Schulhalter, Organisten und Küster B. 150. 163. 176. 499. 510. 511. G. X. 390. 403. 416. 739. 750. 751.

Wald-Greve B. 200. G. X. 440. dessen Eid B. 211. G. X. 451.

Wandsbeck- vormals Reinfeldische Uebertragung der Zehentpflichtigen Ländereyen in der Altengamme B. 12. 69. G. X. 252. 309.

Warwischer Zehenden im Kirchwerder, Vergleich deswegen B. 12. 73. G. X. 252. 313.

Weiden-Paten, Fürsorge für deren Anpflanzung B. 771. G. XI. 213.

Wentorfer Zoll B. 89. G. X. 329.

Weidegerechtigkeit des Städtgens B. 777. G. XI. 219.

Wicheln, Irrung wegen Setzung derselben zwischen Amt und Städtgen B. 772. 777. G. XI. 214. 219.

Winser Beeinträchtigung der Fischerey auf der Elbe 40. Vergleich darüber B. 9. 46. G. X. 249. 286.

Wochenstuben s. Luxus.

Wucher B. 628. G. XI. 70.

Z.

Zehnte, Harburgische im Kirchwerder B. 6. 12. 26. G. X. 246. 252. 265.

Zehntländereyen, Reinfeld- nachmals Wandsbeckische in der Neuengamme B. 12. 69. G. X. 252. 309.

Digitized by Google

Zehnpfenning im Städtgen B. 170. 181. G. X. 410. 421.

Zergliederung der Gehöfte B. 306. G. X. 546. Mandat dawider v. J. 1766. B. 484. G. X. 724.

Ziegen, Verfügung, daß solche der Hölzung nicht schädlich werden B. 769. G. XI. 211.

Zimmermeister, Amts, angenommen B. 888. G. XI. 330. dessen Befugnisse B. 888. G. XI. 330. B. 889. G. XI. 331. dessen Eid B. 890. G. XI. 332.

Zinsen, wie mit deren adjudication in concursu zu verfahren B. 243. 246. G. X. 483. 486.

Zoll im Städtgen B. 156. 177. 730. 757. G. X. 396. 417. XI. 172. 199. Altengammer und Curslaker genieſſen einige Zollfreyheit im Städtgen B. 13. G. X 253.

Zoll (Holz) auf dem Sande, davon sind die Amts Bergedorfischen Unterthanen von dem, was sie zu ihrer Feurung gebrauchen, frey B. 139. G. X. 379. soll vom Amt Reinbeck nicht erhöhet werden ibid.

Zoll zu Eslingen B. 195. 721. G. X. 435. G. XI. 163.

Zöllner im Städtgen, dessen Bestellung B. 100. 177. 196. G. X. 340. 417. 436. dessen Eid 225. G. X. 465.

Zöllner zu Eslingen, dessen Bestellung B. 101. 155. dessen Eid B. 223. G. X. 463.

Zoll- oder Fähr-Schreiber zu Eslingen, dessen Eid B. 224. G. X. 464.

Zollenspieker, Lage und Gränze B. 7. G. X. 247. wird von Herzog Christian feindlich überfallen und verwüstet B. 90. G. X. 330. Vorsetzung und Bollwerk daselbst B. 141. G. X. 381. Haus und Stall daselbst B. 142. G. X. 382. Fähr-Ordnung B. 602. 679. G. XI. 44. 121. Jahrmarkt B. 619. G. XI. 61. Stationengeld B. V. 163.

Zünfte und Aemter im Städtgen B. 565. G. XI. 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google